



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Der Balkankonflikt und die Bosnien-De-facto-
Unterstützungsaktion in Österreich 1992 – 1998

Verfasser

Helmut Kodydek

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Politikwissenschaften

Betreuerin / Betreuer: Univ.Doiz. Dr. Paul Luif

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Aufbau der Arbeit.....	1
2	Ursachen der Migration.....	2
2.1	Der Begriff des Flüchtlings.....	2
2.1.1	Umsiedler.....	3
2.1.2	Vertriebene	3
2.1.3	Displaced Persons (DP's) des Zweiten Weltkrieges	4
2.1.4	Internal refugees (Binnenflüchtling)/Internally displaced person (Binnenvertriebene)	4
2.1.5	Wirtschaftsflüchtlinge	4
2.1.6	Asylwerber.....	4
2.1.7	Flüchtling im Sinne des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967	5
2.1.8	Sur place Flüchtlinge	6
2.1.9	Migranten.....	6
2.1.10	Kriegsflüchtlinge	6
2.1.11	De-facto-Flüchtlinge.....	6
2.1.12	Temporary-protection.....	7
2.2	Schätzungen über das Ausmaß internationaler Migration.....	7
2.3	Freiwillige Migration – Zwangsmigration.....	9
2.3.1	Push-Faktoren.....	9
2.3.2	Pull-Faktoren	10
2.3.3	Vermittelnde Faktoren.....	10
2.4	Struktur und Entwicklung internationaler Migration nach 1945.....	11
2.5	Umweltmigration	12
2.6	Andere Ursachen für Migration	15
3	Historische Entwicklung der Flüchtlingsströme.....	23
3.1	Die Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg	23
3.2	Grundlagen und Verlauf der De-facto-Unterstützungsaktion.....	26
3.3	Der Anstoß für die Flüchtlingspolitik im Rahmen des Balkankonflikts.....	31
4	Der Hintergrund der Krise auf dem Balkan	34

4.1	Die Anfänge	34
4.2	Tito's Vermächtnis.....	36
4.3	Die ökonomischen Auswirkungen der Konflikte	41
5	Analyse des Balkankonflikts nach unterschiedlichen Gesichtspunkten und Einflüssen.....	47
5.1	Kroatien	47
5.1.1	Kroatien-Slawonien	47
5.1.2	Dalmatien.....	48
5.2	Bosnien-Herzegowina	49
5.3	Serbien.....	50
5.4	Akteure.....	51
5.4.1	Ustasa.....	51
5.4.2	Zbor	51
5.4.3	Tschetniks.....	52
5.4.4	Jugoslawische Partisanen	53
5.4.5	Slobodan Milošević	54
5.4.6	Franjo Tuđman	57
5.4.7	Alija Izetbegović.....	58
5.5	Religionen in Kroatien, Serbien und Bosnien-Herzegowina.....	59
5.6	Konstellationsanalyse.....	60
5.7	Deeskalation und Konfliktlösung nach Kux.....	62
6	Unterstützungsaktion für De-facto-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Österreich.....	69
6.1	Übersicht.....	69
6.2	Verträge	76
6.3	Die Gesetzeslage bezüglich der Einreise und des Aufenthaltes von Fremden unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Vertriebenen aus dem früheren Jugoslawien	82
6.4	Integration und Reintegration	87
7	Conclusio	99
	Quellenverzeichnis.....	101
	Abbildungsverzeichnis	107
	Tabellenverzeichnis	108
	Anhang.....	109

1 Einleitung

1.1 Aufbau der Arbeit

In der vorliegenden Diplomarbeit wird der Fokus auf die Hauptmigration von ca. 95.000 Vertriebenen¹ aus der Region Bosnien-Herzegowina nach Österreich gelegt. Der Autor dieser Arbeit hat großes Interesse an einer wissenschaftlichen Arbeit über diese Zeit und diese Region, begründet unter anderem durch Tätigkeiten im Bundesministerium für Inneres im Rahmen der Integration und Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen (seit 1982).² Die Gründe für eine Flucht unterscheiden sich gravierend voneinander, haben jedoch das gleiche Ziel. Man kann diese grob in drei Gruppen unterteilen.

- Menschen, die die politische Meinung der führenden Elite nicht teilen, werden politisch eingeschüchtert, verfolgt und auch mit dem Tod bedroht.
- Menschen, die nicht der ethnischen Volksgruppe der Mehrheitsbevölkerung angehören, werden vertrieben.
- Die letzte Gruppe umfasst die bosnischen Kriegsvertriebenen, die ab dem Jahre 1992 in das dem Kriegsgebiet angrenzende Ausland flüchten mussten.

Die wenigen politisch verfolgten Bosnier werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt, da sie in das Regime des Asylgesetzes beziehungsweise des Bundesbetreuungsgesetzes fielen. Es handelte sich dabei um 172 Männer, die von Österreich im Rahmen eines Hilfeersuchens des UNHCR als Quotenflüchtlinge³ aufgenommen wurden und kurzfristig den Konventionsstatus erhielten. Diese Männer waren in einem Konzentrationslager der Serbischen Armee in Trnopolje interniert.

¹ Daten Bundesministerium für Inneres, Stichtag 1998

² Der Verfasser dieser Diplomarbeit besuchte diese Region in der Zeit von 1991 bis 2002 als Verantwortlicher der Unterstützungsaktion für Kriegsflüchtlinge aus dem früheren Jugoslawien sehr oft zum Zwecke der Evaluierung der Situation in den Herkunftsgebieten und im Rahmen von Unterstützungsfahrten mit Hilfskonvois (Betreuung von Asylwerbern – Leiter eines Flüchtlingsheimes (1982 bis 1989), Leiter des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen (1989 bis 1991) und anschließend 1991 bis 2002 Integrationsabteilung (unter anderem auch verantwortlich für die de-facto Aktion)).

³ Quotenflüchtlinge § 9 Asylgesetz 1997: Aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen Asylgewährung einer genau definierten Gruppe mittels Bescheid.

Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine Erstbearbeitung dieser Materie, um die Unterschiede bei der Betreuung der Geflohenen/Vertriebenen, sowie die Abwicklung in finanzieller, gesetzlicher, aber auch in gesellschaftlicher Hinsicht, bei den beiden angewandten Systemen

- Betreuung der Geflohenen im Rahmen der De-facto-Unterstützungsaktion
- Betreuung der Geflohenen im Rahmen des Asylverfahrens

zu erarbeiten. Als wissenschaftliche Quellen für diese Diplomarbeit dienen Primär- und Sekundärliteratur zu den Themengebieten, Gesetzestexte, Aktenvermerke des Projektteams, Statistiken und die eigene Erfahrung des Verfassers dieser Arbeit aus der Abwicklung der Unterstützungsaktion. Schlussendlich soll eine Antwort auf folgende Forschungsfrage gefunden werden:

Welche Auswirkung hatte das Aufenthaltsgesetz für die Abwicklung der De-Facto-Flüchtlinge in Österreich zwischen 1992 und 1998?

2 Ursachen der Migration

2.1 Der Begriff des Flüchtlings

Es ist bezeichnend, welchen Wert das Wort „Flüchtling“ im deutschen Sprachraum vor allem kurz nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und in der Neuzeit gewonnen hat. Wenn man sich die Größe und die Komplexität vor Augen hält, so gibt es im deutschen Sprachgebrauch sehr viele unterschiedliche Bedeutungen und Auslegungen dieses Begriffes. Man verstand unter einem Flüchtling im 18. Jahrhundert einen leichtsinnigen Menschen, Landstreicher.⁴ In anderen Nachschlagewerken wird der Begriff Flüchtling in unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Bei der Definition sind jedoch stets die gleichen Elemente vorherrschend, wie beispielsweise die Flucht oder etwa das Verlassen der Heimat. Diese Betroffenen werden zum Beispiel als „Menschen auf der Flucht“⁵ oder „wer vor Gefahr die Heimat verlassen muss“⁶ bezeichnet. Das Flüchtlingsproblem wurde schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einem der humanitären Hauptanliegen der Völkergemeinschaft. Diese begann eine Verantwortung

⁴ Grimm / Grimm, 1999, S. 183f.

⁵ Mackensen, 1962, S. 284

⁶ Der Sprach-Brockhaus, 1954, S. 207; In der deutschen Sprache liegt der Hauptakzent bei der Bezeichnung Flüchtling auf dem Flüchten. Im Gegensatz dazu betonen die Bezeichnungen im englischen „refugee“, dem spanischen „refugiado“ dem italienischen „refugiato“ und dem französischen „réfugié“ das „Zuflucht finden“. Vgl. dazu: Kimminich, 1962, S. 15f.

für den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingen zu übernehmen. Im Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 wurde bereits auf Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928, auf Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und auf ein Protokoll vom 14. September 1939 hingewiesen.

In der deutschen Sprache ist der Begriff des Flüchtlings ein sehr umfassender. Nach dem zweiten Weltkrieg ist er zu einem Sammelbegriff geworden, der alle Menschen betrifft, die aus verschiedensten Gründen ihre Heimat verlassen mussten. Es sind nicht nur die Flüchtlinge⁷ im eigentlichen Sinn inkludiert, sondern auch solche, die zum Beispiel aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit (Volksdeutsche⁸) zu Flüchtlingen geworden sind. Dazu gehören:

2.1.1 Umsiedler

“Umsiedler ist eine Person, die während des zweiten Weltkrieges, 1. aufgrund eines vom Deutschen Reich geschlossenen zwischenstaatlichen Vertrages aus einem Gebiet außerhalb der Grenzen der Republik Österreich und des Deutschen Reiches mit dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder 2. aufgrund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus einem von der ehemaligen deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet außerhalb der Grenzen der Republik Österreich und des Deutschen Reiches mit dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 umgesiedelt worden ist, weil sie in ihrer Heimat nach bestimmten Merkmalen, wie Abstammung, Erziehung, Sprache, Kultur, zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurde.“⁹

2.1.2 Vertriebene

“Ein Vertriebener ist jene Person, die ihren Wohnsitz im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen durch Vertreibung, wie insbesondere durch Ausweisung, Flucht oder nachträgliche Aussiedlung, 1. in einem Gebiet außerhalb der Grenzen der Republik Österreich und des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder 2. in den am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie verloren hat, weil sie in ihrer Heimat nach bestimmten

⁷ Personen, die Flucht ergreifen mussten.

⁸ Volksdeutsche sind: „Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist“. BGBl. Nr. 166/1952, § 1(1)

⁹ BGBl. Nr. 12/1962, § 3

*Merkmale, wie Abstammung, Erziehung, Sprache, Kultur, zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurde.*¹⁰ Diese allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen waren bis 1949 beendet.

2.1.3 Displaced Persons (DP's) des Zweiten Weltkrieges

Darunter sind „verschleppte oder versetzte“ Person zu verstehen, die während des Zweiten Weltkrieges entweder durch die Achsenmächte oder durch deren Verbündete aus ihrer Heimat deportiert oder durch einen Zwangsarbeitsvertrag zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen wurden.¹¹

2.1.4 Internal refugees (Binnenflüchtling)/Internally displaced person (Binnenvertriebene)

*„Binnenflüchtlinge oder Binnenvertriebene sind diejenigen, die aufgrund von Konflikten oder durch Menschen verursachte Katastrophen innerhalb ihres Heimatlandes auf der Flucht sind, d.h. keine international anerkannte Grenze überschreiten.“*¹²

2.1.5 Wirtschaftsflüchtlinge

Wirtschaftsflüchtlinge sind jene Personen, die ihre Heimat aus wirtschaftlichen Gründen verlassen haben und sich in Österreich oder in einem anderen Land eine Verbesserung ihrer Lage erhoffen. Diese Personen werden nicht nach der „Genfer Konvention“ anerkannt.

2.1.6 Asylwerber

Asylwerber sind Ausländer, die Schutz vor Verfolgung gemäß Kapitel 1, Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2, im Sinne des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 suchen oder Schutz vor einer Abschiebung in einen Staat begehren, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer Bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung bedroht ist.

¹⁰ BGBl. Nr. 12/1962. § 4

¹¹ Institut für Besatzungsfragen, 1950, S. 28

¹² http://www.zuwanderung.de/cln_156/ZUW/DE/Zuwanderung_geschieht_jetzt/ZuwanderungAZ/Functions/AZ_catalog.html?nn=921658&lv2=1134048&lv3=921094 (Stand: 17. Februar 2010)

2.1.7 Flüchtling im Sinne des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967

„Als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens ist anzusehen, wer sich gemäß Kapitel 1, Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2, infolge von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf die Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.“¹³

Die Zeitgrenze 1951 wurde deswegen gewählt, da die Regierungen den Wunsch hatten, ihre Verpflichtungen auf die Kategorie von Flüchtlingen zu beschränken, die zu dieser Zeit bekannt waren, oder die jene betrafen, die auf Ereignissen beruhten, die schon stattgefunden hatten¹⁴. Im Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wurde beschlossen, die Bestimmung einer zeitlichen und geografischen Begrenzung aufzuheben. Diese Begrenzungen hatten die Asylbeantragungen hauptsächlich auf Europäer mit Ereignissen vor dem 1. Januar 1967 eingeschränkt. Nach dem Abschluss der Beratungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen erhielten die Staaten am 31. Jänner 1967 die Möglichkeit, dem Protokoll beizutreten.

Im Allgemeinen hat jeder anerkannte Flüchtling (Konventionsflüchtling) die gleichen Grundrechte und Pflichten, die ein Bürger des Aufnahmestaates hat. So haben Konventionsflüchtlinge freien Zugang zu einem Arbeitsplatz, zum Wohnungsmarkt, zur öffentlichen Erziehung, zur Fürsorge. Es gelten die gleichen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen für Konventionsflüchtlinge, wie für Staatsangehörige. Genauso gilt die Freizügigkeit der Niederlassung und der Reise. Zu diesem Zweck werden Ausweise und Pässe ausgestellt. Es ist auch vertraglich vorgesehen, die Einbürgerung und die Eingliederung der Flüchtlinge in ihr Aufnahmeland zu erleichtern und insbesondere die Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen.

¹³ BGBl. Nr. 55/1955 Kapitel 1, Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer. 2

¹⁴ In den Abschnitten von 108-110 sieht das Abkommen von 1951 die Möglichkeit der Einführung von geografischen Beschränkungen vor.

2.1.8 Sur place Flüchtlinge

Unter Sur place Flüchtlingen versteht man Personen, wie beispielsweise Gastarbeiter, Diplomaten oder Studenten, die aufgrund von Ereignissen, die sich während ihrer Abwesenheit in ihrem Heimatland ereignen, nicht mehr dorthin zurückkehren können.¹⁵

2.1.9 Migranten

Migranten unterscheiden sich von Flüchtlingen darin, dass sie grundsätzlich freiwillig ihr Heimatland verlassen, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Im Gegensatz zu den Flüchtlingen stehen sie unter dem Schutz ihres Heimatlandes und können jederzeit wieder dorthin zurückkehren, ohne Repressalien erwarten zu müssen.

2.1.10 Kriegsflüchtlinge

Kriegsflüchtlinge sind Personen, die aufgrund kriegerischer Ereignisse in ihrem Heimatland (bewaffnete nationale oder internationale Auseinandersetzungen) fliehen mussten. Sie gelten grundsätzlich nicht als Flüchtlinge nach dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967.

2.1.11 De-facto-Flüchtlinge

De-facto-Flüchtlinge sind Personen, die rechtskräftig ausreisepflichtig wären. Es wird jedoch aus verschiedenen Gründen von einer Durchsetzung einer Abschiebung abgesehen. Es wird daher in diesem Sinne von so genannten De-facto-Flüchtlingen gesprochen, da sie de jure keine Flüchtlinge sind und daher keinen Aufenthaltstitel haben. Es handelt sich dabei um Personen, die entweder keinen Asylantrag gestellt haben oder negativ beschieden wurden. Gründe hierfür stellen die entgegenstehenden, völkerrechtlichen Verpflichtungen dar, weil im Herkunftsland eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben vorhanden ist. Daher kann man den Begriff Flüchtling in zweierlei Hinsicht unterscheiden. Einerseits haben diejenigen Menschen rechtmäßigen Aufenthalt als Flüchtlinge, denen durch ein Verfahren dieser bescheidmäßiger Aufenthalt in Österreich zuerkannt wurde. Andererseits haben Menschen, die juristisch nicht als Flüchtling gelten, solange ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, wie es aus der entsprechenden Verordnung des Aufenthaltsgesetzes hervorgeht.

¹⁵ UNHCR, 1993, S. 24

2.1.12 Temporary-protection

Personen, die vor Menschenrechtsverletzungen fliehen, sollte eine sogenannte „temporary protection“ gewährt werden. Im Gegensatz zu Afrika (Afrika OAU-Charta) gibt es in Europa hierfür keine rechtlichen Rahmenbedingungen. Aufgrund der in Europa immer wieder erfolgten Menschenrechtsverletzungen haben sich einige europäische Staaten dazu verpflichtet, diese „temporary protection“ in ihrer Gesetzgebung aufzunehmen. Österreich hat zum Beispiel im §12 des Aufenthaltsgesetzes eine Möglichkeit des vorübergehenden Schutzes festgelegt. Als Zielgruppe wurden folgende Personen festgelegt: Personen, die Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, sollen grundsätzlich wie schutzbedürftige Personen behandelt werden. Das Ziel ist, zu garantieren, dass materielle Kriterien vor formellen Kriterien hinsichtlich der Schutzgewährung stehen (z.B. keine Stichtagsregelung). Dies sollte für abgelehnte Asylwerber und Neuankommende gelten. Es war der Wunsch des UNHCR Vertreters, da immer mehr Asylwerber und Neueingewandene aus dem Konfliktgebiet mit negativen Bescheiden nicht mehr in die Aktion aufgenommen wurden.¹⁶ Er empfahl folgende Vorgangsweise:

- Vorläufiger Schutz für alle Ankommenden aus dem Konfliktgebiet,
- Individuelle Behandlung zum Zeitpunkt der Stabilisierung und
- Beendigung der Aktion durch Repatriierung (wenn möglich) oder Integration.

2.2 Schätzungen über das Ausmaß internationaler Migration

Es gibt keine wirklich verlässlichen Zahlen bezüglich internationaler Migration auf globaler Ebene. Dafür sind 4 Gründe ausschlaggebend:

1. Migrationsdaten werden in den einzelnen Staaten auf unterschiedliche Weise erfasst und sind oft nicht miteinander vergleichbar.
2. Viele Staaten, vor allem Entwicklungsländer, verfügen weder über vollständige Bevölkerungsstatistiken, noch über Emigrationsdaten.
3. Migration ist ein dynamisches Phänomen. Das führt in vielen Fällen zur Mehrfacherfassung von einer Person in verschiedenen Statistiken in einem Jahr.
4. Ein nicht messbarer Teil von Migration vollzieht sich in Form von illegaler und damit auch undokumentierter Migration.

¹⁶ Mitschrift des Referates des Vertreters des UNHCR in Österreich, Mag. Wolfgang Taucher anlässlich einer Bund-Länder-Tagung, 13. und 14. Juni 1994 in Pörtlach

Genannte Zahlen basieren daher auf mehr oder weniger glaubwürdigen Schätzungen. Die Vereinten Nationen schätzten für das Jahr 2000, dass insgesamt rund 175 Millionen Personen für einen Zeitraum länger als ein Jahr außerhalb ihres Geburtslandes lebten. Das entsprach insgesamt rund 2,2% der Weltbevölkerung. Für das Jahr 1965 waren noch insgesamt 75 Millionen Personen geschätzt worden, etwa 2,3% der damaligen Weltbevölkerung. Der relative Anteil von Migranten an der Weltbevölkerung blieb also nahezu unverändert, ihre absolute Zahl hat sich dennoch mehr als verdoppelt. Nach Schätzungen von IOM wird die Zahl internationaler Migranten im Jahr 2050 bis zu 230 Millionen Personen betragen.¹⁷

Was die reinen Zahlen betrifft, vollzieht sich internationale Migration, d.h. dauerhafte Wanderung über Staatsgrenzen, in Form zweier Haupttypen. Der größere Teil erfolgt jeweils zwischen benachbarten Staaten, bleibt also regional begrenzt. Der kleinere Teil vollzieht sich über größere Distanzen hinweg und konzentriert sich auf vergleichsweise wenige Zielregionen. Diese Zielregionen umfassen die hoch industrialisierten Staaten Europas, Nordamerikas, Australien, die Golfstaaten und zunehmend auch Japan. Die osteuropäischen Staaten und Russland haben sich in jüngster Vergangenheit ebenfalls von Ursprungs- bzw. Transitländern zu Zielländern internationaler Migration entwickelt. Die Zielregionen von internationaler Migration weisen dementsprechend auch überproportional hohe Werte bezüglich der jeweiligen Anteile von Migranten an der Gesamtbevölkerung auf. Mitte der 1990er Jahre betrug der durchschnittliche Anteil von Migranten an der Gesamtbevölkerung in Westeuropa (EU-15, Norwegen, Schweiz) rund 8%. Im Vergleich dazu stehen die von der IOM geschätzten 2,3% an Migranten innerhalb der gesamten Weltbevölkerung.

UNHCR-Schätzungen gehen davon aus, dass mehr als ein Drittel der geschätzten 175 Millionen Personen, die gegenwärtig außerhalb ihres Geburtslandes leben, Flüchtlinge oder Asylsuchende sind. Davon verbleibt ein Großteil in den Nachbarregionen der Ursprungsländer. Beispielsweise halten sich 37% aller Flüchtlinge in Asien und 31% in

¹⁷ IOM ist eine auf dem Gebiet der Migration weltweit führende Hilfsorganisation, die auf nationaler und internationaler Ebene operationelle Hilfsprogramme für Migranten und Migrantinnen durchführt. Im Jahre 1951 wurde eine internationale Konferenz in Brüssel zum Thema Migration einberufen. Es erfolgte die Gründung eines provisorischen, zwischenstaatlichen Komitees für die Migration von Flüchtlingen aus Europa ("Provisional Intergovernmental Committee for the Movement of Migrants from Europe" = PICMME). Dieses Komitee wurde sehr bald institutionalisiert und es wurde daraus das zwischenstaatliche Komitee für Migration (ICM); seit 1989 lautet der Name der Organisation "Internationale Organisation für Migration" (IOM) mit 120 Mitgliedstaaten. Weitere 20 Staaten und 40 Nichtregierungsorganisationen haben Beobachterstatus bei IOM. Die Zentrale der Organisation befindet sich in Genf, Schweiz. Im Auftrag ihrer Mitgliedstaaten organisiert IOM weltweit die Rückkehr und Reintegration von Flüchtlingen und Vertriebenen in ihre Heimatländer oder deren Neuansiedlung in Drittländern, die bereit sind, sie aufzunehmen.

Afrika auf. Europa war von den globalen Fluchtmigrationsströmen dennoch stark betroffen. Mehr als 4,4 Millionen Asylanträge wurden in den letzten 10 Jahren allein in den westeuropäischen Staaten gestellt.

2.3 Freiwillige Migration – Zwangsmigration

In der Betrachtung internationaler Migration wurden und werden freiwillige, ökonomisch motivierte Migration und Zwangs- oder Flüchtlingsmigration voneinander unterschieden. Je nachdem ob die Migrationsentscheidung freiwillig erfolgt oder aus einer unmittelbaren Zwangssituation resultiert, lässt sie sich mit einem der beiden Begriffspaare charakterisieren:

- Freiwillige Migration, ökonomisch motivierte Migration
- Zwangsmigration, Fluchtmigration, Asylmigration

Seit den 1980er Jahren wird internationale Migration immer stärker durch das Phänomen der sogenannten „gemischten Migrationsströme“ (mixed flows) gekennzeichnet. In der Realität ist es in vielen Fällen nicht einfach, ökonomische Motive einer individuellen Migrationsentscheidung eindeutig von politischen oder anderen Zwangsmotiven zu unterscheiden. „Freiwillige Migration“ und „Fluchtmigration“ sind nicht unbedingt als einander gegenüberstehende Begriffe zu sehen, sondern als die jeweiligen Enden eines Kontinuums. Auch in ökonomischen Migrationsprojekten gibt es oft ein Element des Zwanges, gleichzeitig haben auch „Forced Migrants“, die vor einer unmittelbaren Bedrohungssituation flüchten, zumindest eingeschränkte Möglichkeiten ihre Flucht aktiv zu gestalten, etwa bei der Wahl des Ziellandes.

Individuelle Migrationsentscheidungen und daraus resultierende Migrationsströme sind das Ergebnis des Zusammenspiels unterschiedlicher Gründe. Die Gründe für Migration lassen sich in drei große Gruppen unterteilen: Push-Faktoren („abstoßende Faktoren“) in den Ursprungsländern, Pull-Faktoren („anziehende Faktoren“) in den Zielländern, und vermittelnde Faktoren zwischen Ursprungs- und Zielländern.

2.3.1 Push-Faktoren¹⁸

Push-Faktoren werden durch folgende Faktoren beschrieben:

¹⁸ Heintel/Husa/Spreitzhofer, S. 2-10

- politische Verfolgung, bewaffnete Konflikte, Menschenrechtsverletzungen in den Herkunftsregionen;
- Krieg
- Verfolgung
- allgemeine Armut und Mangel an Beschäftigung in den Herkunftsregionen;
- ökologische Gründe und Naturkatastrophen;
- Globalisierung, da mehr Mobilität erwartet wird

2.3.2 Pull-Faktoren

Zu den Pull-Faktoren werden folgende Punkte gezählt:

- Lohnunterschiede zwischen Standorten bzw. Staaten;
- Nachfrage nach billiger und flexibler Arbeitskraft in den hoch entwickelten Staaten;
- strukturelle Unterschiede der Arbeitsmärkte in Herkunfts- und Zielländern (Arbeitskraftangebot und –nachfrage);
- persönliche Kosten-Nutzenrechnungen individueller Migranten bei Migrationsentscheidungen;
- Einschätzung der Bedingungen im Zielland durch potentielle Migranten (oft wichtiger als die tatsächliche Situation);
- positive soziale Bedingungen (also vor allem das Vorhandensein von Kontaktpersonen, Migrantennetzwerken, ethnischen Communities, die bei der Integration in ein neues Umfeld helfen können), die die individuellen Kosten (materielle, soziale, psychologische Kosten) eines Migrationsprojektes reduzieren können;

2.3.3 Vermittelnde Faktoren

Hier können folgende Faktoren genannt werden:

- das Bestehen transnationaler ethnischer Netzwerke und Communities, die Migrationsprojekte unterstützen können;
- die Durchdringung entlegener und ärmerer Weltregionen mit modernen Transport- und Kommunikationsmitteln;
- die Herausbildung einer „illegalen Migrationsindustrie“, sprich Netzwerken professioneller Menschenschmuggler, die Migrationsströme mithervorrufen und in Richtung bestimmter Zielländer steuern können;

2.4 Struktur und Entwicklung internationaler Migration nach 1945¹⁹

Über Jahrhunderte war Europa ein Kontinent der Emigration. Erst während der ersten Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges entwickelten sich die europäischen Staaten, gemeinsam mit Nordamerika und Australien, zu den wichtigsten Zielgebieten internationaler Migration. In der unmittelbaren Nachkriegszeit handelte es sich bei den Migranten mehrheitlich um Flüchtlinge und Vertriebene aus den Ländern des sich herausbildenden Sowjetimperiums. Während der langen Periode des ökonomischen Aufschwunges von den 1950er Jahren bis zur einsetzenden Ölkrise Anfang der 1970er Jahre veränderten sich Struktur und Ausmaß der Immigration nach Europa. In den europäischen Volkswirtschaften entstand ein erheblicher Arbeitskräftemangel, der durch den Zuzug von ausländischen Arbeitskräften, sowohl in Form von ‚innereuropäischer‘ als auch ‚außereuropäischer‘ Arbeitsmigration, gedeckt werden sollte. Im Rahmen der „Gastarbeiterprogramme“ wurde diese Form der Arbeitsmigration durch die hoch industrialisierten Staaten Nordeuropas (so etwa Dänemark, Deutschland, Österreich, Schweden und die Schweiz) aktiv gefördert. In Zahlen ausgedrückt, umfasste die effektive Wanderung aus den südeuropäischen Staaten in den Norden Europas zwischen den frühen 1950er Jahren und 1973 rund 5 Millionen Personen.

Mit der ersten Ölkrise im Jahr 1973 und dem folgenden wirtschaftlichen Abschwung beendeten die nordeuropäischen Staaten ihre Politik der aktiven Arbeitskräfterekrutierung. Die Migrationspolitiken wurden zunehmend restriktiv ausgestaltet (Postulat der ‚Null-Zuwanderung‘). In der Phase zwischen 1973/74 und 1989/90 fand Arbeitsmigration jedoch weiterhin statt, allerdings in einem wesentlich geringeren Maß als in der Periode davor, verbunden mit dem erklärten Ziel, nur noch hochqualifizierte Migranten zuzulassen, die spezifische Bedürfnisse der Arbeitsmärkte abdecken sollten. In dieser Phase wurde die Familienzusammenführung zum wichtigsten Grund für Zuwanderung in die Staaten der Europäischen Union. Im Gegensatz zu den Grundsätzen des ‚Rotationsprinzips‘ waren nur vergleichsweise wenige Gastarbeiter tatsächlich in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt. Der größere Teil der Arbeitsmigranten hatte sich auf einen dauerhaften Verbleib in den jeweiligen Aufnahmeländern eingerichtet und wollte nun die Familien zusammenführen.

Die zunehmend restriktiven Immigrationspolitiken der europäischen Staaten hatten eine weitere unbeabsichtigte Konsequenz. Während es für potentielle Migranten kaum noch legale

¹⁹ Bauer, 2008, o.S.

Möglichkeiten der Zuwanderung nach Europa gab, stiegen die Asylantragszahlen signifikant an. Obwohl es mit Sicherheit zu kurz greift, diesen Anstieg einzig und allein auf ein Ausweichen der Migranten auf die Asylsysteme zu erklären, lässt sich dieser Zusammenhang nicht von der Hand weisen. In dieser Phase zeigte sich ein weiteres Phänomen. Fluchtmigration war durch ein höheres Maß an Diversifikation gekennzeichnet als in der Vergangenheit und die Asylsuchenden kamen von immer weiter her (Vietnam, Afrikanische Staaten, Südamerika).

Der Zusammenbruch der Sowjetunion und der Fall des Eisernen Vorhanges in den Jahren 1989/90 veränderten den Charakter des Migrationsgeschehens in Europa nochmals deutlich. Obwohl die befürchtete ‚Invasion aus dem Osten‘ weitgehend ausblieb, entwickelte sich die Ost-Westmigration zu einem der vorherrschenden Migrationsmuster und ist es bis heute geblieben. Die rasante Entwicklung in der Informationstechnologie, die stetig sinkenden Transportkosten (vor allem im Flugbereich), und die zunehmende ökonomische Globalisierung erleichterten den Zugang zu Information und reduzierten die effektiven Kosten für potentielle Migranten. Migranten aus weit entfernten Regionen konnten Europa nunmehr wesentlich leichter erreichen, ein Umstand der in einer zusätzlichen Diversifikation der Migrationsströme resultierte. Internationale Migration nahm immer mehr Formen irregulärer Migration an, nicht zuletzt eine Folge der restriktiveren Einwanderungspolitiken der europäischen Staaten.

Die Jahre nach 1989/90 brachten einen signifikanten Anstieg der Asylantragszahlen in den europäischen Staaten, der seinen Höhepunkt in der so genannten ‚Asylkrise‘ der frühen 1990er Jahre fand. Die jährliche Zahl der Asylanträge in den EU-15 stieg in diesem Zeitraum dramatisch an, nämlich von weniger als 100.000 im Jahr 1983 auf nahezu 700.000 im Jahr 1992. Obwohl die Zahlen danach wieder sanken, blieb das Niveau der jährlichen Antragszahlen bis in die jüngste Vergangenheit deutlich über jenem der frühen 1980er Jahre.

2.5 Umweltmigration²⁰

Es gilt als allgemein anerkannt, dass in jüngerer Vergangenheit Naturkatastrophen und Umweltzerstörung als migrationsauslösende Faktoren stark an Bedeutung zugenommen haben. Die UNEP, das Umweltbüro der Vereinten Nationen, definiert Umweltflüchtlinge als Personen, die gezwungen sind, ihre traditionelle Umgebung vorübergehend oder dauerhaft zu

²⁰ Jureck, Matthias/Weber, Susanne, Regina, Umweltmigration, OIF-Dossier Nr., 7, Oktober 2009, http://www.integrationsfonds.at/publikationen/oeif_dossiers/umweltmigration/ (Stand: 15. Mai 2010)

verlassen, da Umweltschäden, etwa auf natürlicher Art oder durch den Menschen ausgelöst, ihre Existenz in Gefahr bringen und/oder ihre Lebensqualität schwerwiegend beeinträchtigen.²¹ Das quantitative Ausmaß von Umweltmigration ist schwer abzuschätzen. Für das Jahr 2000 wurden von verschiedenen Quellen, Zahlen zwischen 22 und 25 Millionen Umweltflüchtlingen genannt. Die Vereinten Nationen schätzten, dass sich diese Zahl bis zum Jahr 2012 auf bis zu 50 Millionen Personen erhöhen wird. Die starke Bevölkerungszunahme in den Entwicklungsländern bildet dabei die Hauptursache für Umweltmigration. Sie führt zu einer Verschlechterung der Lebensgrundlagen, erschwert eine gerechte Verteilung ohnehin knapper Ressourcen (z.B. Wasser) und erhöht das Migrationspotential, das sich im Fall von Naturkatastrophen in entsprechend höheren Migrationsströmen realisiert. Das Phänomen ist dabei statistisch schwer erfassbar. Ökologische Zerstörung allein ist nur in einer kleinen Zahl von Fällen das alleinige Motiv für Migration, vielfach bildet Umweltzerstörung die Ursache für die schlussendlich entscheidenden Migrationsmotive. Umweltzerstörung kann z.B. in sozialen und politischen Konflikten resultieren, die dann letztendlich dafür verantwortlich sind, dass Migranten ihre Heimat verlassen müssen.

Umweltprobleme nach einem bewaffneten Konflikt treten etwa bei den folgenden Situationen auf:

- Verseuchung von Trinkwasser durch Uranmunition
- Zerstörung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zuge von Kampfhandlungen

Frank Biermann unterscheidet 4 Hauptursachen für Umweltmigration²²:

- Deposition
- Degradation
- Desaster
- Destabilisation

Deposition bezieht sich auf übermäßige regionale Umweltverschmutzung. In der Folge werden bestimmte Gebiete schlicht unbewohnbar. Die Reaktorkatastrophe in Tschernobyl bildet das wohl bekannteste Beispiel dafür. Nach Schätzungen mussten rund 160.000 Menschen in Folge des Reaktorunfalls ihre Heimat verlassen.

²¹ http://www.unep.org/rms/en/Financing_of_UNEP/index.asp (Stand: 12. Mai 2010)

²² Biermann, 2000

Degradation bezeichnet die schleichende Veränderung der Natur, die die jeweiligen Lebensbedingungen soweit verschlechtert, dass bestehende Wirtschafts- und Lebensweisen in einem Gebiet nicht mehr aufrechterhalten werden können. Darunter fallen beispielsweise Bodenzerstörung (zwischen 1945 und 1990 sind weltweit mehr als 1,2 Milliarden Hektar nutzbaren Bodens zerstört worden), Versteppung oder etwa der Vormarsch der Wüstengebiete. Wassermangel (rund 40% der Weltbevölkerung sind davon betroffen) stellt den wichtigsten Faktor der Degradation dar.

Desaster bezieht sich auf Naturkatastrophen. „Klassische Naturkatastrophen“ begleiten die Menschheit seit jeher, wie zum Beispiel Erdbeben, Vulkanausbrüche, Orkane, Überschwemmungen, Waldbrände oder auch Dürreperioden. In jüngerer Vergangenheit werden Naturkatastrophen in stärkerem Ausmaß vom Menschen mitbeeinflusst und verstärkt (z.B. Klimaerwärmung) und haben bezüglich Häufigkeit und Intensität eindeutig zugenommen. Da mehr Menschen in von Naturkatastrophen gefährdeten Regionen leben als in der Vergangenheit, steigt die Zahl der weltweit Betroffenen noch zusätzlich. Nach Schätzungen des internationalen Roten Kreuzes stieg die Zahl der Menschen, die weltweit von „wetterbezogenen“ Katastrophen (Überschwemmungen, Orkane, Erdbeben etc.) betroffen sind, von rund 275.000 in den 1970er Jahren auf 1,2 Millionen in den 1980er Jahren und rund 18 Millionen in den 1990er Jahren.

Eine *Destabilisation* sozialer und politischer Verhältnisse ist ein Resultat der zuvor genannten Faktoren. Der Einfluss ökologischer Entwicklungen auf soziale und politische Konflikte kann als erwiesen betrachtet werden. Ob dies wirklich jemals zu regelrechten „Umweltkriegen“ führen wird, also kriegerischen Auseinandersetzungen, die allein auf ökologischen Faktoren basieren, ist nicht wirklich absehbar.

In wieweit Naturkatastrophen tatsächlich global wirkende Migrationsströme auslösen können, lässt sich nur schwer abschätzen. Der Tsunami von 2004 forderte mehr als 270.000 Opfer in 11 asiatischen und afrikanischen Staaten. Mehr als 1 Million Personen gelten als direkt betroffen und eine noch größere Zahl gilt als in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Dennoch konnte, zumindest kurzfristig, keine massive Emigrationswelle aus den betroffenen Ländern festgestellt werden. Ob das Fehlen wirtschaftlicher Perspektiven mittelfristig einen solchen Anstieg hervorrufen wird, ist noch nicht abzuschätzen. Mit einer „Emigrationswelle“ aus den betroffenen Staaten dürfte allerdings nicht zu rechnen sein.

2.6 Andere Ursachen für Migration

Der Begriff „Konflikt“ muss wohl etwas enger gefasst werden, denn Konflikte gibt es überall, selbst in den stabilisierten Demokratien Kerneuropas. Der Autor dieser Arbeit versteht darunter Staaten und Zonen, in denen akute wirtschaftliche, soziale, ethnische und religiöse Konflikte mit Gewaltpotential bestehen. Diese Konflikte müssen dabei nicht immer alle Ursachen aufweisen. Sie treten meist in Kombination unterschiedlicher Formen auf. Meist sind Staaten und angrenzende Gebiete betroffen, in denen gewaltsame Auseinandersetzungen und bürgerkriegsähnliche Zustände bestehen oder ein offener Bürgerkrieg mit Sezessionsbestrebungen vorherrscht. Beispiele dafür sind etwa Ägypten, das Baskenland, Bosnien und Herzegowina, der Kosovo, Ruanda, Afghanistan oder Sri Lanka. In vielen Fällen ist die Zivilbevölkerung das primäre Opfer solcher Konflikte. Neben den „normalen“ Zerstörungen von Dörfern und Städten hinterlassen solche Konflikte und Kriege meist weitreichende Verminungen mit verheerenden Langzeitfolgen für die Menschen und die Wirtschaft. Diese Probleme lassen sich nicht kurzfristig beseitigen, sondern dauern in der Regel mindestens eine Generation. Daraus resultiert der häufigste Grund für die Migration: die wirtschaftliche Situation, hervorgerufen durch oder nach bewaffneten Konflikten. Während eines bewaffneten Konfliktes ist die Migration sehr verständlich für Außenstehende, aber nach dem Ende eines Krieges wird es dann schon unverständlicher. In einem bewaffneten Konflikt werden Umweltsünden begangen, die diese betroffene Region für Jahrzehnte nachhaltig schädigen. Durch den Einsatz von schwerem Gerät (Kampfpanzern) werden im Einsatzraum nachhaltig Spuren bzw. Abdrücke hinterlassen, die noch nach Jahren weithin sichtbar sind und dem Gelände „Narben“ zufügen.

Weitere stumme und todbringende Relikte aus einem Krieg sind Minen und Sprengfallen, in all ihren Ausformungen. Diese militärtaktischen Sicherungsmittel wurden sehr oft aufgrund von Kampfhandlungen nicht mehr abgebaut. Oft wurde vergessen, wo diese Sicherungsmittel im Zuge eines Gefechtes installiert wurden. Dies trifft aber hauptsächlich auf paramilitärische Akteure zu, da reguläre Truppen über all ihre Sperr- und Sicherungsmittel Aufzeichnungen anlegen.

In diesem Teil möchte der Verfasser der Diplomarbeit auf die Verursacher dieser Umwelteinflüsse im früheren Jugoslawien eingehen. Grundsätzlich können dabei „sechs Akteure“ genannt werden. Als erstes sei die jugoslawische Volksarmee genannt. Sie bereitete sich intensiv auf eine NATO-Bodenoperation vor, wobei sie auch „militärische Sicherungsmittel“, wie Schützenminen und Panzerminen primär gegen Soldaten und

Zivilpersonen einsetzte. Bei ihrem Abzug übergab sie, gemäß des militärtechnischen Abkommens²³, vertragsgemäß die Sperrnachweise von über 620 Minenfeldern an die KFOR²⁴. Die so dokumentierten Sperren, in denen 32.480 Antipersonenminen und 9.194 Panzerminen verzeichnet waren, lagen meist in den teilweise gebirgigen und unzulänglichen Regionen an der Grenze zu Mazedonien und Albanien, teilweise sogar auf dem Hoheitsgebiet der so genannten Nachbarstaaten. Damit wurden im Zuge der Verteidigungsvorbereitungen der jugoslawischen Volksarmee gegen eine mögliche Bodeninvasion der NATO, an der sperrgünstigen Südgrenze im Dragsh Gebiet, Minenfelder, Minengürtel, Minensperren und Einzelminen verlegt. Die zur Verfügung gestellten Nachweise waren im Wesentlichen von brauchbarer Qualität und erleichterten die Kennzeichnung und die Räumung dieser Umweltbelastung erheblich.

Als zweiter Akteur, der sich der gleichen „Kriegsmittel“ bediente, sind die serbische Sonderpolizei (MUP) und paramilitärische Verbände zu nennen. Durch heftige Kämpfe der Konfliktparteien wurden meist kleinflächige Minenfelder²⁵ ausgelegt, mit dem Ziel, die eigenen Stellungen zu sichern bzw. wichtige Infrastruktur zu lähmen, um der verdeckt kämpfenden UCK größtmögliche Verluste zuzufügen. Diese Sperren waren meist nicht erkennbar oder markiert bzw. wurden keine Nachweise darüber geführt. Klassische militärische Verlegeschemata wurden nur selten eingehalten und waren aus taktischen Gesichtspunkten nur schwer erkennbar. Aus diesem Grund stellen diese Minenfelder eine permanente Bedrohung für alle Personen im früheren Jugoslawien dar. Vor allem die Aufspürung, die Lokalisierung und die Kennzeichnung gestalteten sich äußerst schwierig und zeitaufwendig.

Als dritter Akteur trat zum Beispiel im Kosovo die UCK auf, welche ebenfalls Schützen- und Panzerminen zur Eigensicherung verlegte. Allerdings wurden nach Angaben dieser Konfliktpartei alle ausgebrachten Kampfmittel vertragskonform aufgenommen und vernichtet.

²³ Abkommen zwischen Präsident Ahtisaari und Präsident Milošević, am 3. Juni 1999 vom jugoslawischen Parlament und der jugoslawischen Bundesregierung angenommen; ausgehandelt von Generalleutnant Mike Jakson Marjanovic (Befehlshaber KFOR), Generaloberst Svetozar (Generalstab VJ) und Generalleutnant Obrad Stevanovic (Innenminister der Republik Serbien) am 9. Juni 1999, Truppendiensttaschenbuch Nr. 44A; Reihe Internationale Einsätze; KFOR das Buch zum Einsatz; Artikel III.; Seite 163; in Verbindung mit der UN-Resolution 1244; 4.011 Sitzung des Sicherheitsrates am 10. Juni 1999, Anlage 2, Punkt 6; Truppendiensttaschenbuch Nr. 44A; Reihe Internationale Einsätze; KFOR, 2004, S. 155

²⁴ Kosovo Force

²⁵ Ca. acht bis zehn Stück und meist gemischt Panzerminen und Schützenminen, was die Suche und Beseitigung erheblich erschwerte.

Durch die massiven Luftangriffe im Rahmen der Operation „Allied Force“²⁶ wurde ein weiteres umweltrelevantes Bedrohungsszenario geschaffen. Die britische und amerikanische Luftwaffe setzte so genannte „CLUSTER-Munitionen“ ein. Dabei lieferte die NATO-Aufklärung ca. 260 Ziele im Kosovo, welche mit 1.392 Clusterbomben bekämpft wurden. Jede dieser Cluster-Bomben enthielt zwischen 147 (BLU 755), 247 (MK 118) oder 202 (BLU 97) Bomblets, die sich nach dem Abwurf ellipsenförmig über das Zielgebiet verteilten und nachhaltig gegen leicht gepanzerte und „weiche Ziele“ wirkten. Technisch bedingt kamen ca. 25.000 bis ca. 37.000 dieser Bomblets²⁷ nicht zur Wirkung.

Nach inoffiziellen Schätzungen von Experten liegt die Blindgängerrate bei diesen Munitionstypen bei über 30%, was einer Stückanzahl von 60.000 bis 75.000 entspricht. Diese meist am Boden liegenden Blindgänger sind in einem äußerst technisch sensiblen und unkalkulierbaren Zustand. Erschwerend kommt hinzu, dass der Boden während des Luftkrieges nach lang andauernden Regenfällen aufgeweicht war und viele Bomblets in das Erdreich eindrangen, ohne zu detonieren. Diese Tatsache führte dazu, dass nicht nur an der Oberfläche geräumt, sondern auch im Erdreich zeitaufwendig mit Detektoren – konkret mit Tiefensonden – gesucht werden musste. Weiters hatten diese Munitionsarten ein attraktives Aussehen, welches eine magische Anziehungskraft – vor allem für Kinder – ausübte. Nach Einschätzung des MACC²⁸ stellte die Clustermunition der NATO im Prinzip dasselbe gravierende Problem dar, wie die Bedrohung durch Minen und sonstige Kampfmittel.

Die amerikanischen Luftstreitkräfte setzten zusätzlich zu den Clusterbomben das Waffensystem A 10 „WARTHOG“ Kampfflugzeug im Großraum Pristina ein. Dabei wurde, wie bereits im Golfkrieg, DU-Munition²⁹ im Kaliber 30 mm verschossen. Die Größenordnung der verschossenen Munition lag bei ca. 31.000 Schuss. Militärisch ist DU-Munition deshalb von Interesse, da es eine erheblich größere Dichte hat und dreimal so schwer wie Metall und gleichzeitig weicher als Stahl ist. Beim Durchdringvorgang der Panzerung wird die Munition pulverisiert. Trifft ein solches Geschöß auf die Zieloberfläche auf, wird ein Großteil der kinetischen Energie in Hitze umgewandelt. Dabei entzündet sie sich und wirkt durch Hitze, Stanzung, Biegung und Dornung. Nach dem Eindringvorgang wirkt U235 als Alphastrahler radiotoxisch und als Schwermetall chemotoxisch.

²⁶ Beginn der Operation am 24. März 1999 um 0200 Uhr (MEZ); Ende der Operation 20. Juni 1999 1050 Uhr (MEZ).

²⁷ Entspricht nach Expertenschätzungen einer Blindgängerrate von 10% bis 15%.

²⁸ Mine Action Coordination Center

²⁹ Depleted Uranium – technisch richtig „abgereichertes Uran“, wobei der Gehalt von U235 des Natururans künstlich reduziert wird. Die Radioaktivität liegt bei ca. 25 MBp/kg. Die gefährliche Wirkung dieser Munition liegt vor allem in der Beta- und Gammastrahlung.

In Luft binden sich Uranteilchen des Uranoxyds mit Aerosolen und können über die Atemwege oder über die Nahrungskette aufgenommen werden, wobei mögliche Spätfolgen wie Anämie, Leukämie, Keimschäden und Knochentumore entstehen können. Den amerikanischen Streitkräften sind seit längerer Zeit die Gefahren dieser Munition vor allem durch Uranoxid bekannt, weshalb in den amerikanischen Ausbildungsvorschriften ein Sicherheitsabstand von 50 m zu Zielen, die mit dieser Munition beschossen werden, einzuhalten ist. Fakt war, dass weder zivile Firmen noch KFOR über eine entsprechende Expertise zur Beseitigung dieser radiotoxischen und chemotoxischen Munition verfügten, weshalb eine permanente Bedrohung der Umwelt durch diese Munition im Kosovo vorliegt.

Der nächste Akteur für die Umweltbedrohung findet sich in Form der Zivilbevölkerung. Zu Beginn der KFOR-Operation im Kosovo, wurde die Entwaffnung und Demilitarisierung aller militärischen und zivilen Konfliktparteien vorangetrieben. Ein Teil dieser KFOR-Strategie war eine Waffenamnestie, wobei „sämtliche Streitparteien“ ihre Waffen und Kampfmittel samt ihrer militärischen Ausrüstung ohne behördliche Sanktionen abgeben konnten. Die fristgerechte Abgabe von mehr als 10.000 Waffen und rund 5,5 Mio Schuss dazugehöriger Munition bis zum 21. September 1999 wurde von KFOR als vertragskonform gewertet, was eher politisch als absolut zu betrachten war. Die danach entdeckten Waffenlager im Kosovo, sowie alltägliche Beschlagnahmen einzelner Waffen, machten deutlich, dass sich die Frage der vollständigen Entwaffnung der Bevölkerung nie ernsthaft klären lassen würde. Eine weitere rechtliche Problematik stellte sich bei der Vernichtung der abgegebenen und konfiszierten Waffen und deren Munition durch die NATO, was zu langen Diskussionsprozessen innerhalb des Bündnisses führte. Vor allem die Finanzierung der Entsorgung des Kriegsmaterials sorgte für Spannungen in der Allianz. Auch der rechtliche Status konnte nicht eindeutig geklärt werden, weil völkerrechtlich die Bundesrepublik Jugoslawien bzw. deren Rechtsnachfolger der Eigentümer war und nach internationalem Privatrecht das Eigentum zurückgestellt werden müsste.

Nach Einstellung der Kampfhandlungen wurden von Anfang August 1999 bis in das Kalenderjahr 2000 durchgehend 16 Firmen für die Entminung, mit einem Personalstand von ca. 1.100 Personen, eingesetzt. Erst im Jahr 2001 wurde auf 12 Firmen reduziert und im Jahr 2002 gänzlich abgezogen. Zusätzlich wurden Spezialisten der KFOR für beschränkte Minenräumoperationen eingesetzt, wenn die Bewegungsfähigkeit und die Sicherheit von KFOR-Soldaten gefährdet waren. Die Problematik bei den Räumungsfirmen lag in ihren unterschiedlichsten technischen Ausrüstungen, sowie in teilweise divergierenden Ausbildungsständen, sodass vor dem eigentlichen Einsatz eine intensive Aus-, Fort-, und

Weiterbildung durchgeführt werden musste, um den strengen Bestimmungen der Richtlinien³⁰ der Vereinten Nationen gerecht zu werden. Neben den klassischen Detektoren wurden sehr effektive, leichte Flegelsysteme, wie das tschechische System Bozena, aber auch andere technische Geräte eingesetzt, sofern die Bodenverhältnisse dies zuließen. Anschließend wurde die geräumte Fläche mit Sprengstoffspürhunden oder mit Minendetektoren abgesucht, um die gemäß der Vereinten Nationen festgelegte Rüksicherheit für humanitäres Minenräumen von 99,6% zu erreichen. Die Suche nach Minen und Kampfmittel gestaltete sich besonders im Südgebirge – Dragash – als schwierig, weil mechanische Räumverfahren nicht oder nur begrenzt eingesetzt werden konnten und Metalldetektoren aufgrund des hohen Eisengehaltes des Bodens keine brauchbaren Ergebnisse lieferten. So blieb nur die Möglichkeit der händischen Suche mit dem Minensuchstab, welche äußerst zeitintensiv und gefährlich war. Sämtliche Minenräumoperationen wurden durch das MACC zentral geplant und realisiert. Dabei leistete das in der Schweiz entwickelte Informationssystem IMSA³¹, welches erstmalig im Kosovo eingesetzt wurde, eine wesentliche Hilfestellung bzw. Erleichterung bei der Eingrenzung von Verdachtsflächen. Das System stellte einen „Quantensprung“ im Bereich des humanitären Minenräumens dar, weil die Datenflut der eingehenden Meldungen über vermeintliche und tatsächliche Minen und Blindgänger zuverlässig und effektiv verwaltet werden konnte. Ferner bestand die Möglichkeit, diese Daten zu visualisieren und so Verdachtsflächen aufzuzeigen und einzugrenzen. Parallel zu den Entminungsarbeiten wurden mobile Aufklärungsteams landesweit eingesetzt, die ständig aus der Bevölkerung Meldungen über Kampfmittel sammelten und diese an das MACC weiterleiteten. Weiters wurde durch intensive Mine Awareness Trainings in Schulen, Städten, Kommunen und Dörfern durch 13 internationale Organisationen, unter der Leitung der UNICEF und der KFOR, die Anzahl der Opfer durch Munition, Kampfmittel, Clustermunition und Minen drastisch gesenkt.

Peter J. Opitz sieht die Ursachen interner und internationaler Migration in einem weiteren Kontext. Er unterscheidet dabei fünf Prozesse und die korrespondierenden Problemkomplexe³²:

- Kriege und Bürgerkriege
- Probleme beim Aufbau tragfähiger Ökonomien
- Demographisches Wachstum

³⁰ S.O.P Standart Organizations Procedure für humanitäre Minenräumoperationen, Trainingssektionen Kapitel 3.1 -3.15.

³¹ Information Management System for Mine Action

³² Opitz, 2001

- Ökologische Zerstörung
- Erosion traditioneller Wertanschauungen und Sozialstrukturen

Kriege und Bürgerkriege

Grundsätzlich sieht Opitz drei große Konfliktformationen, die die zweite Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts geformt hat.

1. der Ost-West-Konflikt, beginnend in Europa, aber mit Ausbreitung auf Regionen des Südens
2. die Entkolonisierungsprozesse, welche zum Niedergang der Kolonialmächte Westeuropas und Russland führten. Es sind schlussendlich trotz der Kompliziertheit der territorialen, politischen und wirtschaftlichen Konsolidierung weit mehr als hundert Staaten entstanden.
3. der Nationenbildungsprozess ist jener mit der längsten Dauer.

Er wird von drei Konflikttypen begleitet:

Zwischenstaatlicher Konflikt, bei dem es um gegensätzliche Grenzziehungen, um Ressourcen und um gebietsmäßige Dominanz von Staaten (z. B.: versuchte Eingliederung Kuwaits in den Irak...) geht.

Separatistische Bestrebungen von Völkern und Ethnien die unter Hinweis auf ein Selbstbestimmungsrecht der Völker eine Abtrennung von anerkannten Staaten betreibt und eigene Staaten gründen wollen.

Innerstaatlichen Konflikte, wo der Fokus auf eine gerechtere Verteilung von Land und wirtschaftlichen Ressourcen, der Macht zwischen verschiedenen Ethnien und auf politische, ideologische und religiöse Grundordnung der Staaten gerichtet ist.

Diese teils fundamentalistischen Tendenzen und die damit verbundenen politischen Auseinandersetzungen haben nicht nur enorme Fluchtbewegungen ausgelöst. Die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Länder wird durch Millionen von Toten und Verletzten besonders belastet. Menschenrechtsverletzungen schwerster Art sind an der Tagesordnung. Die finanzielle Stärkung des Militärbereiches führt zur Schwächung der Volkswirtschaft. Ebenso werden durch Kriegseinwirkungen Produktionsanlagen zerstört, was zum Abzug kompetenter Fachkräfte aus dem zivilen Bereich führt. Dies beeinträchtigt die

Entstehung handlungsfähiger starker Regierungen die sich auf eine wirtschaftliche Entwicklung ihrer Länder konzentrieren können.

Probleme beim Aufbau tragfähiger Ökonomien

Die Migration der vergangenen Jahrzehnte wurde durch eine desolante wirtschaftliche Situation vieler junger Staaten und deren Schwierigkeiten beim Aufbau tragfähiger Ökonomien bestimmt. Sie ist wesentlich für die Arbeits- und Armutsmigration verantwortlich. Opitz sieht darin den zweiten großen Problemkreis. Er führt sie auf eine Vielzahl von Faktoren zurück wie zum Beispiel:

- schwere Hypotheken aus der kolonialen Vergangenheit - deformierte Wirtschaftsstrukturen
- das Fehlen einer dynamischen Unternehmerschicht
- ineffiziente Ausbildungssysteme
- weiterbestehende Abhängigkeiten von den kolonialen Mutterländern
- die Wahl ungeeigneter Entwicklungsmodelle
- die falsche Allokation knapper Ressourcen
- überhöhte Wechselkurse
- aufgeblähte Staatsapparate, Korruption sowie exzessiv hohe Militärausgaben.³³

Diese Faktoren bedingen eine Wachstumsrate von 3% bei den am wenigsten entwickelten Ländern. Aufgrund dieser niedrigen Wachstumsrate und der Schuldenlast ist jede Initiative für eine rasche, spürbare Verringerung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Probleme gehemmt. Die Kluft zwischen Nord und Süd ist größer geworden.

Demographisches Wachstum

Ein starkes Bevölkerungswachstum ist eine weitere Ursache einer ungeordneten Migration. Der Zeitraum des Zuwachses der Bevölkerung um eine Milliarde Menschen verkürzt sich immer mehr.

Tab.1: Wachstum der Weltbevölkerung³⁴

1800	1927	1960	1974	1988	1999	
1	2	3	4	5	6	Milliarden Weltbevölkerung

³³ Opitz, 2001

³⁴ Eigene Darstellung in Anlehnung an Opitz, 2001

Da ein Großteil des Zuwachses auf die Regionen des Südens entfällt, sind dort die vorher aufgezeigten Folgen allgegenwärtig. Durch diesen Bevölkerungsanstieg werden unmittelbare Probleme im Hinblick auf die Ernährung und die Beschäftigung aufgeworfen.

Nach Angaben des Weltbevölkerungsberichts 1999 sank andererseits zwischen 1950 und 1999 sowohl in den Industrieländern wie auch Entwicklungsländern die Fruchtbarkeitsrate. Von einer Zunahme der Weltbevölkerung zwischen 1985 und 1990 von noch jährlich ca. 86 Mio. Menschen, fiel die Geburtenrate Ende des Jahrhunderts auf jährlich 78 Mio. Die neuesten Berechnungen weisen eine jährliche Wachstumsrate zwischen 2020 und 2025 von 64 Mio. und zwischen 2045 und 2050 von 33 Mio. Menschen auf.

Dieser positive Trend entspannt die demographische Situation vieler Entwicklungsländer jedoch nicht. Es wird ein Anstieg der Bevölkerung Nigerias von 122 Mio. Einwohnern im Jahr 1998 bis 2050 auf 339 Mio. prognostiziert. Da trotz optimistischer Auslegung die Gesamtbevölkerung zwar absolut betrachtet weniger steigt, werden die Probleme mit der Abdeckung der Grundbedürfnisse ein Problem darstellen. Wenn es nicht gelingen sollte genügend Arbeitsplätze in geburtenstarken Regionen zu schaffen, wird sich die Armut erhöhen und als Folge wird sich die regionale und internationale Migration von Arbeits- und Armutsflüchtlingen erhöhen.

Erosion traditioneller Wertanschauungen und Sozialstrukturen

Nicht nur Krieg, Armut, Arbeitslosigkeit und ökologischer Verfall bringen die Menschen zum Verlassen ihrer Wohngebiete sondern auch die Auslaugung traditioneller Werte aufgrund der Vernichtung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Grundlagen.

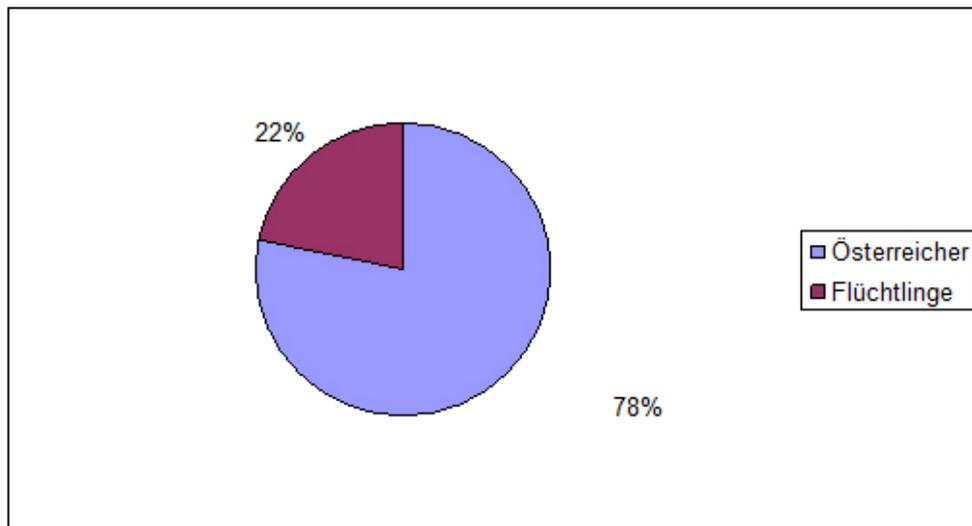
3 Historische Entwicklung der Flüchtlingsströme

3.1 Die Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg

Österreich hat seit dem ersten Weltkrieg eine große Tradition als Aufnahmeland von Vertriebenen und Flüchtlingen. Schon vor dem zweiten Weltkrieg lebten sehr viele Bürger aus anderen Staaten in Österreich. Nach dem „Anschluss“ Österreichs an Nazi-Deutschland am 13. März 1938 kamen sehr viele deutsche Staatsbürger, unter ihnen Beamte, Angestellte, Techniker oder auch Unternehmer nach Österreich, um einerseits den Einfluss des Deutschen Reiches zu verstärken und andererseits um eigenen, persönlichen wirtschaftlichen und sozialen Vorteil zu erlangen. Nicht nur einflussreiche politische, sondern auch wesentliche wirtschaftliche Positionen wurden von diesen privilegierten Personen eingenommen. Es wurde das durch Enteignungen und Deportationen von Juden entstandene Vakuum durch den Nachzug von regimetreuen Personen ausgefüllt. Zusätzlich zu diesen freiwillig nach Österreich migrierten Menschen kamen nach Kriegsbeginn auch aus den eroberten Gebieten rekrutierte Zwangsarbeiter, sowie unzählige Kriegsgefangene.

Eine weitere Belastung Österreichs erfolgte nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches. Viele einflussreiche Personen der damals herrschenden Schichten zogen sich in das einzige noch nicht von den Alliierten besetzte Gebiet des ehemaligen Österreichs zurück. In ihrem Gefolge drängten nicht nur in anderen Ländern angeworbene und auch zwangsverpflichtete Mitglieder der Waffen SS, sondern auch die Mitglieder von nationalen faschistischen Verbänden, wie dem russischen Schutzkorps, der Ustascha und ähnlichen Organisationen in das österreichische Gebiet. Eine hohe Anzahl stellten auch die aus dem Südosten fliehenden Volksdeutschen. Eine weitere Gruppe bildeten die Gefangenen, welche aus politischen oder rassischen Gründen in Österreich liegenden Konzentrationslagern inhaftiert waren und aus ganz Europa zusammen getrieben wurden. Durch diese Zuwanderungsströme hatte Österreich nach der Wiedererlangung seiner staatlichen Selbstständigkeit mit immensen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Abb. 1: Flüchtlinge in Österreich nach dem 2. Weltkrieg³⁵



Es standen sechs Millionen Einheimischen ca. 1,7 Millionen Ausländer, zu denen Reichsdeutsche, Flüchtlinge, Heimatvertriebene, Umsiedler und verschleppte Personen zählten, gegenüber. Das machte einen Ausländeranteil von ca. 22%. Davon hatten ca. eine Million Personen, das waren ca. 13% der Bevölkerung, nicht Deutsch als Muttersprache. Diese Flüchtlinge und „Displaced Persons“ (DP) wurden in annähernd 1000 Lagern untergebracht.

Die enormen Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung dieses Personenkreises musste Österreich erbringen. Organisatorisch und rechtlich konnte die Alliierte Kontrollkommission, wie im Artikel 2 (c) (III) des 2. Kontrollabkommens vorgesehen, direkte Maßnahmen ergreifen (Artikel 5³⁶). Die Sprachenvielfalt machte das Problem der Betreuung schwierig.

³⁵ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Stanek, 1985, S 17ff.

³⁶ Artikel 5. Im Folgenden sind die Angelegenheiten angeführt, in denen die Alliierte Kommission direkte Maßnahmen ergreifen kann, so wie es im obigen Artikel 2 (c) (III) vorgesehen ist:

I. Entmilitarisierung und Entwaffnung (militärische, wirtschaftliche, industrielle, technische und wissenschaftliche).

II. Schutz und Sicherheit der alliierten Streitkräfte in Österreich und die Erfüllung ihrer militärischen Erfordernisse entsprechend des nach Artikel 8 (a) zu treffenden Übereinkommens.

III. Schutz, Obsorge und Rückerstattung von Eigentum, das den Regierungen einer der Vereinten Nationen oder deren Staatsbürgern gehört.

IV. Die Verfügung über deutsches Eigentum gemäß den bestehenden Vereinbarungen zwischen den Alliierten.

V. Betreuung und Abtransport von Kriegsgefangenen und versetzten Personen sowie Ausübung der rechtlichen Gewalt über dieselben.

VI. Die Kontrolle des Ein- und Ausreiseverkehrs in Österreich, bis österreichische Reisekontrollen errichtet werden können.

VII. a) Ausforschung, Verhaftung und Auslieferung irgendwelcher Personen, die von einer der Vier Mächte oder

Zusätzlich zu den bereits in Österreich befindlichen Flüchtlingen strömten immer noch volksdeutsche Vertriebene ein. Durch einen Beschluss des Alliierten Rates sollten alle deutschen Bevölkerungsteile aus Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei ordnungsgemäß nach Deutschland überführt oder, um eine gerechte Lastenverteilung zu erreichen, nach Überprüfung durch den Alliierten Kontrollrat eine Aufteilung in die einzelnen Besatzungszonen erfolgen. Trotz des in Potsdam von den drei Siegermächten, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, den Vereinigten Staaten und Großbritannien, getroffenen Übereinkommens, das die geordnete Rückführung Volksdeutscher in ihre Heimat in menschlicher Weise zum Inhalt hatte, trieb man Kolonnen von entkräfteten Greisen, Frauen und Kindern nach Österreich. Die wehrfähigen Männer waren entweder gefallen, in Lagern ihrer ehemaligen Heimatländer interniert, oder Kriegsgefangene.³⁷

Österreich musste 1,432.000 Displaced Persons und ca 200.000 Reichsdeutsche Staatsbürger in Barackenlager der Wehrmacht, alten Fabriken, Schulen und leerstehenden Kasernen unterbringen und versorgen. Die Zahl der Flüchtlinge erhöhte sich im Jahr 1947 um weitere 113.000 Personen. Durch Heimkehr und Repatriierung verließen bis Ende 1947 ca. 873.000

vom Internationalen Gerichtshof für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesucht werden.

b) Ausforschung, Verhaftung und Auslieferung irgendwelcher Personen, die von anderen Vereinten Nationen wegen Verbrechen gesucht werden, die im vorhergehenden Absatz genannt sind, und die in den Listen der Kommission der Vereinten Nationen für Kriegsverbrechen enthalten sind.

Die österreichische Regierung wird weiter zuständig sein, alle anderen Personen, die solcher Verbrechen beschuldigt sind und unter ihre rechtliche Gewalt fallen, abzuurteilen, vorbehaltlich des Kontrollrechtes des Alliierten Rates hinsichtlich Verfolgung und Bestrafung solcher Verbrechen.

2, c, III Die Alliierte Kommission sollten über die österreichische Regierung oder über andere entsprechende österreichische Behörden handeln, außer wenn die Alliierte Kommission im Falle einer der im Artikel 5 aufgezählten Angelegenheiten direkte Maßnahmen ergreifen.

³⁷ Artikel XIII. (Potsdamer Abkommen) Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945: Ordnungsmäßige Überführung deutscher Bevölkerungsteile. Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn: Die drei Regierungen hätten die Frage unter allen Gesichtspunkten beraten und anerkennen, dass die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben waren, nach Deutschland durchgeführt werden mussten. Sie stimmen darin überein, dass jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll. Da der Zustrom einer großen Zahl Deutscher nach Deutschland die Lasten vergrößern würde, die bereits auf den Besatzungsbehörden ruhen, hielten sie es für wünschenswert, dass der Alliierte Kontrollrat in Deutschland zunächst das Problem unter besonderer Berücksichtigung der Frage einer gerechten Verteilung dieser Deutschen auf die einzelnen Besatzungszonen prüfen sollte. Sie beauftragten demgemäß ihre jeweiligen Vertreter beim Kontrollrat, ihren Regierungen so bald wie möglich über den Umfang zu berichten, in dem derartige Personen schon aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland gekommen waren, und eine Schätzung über Zeitpunkt und Ausmaß vorzulegen, zu dem die weiteren Überführungen durchgeführt werden konnten, wobei die gegenwärtige Lage in Deutschland zu berücksichtigen war. Die tschechoslowakische Regierung, die polnische provisorische Regierung und der Alliierte Kontrollrat in Ungarn wurden gleichzeitig von obigem in Kenntnis gesetzt und ersucht, inzwischen weitere Ausweisungen der deutschen Bevölkerung einzustellen, bis die betroffenen Regierungen die Berichte ihrer Vertreter an den Kontrollausschuss geprüft hatten.

nicht-österreichische Staatsbürger das Land. Trotz dieser großen Zahl der Heimkehrer verblieben noch immer 872.000 Fremde in Österreich.³⁸

Wie die Ereignisse nach dem zweiten Weltkrieg zeigten, musste die österreichische Bevölkerung schon damals mit einer Migrationsbewegung enormen Ausmaßes fertig werden. Der Unterschied zu damals und der Fluchtbewegung von 1993 war jener, dass der Staat und die betroffenen Bundesländer 1993 selbst die Art und Weise der Betreuung bestimmen konnten. Direkt nach dem Zweiten Weltkrieg war Österreich fremdbestimmt. Die Alliierte Kommission verfügte und Österreich musste für die Kosten aufkommen.

Die nächsten Fluchtwellen – 1956 Ungarn, 1968 Tschechoslowakei, 1980 Polen – wurden im Rahmen der Genfer Konvention und der Betreuung durch den Bund (Bundesministerium für Inneres) abgewickelt. Dies wurde einerseits durch die Auswanderung in Drittländer und andererseits durch einen damals noch aufnahmefähigen Arbeitsmarkt in Österreich erleichtert. Da sich die Aufnahmesituation im Jahre 1993 drastisch zum Negativen geändert hatte, musste Österreich andere Möglichkeiten für die Durchführung einer Hilfsaktion für bosnische Kriegsvertriebene suchen.

3.2 Grundlagen und Verlauf der De-facto-Unterstützungsaktion

Die in den Jahren von 1991 bis 1998 gestellten Aufgaben und offenen Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Betreuung und Integration beziehungsweise der Reintegration der im Rahmen der „De-facto-Aktion“ betroffenen Kriegsflüchtlinge, gingen weit über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres hinaus. Sie stellten auch die Judikative vor die Notwendigkeit schwierige Fragen zu lösen.

Seit dem Jahr 1993 wurde der Trend, dass immer mehr Menschen ihre Heimat verließen und nach Westeuropa und/oder nach Nordamerika zuwanderten, verstärkt. Weltweit wurde die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen (1993) durch Experten des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees – Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)³⁹ auf 19 Millionen Personen geschätzt. In Europa hatte sich die Zahl der

³⁸ Stanek, 1985, S. 17f.

³⁹ Die Errichtung des Amtes eines Hohen Kommissars für Flüchtlinge (UNHCR) wurde mit Resolution 319 (IV) vom 03. Dezember 1949 mit Wirkung vom 1. Januar 1951 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Ursprünglich war das Amt für die Dauer von drei Jahren ausgelegt. Danach wurde das Mandat zweimal je fünf Jahre verlängert (1972 und 1977) Ab dem Jahr 1984 ist das Mandat unbefristet gültig. Die Aufgabe des Hohen Kommissars für Flüchtlinge ist es, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme zu

Vertriebenen/Flüchtlinge seit 1991 um das vierfache auf fast 4,5 Millionen erhöht. Nach genauer Analyse der Zahlen der Flüchtlinge und Vertriebenen ergaben sich 1992 in Österreich folgende Trends:

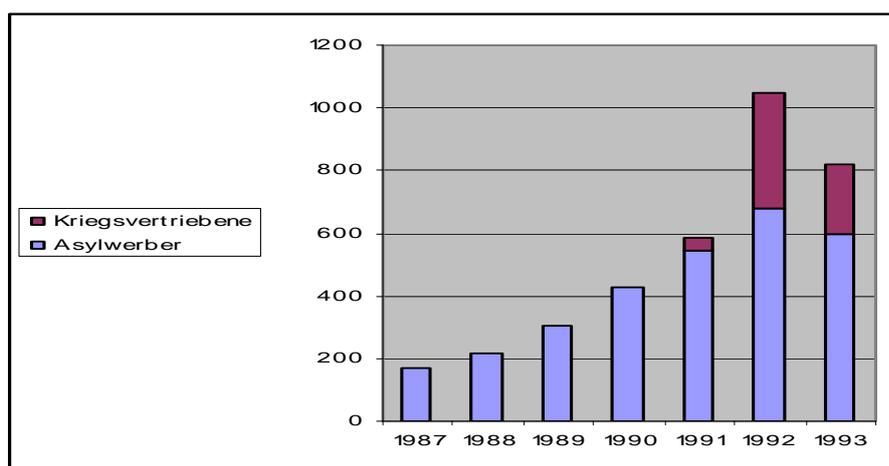
- Die Zahl der Asylansuchen nahm, in unterschiedlicher Ausprägung, um ca. 10 Prozent ab.
- Die Gesamtzahl der Aufnahmesuchenden war aufgrund der kriegerischen Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien höher als je zuvor.

Die erzwungene Migration hatte sich in zwei Ströme aufgeteilt:

- Asylwerber
- Kriegsvertriebene (Tendenz steigend).

Nach den Schätzungen des UNHCR stieg die Gesamtzahl der Vertriebenen und Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien von 1992 bis Mitte 1993 noch weiter an.

Abb. 2: Zugang von Asylwerbern und Kriegsvertriebenen in EG- Und EFTA-Staaten (in Tausend)⁴⁰



Insgesamt handelte es sich um 3.477.000 Personen, von denen sich cirka 1.85 Millionen Internally Displaced Persons, so genannte „**Binnenvertriebene**“⁴¹, im Gebiet Bosniens

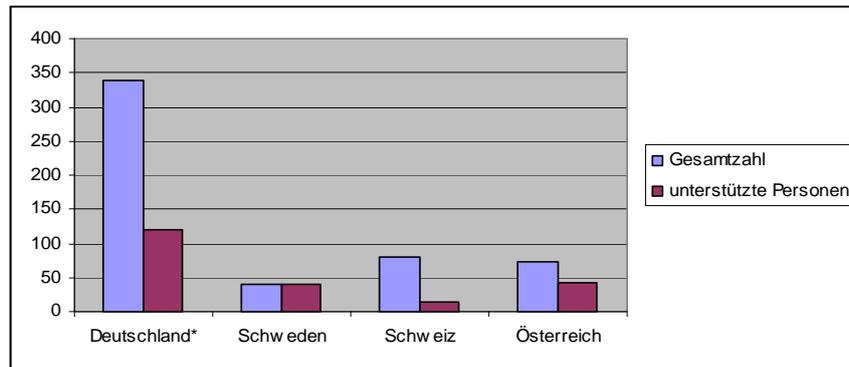
schaffen. Die Aufgaben sind in der Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge festgelegt.

⁴⁰ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Bundesministerium für Inneres: Zweiter Wanderungsbericht, November 1993

⁴¹ Binnenvertriebene (Internally Displaced Persons, abgekürzt IDPs) sind Zivilisten, die von ihrem Wohnort vertrieben wurden, aber ihr Heimatland nicht verlassen haben. Dies unterscheidet sie von Flüchtlingen, die über eine Staatsgrenze fliehen. Binnenvertriebene sind besonders verwundbar. Sie stehen nicht unter dem Schutz der UN-Flüchtlingskonvention, der zufolge Flüchtlinge im Gastland ein Mindestmaß an Schutz und Versorgung erhalten müssen. <http://www.welthungerhilfe.de/binnenvertriebene.html> (Stand: 12. Dezember 2009)

aufhielten. Ein großer Teil der Vertriebenen fand Schutz in Serbien und Kroatien (jeweils 500.000 DP's). Von den verbleibenden 630.000 Personen befanden sich ca. 90 Prozent in den vier Hauptaufnahmestaaten Deutschland, Schweden, Schweiz und Österreich.⁴²

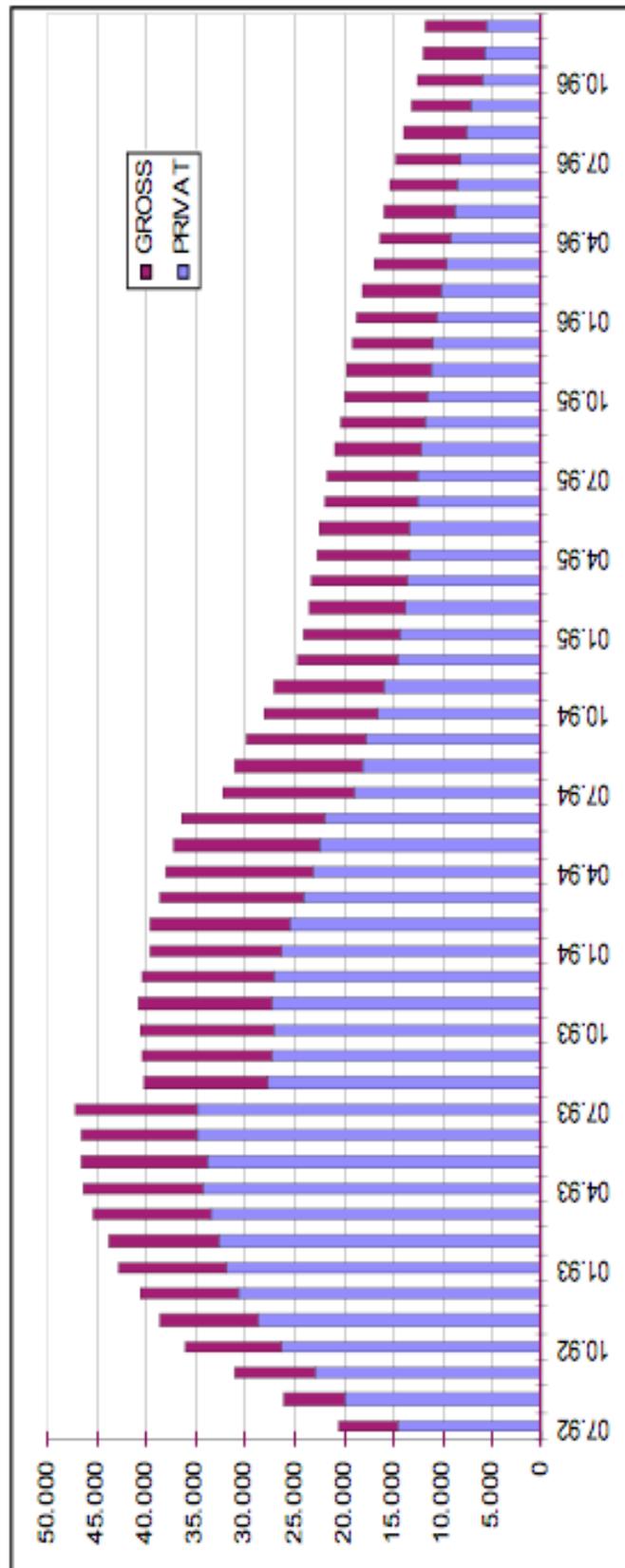
Abb. 3: Binnenvertriebene⁴³



⁴² Bundesministerium für Inneres: Zweiter Wanderungsbericht, November 1993

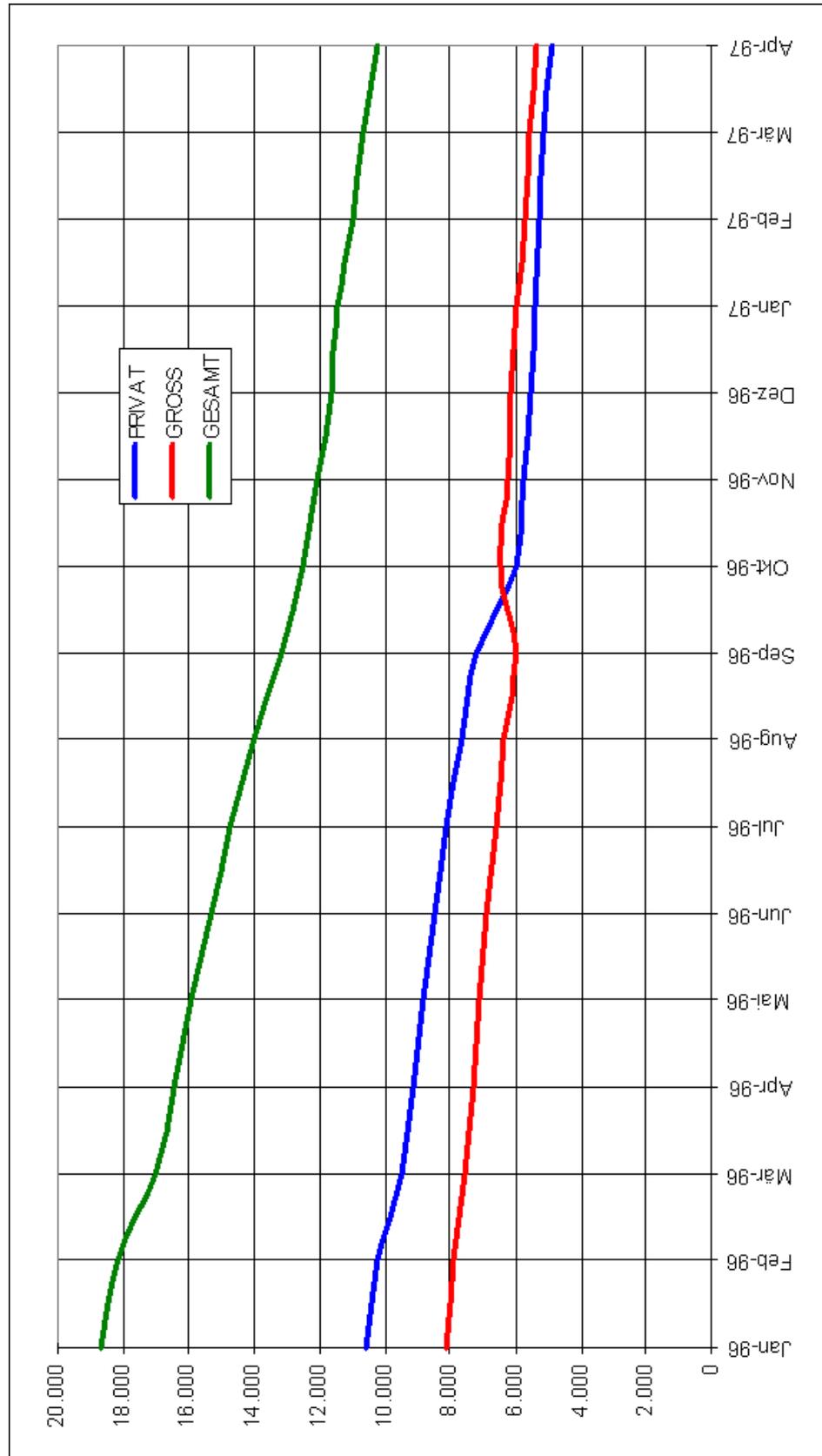
⁴³ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Bundesministerium für Inneres: Schätzung und Information der Zahlen der unterstützten Personen, 1993

Abb. 4: Unterbringung der „De-facto“-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Groß- und Privatquartieren in Österreich, Juli 1992 - November 1996⁴⁴



⁴⁴ Quelle: Eigene Darstellung

Abb. 5: Unterbringung der „De-facto“-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Groß- und Privatquartieren in Österreich, Jänner 1996 - April 1997⁴⁵



⁴⁵ Quelle: Eigene Darstellung

Im Jahre 1993 war die Zahl der öffentlich unterstützten bosnischen Kriegsvertriebenen nach wie vor konstant. Genau wie im Jahr 1992 war die Zahl der Bosnier in Österreich (Bundesbetreuung und Bosnier-Aktion) mit etwa 43.000 Betreuten gleich geblieben. Nach Abzug der 6000 aus der Betreuung ausgeschiedenen Personen zuzüglich 9000 Familienangehörigen (Ausscheiden aufgrund von Arbeitsaufnahme), ergab sich ein Zuzug von circa 15000 Kriegsvertriebenen.⁴⁶ Die Anzahl der in Österreich betreuten Kriegsvertriebenen ist aus der Statistik (Abbildung 4) ersichtlich.⁴⁷ Diese Grafik zeigt die Aufteilung der betreuten Personen in Privatquartieren oder in sogenannten Großquartieren.

3.3 Der Anstoß für die Flüchtlingspolitik im Rahmen des Balkankonflikts

Ein vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 05.09.1992 einberufenes Koordinationsgespräch⁴⁸ war die Grundlage für die Durchführung einer fast zehnjährigen Hilfsmaßnahme des Bundes und der einzelnen Landesregierungen für die Aufnahme, Betreuung, Integration und Reintegration von circa 95.000 Bosnischen Kriegsvertriebenen in Österreich. Das Land Burgenland war als Heimat der kroatischen Minderheiten in Österreich ein Zielland der aus dem früheren Jugoslawien fliehenden Kroaten. Die betroffenen karitativen Organisationen, wie die Caritas der Diözese Eisenstadt, das Burgenländische Rote Kreuz und der Kroatische Kulturverein im Burgenland, ersuchten das Bundesministerium für Inneres und das Land Burgenland um Unterstützung bei der Unterbringung von jugoslawischen Staatsbürgern aus Kroatien, die im Burgenland Zuflucht vor Gewalttaten bzw. Kämpfen in ihrer Heimat fanden.⁴⁹ Die drei Vereine strebten eine finanzielle Unterstützung dieses Personenkreises (ca. 200 Personen) an, die im juristischen Sinn keine Flüchtlinge waren. Diese Förderung sollte eine dezentrale Unterbringung im Verband dieser Organisationen und Institutionen, aber auch die Unterbringung bei privaten Personen, Haushalten, Institutionen beinhalten. Die damit zusammenhängende Abwicklung wurde vom Land Burgenland und auch vom Bund unterstützt. Aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen wurde von den Vertretern der Organisationen aufgezeigt, dass eines der größten Hindernisse die Frage der Sozialversicherung darstellte. Bei einem Fehlen dieser Absicherung war die Bereitschaft für

⁴⁶ Bundesministerium für Inneres - Statistik

⁴⁷ Diese Statistik wurde bis zum Jahre 1993 gemischt geführt, händisch und mit EDV-Unterstützung. Mit der Einführung der EDV konnte das Land Wien alle Personen streichen, die drei Monate lang keine finanzielle Unterstützung bekommen hatten. Wie aus der Grafik (Abbildung 4) ersichtlich ist, war dies zum Großteil im Bereich der privat untergebrachten Flüchtlinge der Fall. Da nur eine monatliche finanzielle Unterstützung an den Flüchtling ausbezahlt wurde, entstand kein Schaden durch nicht berechnete Auszahlungen.

⁴⁸ Einladung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 1991, Zahl: VIII/1-163/2-1991

⁴⁹ Resümeeprotokoll der Besprechung vom 5. September 1991 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

eine Aufnahme von Vertriebenen durch die heimische Bevölkerung nicht mehr gegeben. Dieses Problem wurde aber im Rahmen einer gemeinsamen Unterstützung durch Bund und Land durch Abschluss eines Förderungsvertrages geregelt.⁵⁰ Bezüglich des Aufenthaltsrechts wurde festgestellt, dass der Status dieses Personenkreises, der eines „Fremden“ im Ausland war. Es wurde ihnen ein visafreier Aufenthalt für die Dauer von drei Monaten in Österreich gestattet. Obwohl sie zugegebener Weise wegen der Eskalation der Gewalttaten in Jugoslawien flohen, kam Ihnen nicht der rechtliche Status eines Flüchtlings zu.⁵¹

Im Rahmen dieser ersten Koordinationssitzung, wurde der Grundstein für eine Hilfsaktion, die weit über die Hilfestellung für kriegsvertriebene Kroaten hinausging, gelegt. Der Begriff „De-facto-Flüchtling“ wurde eingeführt und schlussendlich ein erstes Flüchtlingsbüro der Burgenländischen Landesregierung eröffnet. Folgende weitere Strategien zu dieser Zeit können genannt werden:

- Das Bundesministerium für Inneres stellte einen Betrag von öS 1000,- pro Monat und für jeden untergebrachten Flüchtling, der vor den Ereignissen in Jugoslawien in das Burgenland floh, zur Verfügung. Diese Beihilfe wurde als Ergänzung zu den Leistungen des Landes und der Organisationen gesehen. Es wurden folgende Finanzierungsaufteilung vorgesehen: ÖS 1000,- Beihilfe vom Bundesministerium für Inneres und zusätzlich öS 500,- vom Amt der Burgenländischen Landesregierung für Kranken- und Haftpflichtversicherung.⁵² War der Unterkunftgeber besonders hilfsbedürftig, mussten die Organisationen nach eigenem Ermessen Eigenmittel für einen Steigerungsbetrag beitragen. Dieser Förderungsvertrag wurde zwischen dem Bundesministerium für Inneres einerseits und den beiden Organisationen Caritas der Diözese Eisenstadt und dem burgenländischen Roten Kreuz andererseits beschlossen. Der kroatische Kulturverein im Burgenland wurde nicht berücksichtigt, da dieser Vertrag auch für andere Bundesländer vorgesehen war und nur die beiden genannten Vertragspartner im gesamten Österreich vertreten waren. Grundsätzlich waren zu diesem Zeitpunkt, im Sinne einer gerechten Verteilung, das vorhandene

⁵⁰ Vertrag des BMI mit den Organisationen Caritas der Diözese Burgenland und dem Roten Kreuz Landesverband Burgenland für den Zeitraum 1. September 1991 bis 31. Dezember 1991

⁵¹ Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtlinge als Personen, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung haben und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren können. <http://www.unhcr.at/grundlagen/genfer-fluechtlingskonvention.html> (Stand: 13. Dezember 2009)

⁵² Dem Bundesministerium für Inneres standen zu diesem Zeitpunkt österreichweit für diese Aktion fünf Millionen Schilling (Jahresverfügungsrest 1991 der „Förderungen“) zur Verfügung. Diese Mittel konnten durch den Abschluss eines Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Inneres in Anspruch genommen werden.

Förderungsvolumen des Bundesministeriums für Inneres pro Vertrag und Bundesland vorerst auf die Unterstützung von 250 Personen für die Dauer von vier Monaten (1. September 1991 bis 31. Dezember 1991) eingeschränkt.

- Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte Betrag von öS 500,- wurde in einem gesonderten Vertrag mit den Organisationen geregelt.
- Die Prämien der Kranken- und Haftpflichtversicherung für die De-facto-Flüchtlinge wurden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung für den Vertragszeitraum übernommen. Die Leistungen der Versicherungsunternehmen waren mit öS 20.000,- Behandlungskosten limitiert. Da die Organisationen eine Risikoübernahme über öS 20.000,- ausschlossen, wurde vereinbart, dass im Einzelfall die finanzielle Bedeckung der Bund übernehmen sollte.⁵³
- Die Unterbringung der De-facto-Flüchtlinge musste in privaten Quartieren oder in Quartieren der Organisationen erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt war ein Anmieten von gewerblichen Quartieren und Großquartieren nicht vorgesehen.

Weiters wurde festgelegt, dass bei einem Nichtausreichen der genannten Mittel, die aus dem begrenzten „Förderungsansatz“ des Bundesministerium für Inneres vorgesehen waren, bei Zunahme des Flüchtlingsstroms auf die Mittel aus dem Katastrophen-Hilfsfonds zurückgegriffen werden sollte. Für die Katastrophenhilfe war zu diesem Zeitpunkt das Bundeskanzleramt – somit Staatssekretär Peter Jankowitsch – zuständig.⁵⁴

⁵³ Bundesministeriums für Inneres, Zl.: 16 760/85/III-15/91 vom 19. September 1991

⁵⁴ Akt des Bundesministeriums für Inneres, Zl.: 16 760/85/III-15/91 vom 19. September 1991

4 Der Hintergrund der Krise auf dem Balkan

4.1 Die Anfänge

Der Balkan blickt auf eine langjährige, durch Kriege und Konflikte gezeichnete Geschichte zurück. Im Verlauf überschritten sich immer wieder die Einflussphären unterschiedlicher Völker mit verschiedenen Kulturen, Religionen und Traditionen. Die geographische Beschaffenheit des Balkans verursachte eine unabwendbare „Kleinstaaterei“ unter den Völkern in dieser Region. Das Vordringen der Osmanen in Richtung Europa startete im Balkanraum eine große Anzahl von Migrationsprozessen. Diese waren die Grundlagen für ein Entstehen von komplexen Vernetzungen der Nationen, Nationalitäten und Ethnien⁵⁵. Vor dem ersten Weltkrieg waren die einzelnen Teilgebiete im Wesentlichen zwischen türkischer und österreich-ungarischer Oberhoheit aufgeteilt. Schon im ersten Weltkrieg wurde ein Zusammenschluss aller Serben, Kroaten und Slawen unter der Führung Serbiens betrieben. Der Prinzregent Alexander Karadjordjevic verkündete am 01. Dezember 1918 das Königreich "Kraljevina SHS". Nach der erfolgten Staatswerdung in das „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“, war das junge Staatsgebilde sehr instabil. Grund waren die nationalistischen Tendenzen der verschiedenen Völker.⁵⁶ Ursächlich lag es an:

- den unterschiedlichen Sprachen,
- den verschiedenen Kulturkreisen,
- der divergierenden Geschichte,
- den historischen Traditionen,
- der ungleichmäßigen wirtschaftlichen Entwicklung,
- den abwechslungsreichen Landschaften,
- den subjektiven Eigenheiten der Volksgruppen,
- der unterschiedlichen politischen Entwicklung,
- den unterschiedlichen politischen Systemen,⁵⁷
- der Vielfalt der Religionen⁵⁸

und den

- andersartigen Schriften.

⁵⁵ Kaser, 2001, S. 213

⁵⁶ Vereinigung der Kroaten, Slowenen, Serben unter Einschluss Montenegros, Bosniens und der Herzegowina.

⁵⁷ Demokratien, Autokratien, Monarchien, Republiken, Einheitsstaaten, Bundesstaaten, Staatsverbände.

⁵⁸ Z.B.: Muslime, serbisch orthodoxe Christen, Juden, Katholiken, Protestanten, Atheisten, Buddhisten (seit 1991), Zeugen Jehovas, Evangelisten, sowie Personen ohne Konfession.

Der seit 1921 zum König geweihte Alexander Karadjordjevic, führte ein Reich mit nicht nur slawischen sondern auch mit deutschen und ungarischen Volksgruppen sowie albanischen und türkischen Minderheiten. Nach dem, von den Mittelmächten verlorenen, ersten Weltkrieg entstand der erste Gesamtstaat „Jugoslawien“.⁵⁹

Nachdem die deutschen und italienische Truppen im II. Weltkrieg in das Königreich einmarschiert waren, zerbrach dieses wieder.⁶⁰ Grund war eine Ausrufung eines eigenen Staates durch die faschistisch orientierten Kroaten. Offizielle Angaben sprachen davon, dass der gemeinsame Kampf gegen die deutsche Wehrmacht dazu führte, dass die Völker Jugoslawiens zusammenhielten. Tito konstituierte am 11. November 1945 die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“. Der im Jahre 1963 zur Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien umbenannte Staat, bestand laut Verfassung aus sechs gleichberechtigten Völkern und einer Vielzahl nationaler Minderheiten. Die neuerliche Staatsgründung zeigte die nationalen Tendenzen und Sonderinteressen der einzelnen Teilrepubliken. Die Völker der Serben, Slowenen, Kroaten, Bosnier, Mazedonier und Montenegriner hatten sich ihre Gebiete im Laufe der Zeit nicht nur gegenseitig streitig gemacht, sondern mussten im Verlauf der Geschichte ihre Gebiete auch immer wieder gegen imperial motivierte Einflüsse von außen verteidigen.

Diese geschichtlichen Vorkommnisse förderten nachhaltige nationale Erinnerungen und Identitäten, die eine wesentliche Rolle für den späteren Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien spielten. Damit verbunden war der gegenseitige Hass. Besonders ist an dieser Stelle die 1389 geschlagene Schlacht am Amselfeld zu nennen. Sie war ein Symbol des Abwehrkampfes der Serben gegen die Osmanen. Ein weiterer Aspekt war aber auch die Errichtung des faschistischen Ustascha Staates unter der Führung von Ante Pavelic in Kroatien. Die vernichtenden Kämpfe mit den serbischen Freischärlern, genannt Tschetniks, blieb im emotionalen Gedächtnis von Serben und Kroaten.

Nicht nur Vielfältigkeit der Völker, sondern auch der Raum um den Balkan als geographisch zerrissenes und unüberschaubares Gebiet, bildeten die besten Voraussetzungen, um eine machtpolitische Kleinstaaterei – Partikularismus – gedeihen zu lassen. Zahlreiche geografische Eigenheiten, wie Gebirgspässe, Flüsse oder Schluchten, riefen eine Vielzahl von lokalen Regenten

⁵⁹ Am 6. Jänner 1929 hob König Alexander die Verfassung auf und gab dem Staat den Namen „Königreich Jugoslawien“, wobei „Jugo – Süd bedeutet und damit das Siedlungsgebiet der Südslawen meint. Brucker, 1989, S. 331ff.

⁶⁰ Am 6. April 1941 marschierten deutsche und italienische Truppen in Jugoslawien ein; die Kapitulation Jugoslawiens erfolgte am 17. April 1941.

hervor, welche scheinbar nur begrenzt gewillt waren, unter dem Dach einer zentralen Führung zu leben.⁶¹

Rückblickend gesehen, war der erste, zentral geführte Staat das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und entstand in den Folgejahren des Ersten Weltkrieges. Unter Josip Broz Tito formierte sich im Jahre 1945 der zweite Zentralstaat, die Jugoslawische Föderation. Im Wesentlichen blieben die Außengrenzen des Vielvölkerstaates Jugoslawien bis zu seinem Zerfall 1991 erhalten.

4.2 Tito's Vermächtnis

In der Jugoslawischen Föderation wurden erstmals alle eingangs erwähnten Völker und nationalen Minderheiten vereint. Maßgeblich war die große, unantastbare Integrationsfigur Marschall Titos, der über alle nationalen und ideologischen Konflikte hinausragte und immer teils mit Gewalt, teils mit politischem Geschick, gefährliche Konfrontationen innerhalb der Partei und des Staates zu verhindern wusste. Durch seine Erfahrung erkannte Tito bereits zahlreiche aufflammende nationalistische Tendenzen in ihren Anfangsstadien und konnte noch rechtzeitig entgegenwirken. Er konnte zwar die Probleme des durch die Völkervielfalt inhomogenen Staates kraft seiner Autorität unterdrücken, eine nachhaltige Lösung der Ursachen war ihm aber nicht möglich.

Ein konkretes Beispiel war der „kroatische Frühling“ 1971. Dieser stellte eine ernsthafte Zerreißprobe für die jugoslawische Föderation dar. Noch bevor die kroatischen nationalen Ambitionen in offene Proteste und Massenbewegungen ausufern konnten, säuberte Tito die Partei und auch die Regierung von kroatischen Nationalisten.⁶² Die als institutionelle Klammer ausgelegte Jugoslawische Volksarmee (JVA) entwickelte sich mit zunehmender Konfliktdauer zu einem einseitig polarisierten Machtinstrument der serbischen Zentralregierung. Durch den Auf- und Ausbau der Zastava Auto- und Waffenfabrik in Kragujevac von 1953 bis 2003 wurde auch im industriellen Bereich versucht, ein „gesamtjugoslawisches“ Produkt auf den Weltmarkt zu bringen.⁶³ Die Zulieferteile für die Fahrzeuge stammten aus fast allen Teilrepubliken (z.B. aus Serbien, Slowenien und Kroatien). Die Belgrader Zentralregierung versuchte mit diesen Projekten, die Einheit des Staates zu erzwingen. Tito war sich aber

⁶¹ Olschewski, 2000, S. 2.

⁶² Schönfeld, 1994, S. 13

⁶³ Von 1953 bis ca. 2007 wurden in diesen Werken ca. 4.100.000 Fahrzeuge produziert, wobei mehr als 650.000 Fahrzeuge in 76 Länder exportiert wurden. Neben der Fahrzeugherstellung fertigte Zastava auch Pistolen, Sturmgewehre und Scharfschützengewehre für die jugoslawische Bundesarmee, unter dem Namen „Zavodi Crvena Zastava“.

bewusst, dass nach seinem Ausscheiden aus der Politik die fraktionellen und nationalen Konflikte wieder zum Vorschein kommen würden. Um derartige Krisen wieder entschärfen zu können, würde seine allseits anerkannte Autorität fehlen.⁶⁴

Die Jahre 1945 bis 1981 brachten aber keine Problemlösung. Im Gegenteil, es wurden neue Konfliktpotentiale geschaffen oder Strukturen aufgebaut, welche die spätere Zerschlagung des Vielvölkerstaates beschleunigten. Tito versuchte den nationalstaatlichen Tendenzen der Teilrepubliken mit einer neuen Verfassung entgegenzusteuern. Diese Verfassung wurde am 21. Februar 1974 verabschiedet und hatte eine Kompetenzstärkung der Republiken und autonomen Provinzen zur Folge. Diese ging auf Kosten der Bundesgewalt und verfolgte somit das Ziel einer Entmachtung des Zentrums, um mögliche Autonomiebestrebungen der Teilrepubliken befriedigen zu können. Die Einführung des Proporzsystems im Partei- und Staatsapparat und das Konsensprinzip auf bundespolitischer Ebene waren sichtbare Zeichen für die Aufwertung der Mitbestimmungsrechte der Republiken sowie das in der Verfassung 1981 weiterentwickelte Rotationsprinzip.⁶⁵ Grundsatz dieses Prinzips war die Sicherstellung einer Ablösung der Funktionäre aus allen Republiken und autonomen Gebieten bei der Führung der Partei, aber auch die Ablösung von Staatsorganen in meist einjährigen Abständen. Der so geschaffene Föderalismus sollte in ideologisch gestraffter Form als integrativer Faktor im gesamtstaatlichen Einschluss tätig sein.⁶⁶

„Aber gerade diese Förderung des Föderalismus bewirkte das Gegenteil. Statt den Zusammenhalt in diesem verschiedenartigen Staatswesen zu erleichtern, wurden nach und nach nationale Begehrlichkeiten geweckt und begannen die Föderation zu zersetzen. Solange Tito, der in der Partei auf Lebenszeit zum Vorsitzenden gewählt war, die Führung in Anspruch nahm, stellte dies kein Problem dar. Am 04. Mai 1980 verstarb Tito nach langem Leiden (Operation, „Beinamputation) in Ljubljana.“⁶⁷

Der Zerfall des Bundes der jugoslawischen Kommunisten begann schließlich mit dem am 22. Jänner 1990 einberufenen und nie zu Ende geführten außerordentlichen Parteitag. Hauptgrund war die innerstaatlichen Grenzziehungen von 1945, die permanent vorhanden war und immer wieder im Laufe der Zeit auch zum Vorschein kam. Bis zu diesem Zeitpunkt löste Tito diese Probleme in Beratungen mit kommunistischen Partisanen wie 1943 im bosnischen Ort Jacje, welcher als Gründungsort des neuen Jugoslawien gilt. Das Gebiet Mazedonien, welches einst als Südserbien gegolten hatte, wurde zu einer Teilrepublik umgewandelt. Gleichzeitig wurde auch Montenegro

⁶⁴ Stankovic, 1981, S. 198

⁶⁵ Höpken, 1991, S. 47f.; ebenso Prietl, 2003, S.106

⁶⁶ Höpken, 1991, S.47f.

⁶⁷ <http://www.dhm.de/lemo/html/biografien/TitoJosipBroz/index.html> (27. November 2006)

mit seiner serbischen Bevölkerung zu einer Teilrepublik erklärt.⁶⁸ Der Kosovo und die Vojvodina wurden autonome Gebiete und die serbische Minderheit in Kroatien, welche im Ustascha-Staat vieles durchgemacht hatte, musste sich im kroatischen Staatsverband einrichten.⁶⁹ Jener mythische Schauplatz, welcher die aufopferungsvolle Rolle der serbischen Völker im Abwehrkampf gegen die Osmanen symbolisierte und Standort von einer Vielzahl von serbischen Klöstern war, das Amselfeld im Kosovo, wurde von Serbien losgelöst und erhielt den autonomen Status.⁷⁰

Nicht zu Unrecht wird von vielen serbische Intellektuellen der Vorwurf erhoben, dass Tito, Staatspräsident auf Lebenszeit, Sohn einer slowenischen Mutter und einen kroatischen Vaters, eine vorsätzliche Schwächung des serbischen Volkes innerhalb der Sozialistischen Föderation Jugoslawien mit dieser territorialen Neuorientierung herbeiführen wollte.⁷¹ Diese vermeintliche Benachteiligung war der Nährboden, auf dem die politische Strategie des späteren serbischen Präsidenten Slobodan Milošević fußte, um für eine Gleichberechtigung und Einheit des serbischen Volkes zu kämpfen. Das Festhalten an diesen von Tito gezogenen Grenzen in der späteren Sezession Kroatiens, stellte eine Verschärfung des Konfliktes dar.

Ein Großteil des Blutvergießens um die Krajina hätte verhindert werden können, wenn die kroatische Führung um Präsident Tuđman auf das von der serbischen Minderheit in Kroatien bewohnte Gebiet verzichtet hätte.⁷² Der britische Vermittler David Owen meinte über diese innerstaatlichen Grenzen:

„An den internen Grenzen der sechs Teilrepubliken wie sie Tito gezogen hatte, festzuhalten, war eine schwerwiegende Unvernunft, welche die Friedensvermittlungen und Kompromisse zwischen den Konfliktparteien äußerst negativ beeinträchtigte und möglicherweise überhaupt erst die Eskalation des serbisch-kroatischen Konflikts herbeiführte.“⁷³

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass ein sozialer Abstieg das Zusammengehörigkeitsgefühl der einzelnen Volkseinheiten stärkte, der Nationalismus in den Vordergrund gestellt wurde und es nur einer geeigneten Führerfigur bedurfte, um eine Gewaltbereitschaft aufzubauen. Das serbische Volk wurde in wesentlichen Punkten in den 1980er Jahren in ihrer nationalen Identität belastet. Einerseits war die Unzufriedenheit über die Benachteiligung in der jugoslawischen Föderation evident, andererseits operierte in Serbien in den achtziger Jahren ein Regime, das den vorhandenen Nationalismus anpeitschte und zu

⁶⁸ Rullmann, 1989, S. 369

⁶⁹ Ströhm, 1976, S. 258

⁷⁰ Drashtak, 1998, S. 5

⁷¹ Schönfeld, 1989, S.479ff.

⁷² Olschewski, 2000, S. 30ff.

⁷³ Owen, 1996, S. 50

steigern versuchte.⁷⁴ Am Beispiel Serbiens konnte man die Instrumentalisierung des aufkeimenden Nationalismus zur Legitimation der eigenen politischen Stoßrichtungen, durch die Politiker besonders gut beobachten.

Eine Lösung zur Beseitigung der schweren Unruhen im Kosovo zwischen Serben und Albanern 1981 wurde durch die kommunistische Partei Serbiens nicht durch politische Konzepte, sondern durch Gewalt angestrebt. Hintergrund dieser Unruhen war eine Verunsicherung der Bevölkerung über die Zukunft der Autonomie des Kosovos. Man wirft Serbien vor, dass sie diese Bestrebungen untergräbt. Die Studenten und Arbeiter protestieren für eine Verbesserung der konkreten Lebenssituation und dass der Kosovo den Status einer Republik innerhalb Jugoslawiens zugesprochen wird. In weiterer Folge dieser Unruhen wurden verschiedene Lösungsansätze für das Kosovoproblem innerhalb der kommunistischen Partei Serbiens diskutiert. Es setzten sich schlussendlich die Hardliner durch und Slobodan Milošević wurde 1986 zum Vorsitzenden der Partei gewählt.⁷⁵ Holm Sundhaussen sieht in seinem Vortrag an der Europäischen Akademie für Städtische Entwicklung die Ursache der serbischen nationalen Tendenzen durch serbische Intellektuelle und nicht durch Slobodan Milošević ausgelöst. Slobodan Milošević bediente sich daran nur zur Realisierung seiner Machtansprüche.⁷⁶ Die serbische Akademie der Wissenschaften veröffentlichte am 24. September 1986 ein Memorandum. Die wichtigsten Kernaussagen für ein Aufbauen von nationalen Tendenzen waren nach Mock:

„Durch die föderalistische Struktur, speziell durch das Bestehen der beiden autonomen Republiken, sei die serbische Eigenstaatlichkeit massiv behindert, womit es zu einer Benachteiligung der Serben in Staat und Gesellschaft kommt. Im Kosovo sind die Serben sogar einem Genozid seitens der albanischen Bevölkerung ausgesetzt, wogegen angekämpft werden sollte. Es darf von der serbischen Bevölkerung nicht hingenommen werden, dass die beiden Republiken Kroatien und Slowenien eine Front gegen ein starkes Serbien bilden. Die übertriebene Föderalisierung des Staates stellt die größte Gefahr für den Bestand Jugoslawiens dar.“⁷⁷

Verfasser dieses Memorandum waren serbische Intellektuelle. Es gab tiefe Einblicke in die nationalen Gefühle des serbischen Volkes und wurde in weiterer Folge zu einer Grundlage der serbischen Politik unter der Führung von Milošević.⁷⁸ Dieses Forcieren der nationalen Bestrebungen der „benachteiligten“ Serben in Kroatien und im Kosovo, erzeugte eine Furcht vor möglichen serbischen Vormachtbestrebungen. Es rief kroatische und slowenische

⁷⁴ Kaser, 2001, S. 220

⁷⁵ Furkes, 1991, S. 74f.

⁷⁶ Sundhaussen, 1999, o.S.

⁷⁷ Mock, 1997, S.32

⁷⁸ Mock, 1997, S. 32f.

Gegenbewegungen hervor.⁷⁹ Trotz der immer lauter werdenden öffentlichen Kritik der beiden Teilrepubliken Slowenien und Kroatien an der serbischen Politik unter Slobodan Milošević, wurde dieser mit 86% der Stimmen am 12. November 1989 zum Präsidenten Serbiens gewählt.⁸⁰

Die Kritik wurde vorwiegend von den Zeitschriften *Maldina* (Slowenien) und *DANAS* (Kroatien) publiziert, aber auch viele Intellektuelle und Wissenschaftler kritisierten offen die politischen Schachzüge Miloševićs. Die offenen kritischen Stellungnahmen dieser Republiken schufen immer tiefer werdende Gräben zwischen Serbien und den beiden Republiken, welche durchaus schon offen demokratische Entwicklungen unterstützten.⁸¹ Die De-facto-Beseitigung der Autonomien der Provinzen Kosovo und Vojvodina am 23. März 1989 erfolgte durch serbischen Druck und vergiftete das Klima immer mehr.⁸² Das System der kommunistischen Einheitspartei wurde bereits unter Josip Broz Tito aufgebaut. Das bedeutete eine Ordnung der Selbstverwaltung, ausgestattet mit einer enormen Günstlingswirtschaft und behaftet mit neo-feudalen und kriminellen Strukturen. Dieses politische System war unflexibel, da es mit einem kompliziertes Delegations- und Delegiertensystem ausgestattet war, welches in der Linienverwaltung von der kleinsten Kommune bis zum Bundesparlament hinauf reichte. Dies hatte den Zweck, eine größere Unabhängigkeit von der Belgrader Zentralregierung zu erreichen. Bereits in den letzten Lebensjahren von Tito führte wirtschaftliche Unzufriedenheit dazu, dass sich die völkerspezifischen Einzelinteressen der Teilrepubliken und der autonomen Gebieten der SFRJ durchzusetzen begannen und mit dem Tod von Tito die Ära des Staates „Jugoslawien“ (29. November 1945 bis 1991/1992) erlosch.

Diese Maßnahmen machten es möglich, dass der serbische Präsident nun mit Hilfe von Montenegro die Entscheidungen im Staatspräsidium und im Kommunistischen Bund Jugoslawiens kontrollieren konnte. Real standen sich nun in den Entscheidungsgremien die Stimmen auf Miloševićs Seite (Serbien, Kosovo, Vojvodina, Montenegro) und die vier Mandate auf der Seite der Teilrepubliken Kroatien, Slowenien, Mazedonien und Bosnien gegenüber.⁸³ Während besonders in Slowenien die Zweifel über die Politik der Serben wuchsen, kam der 600. Jahrestag der Schlacht am Amselfeld näher. Slobodan Milošević benutzte den Jahrestag, um am Amselfeld zu einer Million versammelter Serben zu sprechen. An diesem 28. Juni 1989, dem Vidovdan, schwor er leidenschaftlich die aus ganz Serbien stammenden Anwesenden auf die bevorstehenden Kämpfe ein, welche die Einigkeit aller

⁷⁹ Lendvai, 1994, S. 208

⁸⁰ Mock, 1997, S. 31

⁸¹ Furkes, 1991, S. 80

⁸² Lendvai, 1994, S. 238

⁸³ Lendvai, 1994, S. 238

Serben herbeiführen sollte.⁸⁴ Mit dem Ausspruch: „Serbien ist überall dort, wo serbische Gräber stehen“, legitimierte er später noch einige blutige Fehden.⁸⁵

Die bereits ab der zweiten Hälfte der siebziger Jahre verstärkt aufflammenden lokalen und regionalen Meinungsverschiedenheiten bzw. Sonderinteressen zwischen den einzelnen Teilrepubliken untereinander, aber auch zwischen den autonomen Gebieten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ), führten ab Ende der 1980iger Jahre zu verstärkten Aktivitäten auf allen Ebenen der Gesellschaften und in den Regierungsinstitutionen. Sie führten zu folgeschweren politischen Entscheidungen:

- der 10 Tage Krieg 1991 in Slowenien
- der Krieg von 1991 bis 1995 in Kroatien
- der Krieg von 1992 bis 1995 in Bosnien und Herzegowina (BuH) und
- der Krieg 1999 im Kosovo.

Die Forderungen nach ethnisch homogenen Nationalstaaten wurden damit noch weiter verstärkt und es entzündeten sich neben den bereits geschürten Existenzängsten wieder vergangene Opfermythen und das wieder gefundene Vergeltungsrecht.⁸⁶ Mit dem Ende des Ost-West-Konfliktes hatte Jugoslawien, das sich im kalten Krieg gerne von beiden Blöcken umwerben ließ, mit der Blockfreiheit seine Sonderstellung verloren. Das brachte für Jugoslawien den Verlust eines Stücks Identität.⁸⁷ Durch die Liberalisierung in Osteuropa wurde das Scheitern des sozialistischen Systems immer deutlicher. Es war auch die Skepsis im wirtschaftlich angeschlagenen Jugoslawien gegenüber dem staatstragenden Sozialismus nicht mehr zu bremsen.⁸⁸ Grundsätzlich wurde mit dem Fall dieses Systems der Demokratisierungsprozess in Jugoslawien verstärkt. Im Gegensatz zu den anderen Republiken war speziell in Slowenien diese Entwicklung schon weit fortgeschritten. Dort herrschte eine freiere Atmosphäre, verglichen mit den anderen Republiken.⁸⁹

4.3 Die ökonomischen Auswirkungen der Konflikte

Die Unzufriedenheit der Bevölkerung des Vielvölkerstaates Jugoslawien war auf gewachsenen wirtschaftlichen Disparitäten innerhalb des Bundesstaates, gepaart mit der Entwicklung einer

⁸⁴ Libal, 1991, S. 132

⁸⁵ Mock, 1997, S. 33

⁸⁶ Sundhaussen, 1995, S. 186

⁸⁷ http://www.studiengesellschaft-friedensforschung.de/da_42.htm (28. November 2006)

⁸⁸ http://www.studiengesellschaft-friedensforschung.de/da_42.htm (28. November 2006)

⁸⁹ Libal, 1991, S. 108

schlechten gesamtwirtschaftlichen Situation, zurückzuführen, wie sie sich in der Sozialistischen Föderation Jugoslawien in den achtziger Jahren darstellte. Der Antagonismus der Teilrepubliken untereinander wurde durch die seit der Vorkriegszeit bestehenden und unverminderten wirtschaftlichen Entwicklungsunterschiede zwischen dem höher entwickelten Slowenien und Kroatien einerseits und dem Rest der jugoslawischen Föderation andererseits verstärkt. Die Folge von diesem Entwicklungsgefälle war, dass sich in Slowenien und Kroatien immer mehr Widerstand gegen eine Budgetverlagerung nach Belgrad und damit verbunden eine wirtschaftliche Abhängigkeit von den Serben, aufbaute. Die Kroaten und Slowenen fühlten sich durch die Förderung der wirtschaftlich schwachen Gebiete durch Belgrad ausgenutzt. Die finanziell schwächer gestellten Gebiete fühlten sich wiederum schwer benachteiligt. Durch die Verfassung 1974 wurden große Teile der wirtschaftlichen Kompetenzen den Republiken selbst übertragen.⁹⁰ Trotz dieser Entgegensteuerung wurden allerdings die Ursachen dieser Probleme nicht behoben. Die Disparitäten blieben weiterhin evident und behielten ihr Konfliktpotential.⁹¹

Am Beginn der achtziger Jahre wurden der Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Jugoslawischen Wirtschaft und damit eine mit dem ökonomischen Verfall einhergehende soziale Krise, Grundlage für eine Verstärkung des Nationalismus.⁹² Mit Hilfe großzügiger westlicher Kredite konnte die jugoslawische Regierung den eher bescheidenen Erfolg des Arbeiterselbstverwaltungsmodells verbergen und für das Volk befriedigende wirtschaftliche und soziale Verhältnisse schaffen.⁹³

Diese Politik schaffte eine Auslandsverschuldung von 21 Milliarden Dollar, gepaart mit einer rasch steigenden Inflationsrate. Dadurch hatte das Land mit Korruption und Misswirtschaft der führenden Kräfte in der Arbeiterselbstverwaltung und in weiterer Folge mit beträchtlichen Entwicklungsdefiziten in der technischen Industrie zu kämpfen.⁹⁴ Die Folge davon war eine geringe oder negative Wertschöpfung der selbst erzeugten Produkte in den achtziger Jahren. Dagegen stieg der Importbedarf vom internationalen Markt an. Es konnte der Bedarf an höherwertigen Produkten nicht mehr aus dem gemeinsamen sozialistischen Markt befriedigt werden.⁹⁵

Das fehlende Angebot von konkurrenzfähigen Produkten aus der Produktion Jugoslawiens, die exportiert werden konnten, führte zu einem akuten Devisenmangel. Es konnten in Folge kaum

⁹⁰ Dejanovic, 2000, S. 22

⁹¹ Furkes, 1991, S. 68

⁹² Furkes, 1991, S. 80

⁹³ Furkes, 1991, S. 68

⁹⁴ Sundhaussen, 1993, S. 121f.

⁹⁵ Kaser, 2001, S. 259

mehr Produkte des Weltmarktes eingeführt werden.⁹⁶ Diese krisenhafte Entwicklung führte dazu, dass sich die einzelnen Republiken immer mehr auf ihre eigenen Interessen zu konzentrieren begannen und damit nationale Strömungen gefördert wurden.⁹⁷ Die steigende Armut in der jugoslawischen Bevölkerung war wiederum der Nährboden für nationale Tendenzen und erhöhte die Gewaltbereitschaft der einzelnen Ethnien.

„Armut kann sehr leicht in Gewalt, Konflikten und Verteilungskämpfen enden, denn sie geht Hand in Hand mit dem sozialen Abstieg. Sozialer Abstieg muss nicht notgedrungen in Gewaltbereitschaft münden, sie kann aber ansteigen, wenn damit die Wiedererlangung von sozialem Prestige assoziiert wird.“⁹⁸

Der Mangel an Industriebetrieben in den Balkanstaaten bedingte, dass eine Struktur mit einer Vielzahl an kleinen Landwirtschaften mit wenig bebauter Fläche vorherrschte. Nach wie vor wurden mehr als ein Viertel der Bevölkerungen der Westbalkanstaaten, wie Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Mazedonien und Albanien in der Landwirtschaft beschäftigt. Vor dem Krieg pendelten viele Menschen als Arbeiter in die Großbetriebe und waren als Nebenerwerbslandwirte tätig. Durch die Zerstörung der Firmen und Betriebe durch die Kämpfe im zweiten Weltkrieg verloren die Arbeiter eine Haupteinnahmequelle und konnten nur noch durch die Bearbeitung der kleinen, meist auf Haus- und Hofwirtschaft ausgerichtete Landwirtschaften überleben. Für ein Überleben fehlte es an einer technologisch-industriell genutzten Landwirtschaft mit westlichem Standard. Durch diese schlechten Zukunftsaussichten wurden die jungen Menschen aus den Krisenregionen angeregt, ihre Dörfer und Familien zu verlassen. So war zum Beispiel auch in Kroatien ein Bevölkerungsrückgang von ca. 15 % zu verzeichnen. Dies betraf zum Großteil aber junge, gut ausgebildete Menschen, die in das benachbarte Ausland (meist innerhalb der EU) migrierten. Die Folge davon war eine rasche Überalterung der Bevölkerung. Auch die anderen Teilrepubliken waren davon betroffen. Die Armut am Balkan war in den ländlichen Gebieten beständig im Ansteigen begriffen. Eine Verarmung ganzer Regionen bedingte eine hohe, unkontrollierbare Aufnahmebereitschaft für Botschaften von Nationalisten und Populisten. Das Desinteresse der führenden Politiker aller Ethnien am Balkan an dieser Bevölkerungsschicht führte letztendlich zu einer weiteren Radikalisierung der verarmten Landbevölkerung. Weitere Gründe für die ökonomische Krise in Jugoslawien waren:⁹⁹

⁹⁶ Rullmann, 1989, S. 489

⁹⁷ Schönfeld, 1989, S. 17

⁹⁸ Kaser, 2001, S. 269

⁹⁹ Hofbauer, 1999, S. 52ff.

- gewaltige Einkommensunterschiede zwischen den einzelnen Teilrepubliken (Slowenien verfügte 1990 über ein achtmal höheres pro Kopfeinkommen – 5.500 US-Dollar pro Kopf – als der Kosovo (730,- US-Dollar pro Kopf),
- massive Produktionseinbußen im Bereich der Industrie (bis zu 20 Prozent), aufgrund einer verschärften Konkurrenz am Weltmarkt,
- verschärfter internationaler Wettbewerb durch die Marktöffnung und Importliberalisierung,
- Reduzierung des Realeinkommens um mehr als 15 Prozent,
- ansteigende Inflationsrate und Arbeitslosigkeit¹⁰⁰,
- negativer Trend im Tourismussektor (ein Minus von ca. 30 Prozent der Deviseneinnahmen),
- Vernichtung sämtlicher Ersparnisse des Klein- und Mittelstandes durch eine Hyperinflation (1989) über 1.000 Prozent¹⁰¹

Vor den Kampfhandlungen wurde ein interner Wirtschaftskrieg intensiv geführt.¹⁰² Die Schädigung des wirtschaftlichen Gegners war wichtiger, als der eigene wirtschaftliche Vorteil. Diese divergierenden wirtschaftlichen Entwicklungen in Jugoslawien führten zu einer hohen Jugendarbeitslosigkeit und schlechter Bezahlung. Durch diese schlechten Berufsaussichten wurden immer mehr Jugendliche in die Kriminalität getrieben. Ein Großteil der Jugendlichen am Balkan wuchs ohne Ziele auf und war auch nicht an Politik interessiert. Dieser Mix ergab eine Flucht in einen falschen, ethnisch motivierten Extremnationalismus. Dies führte in weiterer Folge zu Gewalteskalationen unter den Ethnien.

Das Fehlen der wichtigsten Grundsätze der Demokratie war in der Einhaltung parlamentarischer Regeln und Vorgangsweisen aller politischen Parteien und Gremien zu sehen. Die politischen Funktionäre mussten diese Voraussetzungen erst erlernen.¹⁰³ Durch

¹⁰⁰ Serbien und Montenegro hatten nach offiziellen Angaben 1993 ca. 750.000 Arbeitslose, ca. 500.000 ArbeitnehmerInnen hatten gekürzte Gehälter mit Zwangsurlaub und ca. 700.000 Kriegsflüchtlinge aus Kroatien und BuH.

¹⁰¹ Der Schuldenberg Jugoslawiens betrug Anfang 1991 über 16 Mrd. US-Dollar. Die ultraliberalen Wirtschaftsreformen von Ante Markovic führten zur weitläufigen Verarmung der Bevölkerung. Die Schlagworte Ante Markovics waren u.a. Liberalisierung, Deregulierung und Konvertibilisierung des Dinars. Das UN-Embargo gemäß UN-Resolution 757 gegen Serbien zeigte seine Auswirkungen (Das UN-Embargo bezog sich auf die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Nr. 752 (vom 15. Mai 1992) und Nr. 757 (vom 30. Mai 1992).

¹⁰² Seit 1989/1990 boykottierten sich Serbien und Slowenien wechselseitig mit Einfuhrverboten, Energielieferungen und Zolleinnahmen.

¹⁰³ Anlässlich einer Reise nach Travnik sagte der relativ junge Bürgermeister zum Autor der Diplomarbeit in einem persönlichen Gespräch, dass alle Politiker über 35 Jahre aus der Politik ausscheiden mussten – Postkommunisten!

fehlende Information konnte oder wollte ein Großteil der Bevölkerung die notwendigen Reformen nicht mittragen bzw. wurden begonnene Reformen wieder aufgeschoben. Reformen waren jedoch entscheidend notwendig, damit die Nachfolgestaaten auf internationaler Ebene wirtschaftlich und politisch anerkannt wurden und die notwendigen Investitionen ausländischer Firmen anlaufen konnten.

Die unter der K.u.K. Zeit angelegten Kataster und Grundbücher wurden in den letzten Jahrzehnten sehr sporadisch geführt. Durch viele ungeklärte Eigentumsfragen an Grund und Boden verschärften sich die bereits vorhanden ökonomischen Probleme noch mehr. Das bunte Völkerpuzzle im früheren Jugoslawien, das sich teilweise geschichtlich bzw. zwangsweise zusammenfügte, bildete jene Voraussetzungen, die eine vollkommene Pazifikation der Gegend unmöglich erscheinen ließen.¹⁰⁴ Darüber hinaus sind die weiteren Fakten festzuhalten:

- Balkanische, sozialistische Misswirtschaft mit einer fehlgeleiteten Verstaatlichungs- und Industrialisierungspolitik,
- Geldverschwendung und Großmannsucht der meisten Nachfolgestaaten der SFRJ,
- nicht vorhandener Wunsch aller Volksgruppen die Armut und die hohe Arbeitslosigkeit langfristig abzuwenden, was ein gewaltiges Problem in der gesamten Balkanregion darstellte,
- fehlender Aufbau einer der Steuerhoheit in manchen Nachfolgestaaten (Bsp. BuH), sodass eine ökonomische Weiterentwicklung möglich erschien,
- fehlender ökonomischer Wettbewerb der einzelnen Staaten am Balkan, um intensiv Investoren in das Land zu holen,
- Fehlen einer effizienten durchsetzbaren Rechtsordnung und damit ein Fehlen von Rechtssicherheit in fast allen staatlichen und nicht staatlichen Bereichen,
- extreme Schattenwirtschaft mit einschneidenden Verzahnungen zu kriminellen Strukturen – Stichworte: organisierte Kriminalität, Raubkopien, Raubsoftware,
- geringer Effekt bei der Bekämpfung der OK (organisierten Kriminalität),
- niedriger Ausbildungsstand,
- extrem minimaler Standard für den Hygiene- und Gesundheitsbereich,
- geringe Fortschritte bei der interethnischen Aussöhnung,
- massive Unterbindung der relativen Reisefreiheit in Jugoslawien,

¹⁰⁴ So wurden 11.000 serbische Familien und 12.000 Einzelpersonen im Kosovo angesiedelt, nach dem große Bevölkerungsanteile der Kosovo-Albaner in die Türkei umgesiedelt wurden.

- unterschiedliche Behandlung der Volksgruppen am Balkan, etwa durch unterschiedliche Autokennzeichen, uneinheitliche Währungen oder auch unterschiedliche Telefonanbieter,
- Jungunternehmer hatten noch mit alten Strukturen zu kämpfen, wodurch es zu fast keinen Neugründungen von Unternehmen kam.

5 Analyse des Balkankonflikts nach unterschiedlichen Gesichtspunkten und Einflüssen

5.1 Kroatien

Seit 1867 war Kroatien-Slawonien ein Teil der ungarischen Reichshälfte (Transleithaniens), wogegen Dalmatien ein Teil Cisleithaniens war. Dalmatien war zwar von Kroatien und Slawonien getrennt, jedoch bildeten sie virtuell immer eine Einheit. Eine Vereinigung wurde kroatischerseits immer wieder gefordert, aber erst 1918 durchgeführt. Wenn man die Geschichte der beiden kroatischen Teilstaaten betrachtet, kann man bis 1918 unterschiedliche politische Richtungen und Parteien erkennen.¹⁰⁵

5.1.1 Kroatien-Slawonien

Aufgrund des ungarisch-kroatischen Ausgleichs (8.Juni 1867 bis zum 31.Oktober 1918) bekam Kroatien eine begrenzte Autonomie innerhalb Ungarns.¹⁰⁶ Es bildete sich im 19. Jahrhundert eine Nationalbewegung. In dieser Zeit kam es zur Entstehung einer Staatsrechtsideologie, die in das historische kroatische Staatsrecht mündete. Symbole dieser Tradition waren der Landtag (Sabor) und der Vizekönig (Banus), der auf Vorschlag des ungarischen Ministerpräsidenten vom ungarischen König (österreichischen Kaiser) ernannt wurde.¹⁰⁷ Der Staatsrechtsmythos war Ausgangsbasis für alle relevanten kroatischen Parteien im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts:

- Staatspartei – pankroatisch, nationale Ausschließlichkeit
- Nationalpartei – Ideologie der „nationalen Einheit“, Jugoslawismus. Zagreb war kulturelles Zentrum der Südslawen
- Bauernpartei – gegründet 1904.

Die Ideologie der Parteien war eine Mischung aus Staatsrechtsideologie und Jugoslawismus. Weiters beherrschten sozialistische und liberale Elemente das Denken und Handeln der Parteienvertreter. Von allen der vorgenannten Parteien wurde eine Neugestaltung der Habsburgermonarchie gefordert. Sie sollte auf einer föderalen Basis mit Bildung einer kroatischen und südslawischen föderalen Einheit innerhalb der Monarchie aufgebaut sein. Es

¹⁰⁵ www.osteuropa-infoseite.de/kroatien.htm (Stand: 18. Dezember 2004)

¹⁰⁶ www.hguelck.bei.t-online.de/geschichte.htm (Stand: 22. Dezember 2004)

¹⁰⁷ Ivanisevic, 2004, o.S.

waren auch serbische Parteien in Kroatien tätig, die nach der Vereinigung der Militärgrenze mit Kroatien gegen das kroatische Staatsrecht auftraten und großserbisch orientiert waren. Es entstanden Konflikte zwischen den kroatischen und serbischen Parteien um das Staatsrecht und um die Stellung der Serben in Kroatien. Der Höhepunkt des Konfliktes erreichte 1902 mit antiserbischen Unruhen in Zagreb seinen Höhepunkt. Danach besannen sich die beiden Seiten und es kam 1905 zur Bildung einer kroatisch-serbischen Koalition, die von 1906 bis 1918, mit kurzen Unterbrechungen, die Mehrheit im kroatischen Landtag (Sabor) bildete. 1918 spielte die kroatisch-serbische Koalition, seit 1910 unter Führung der Serben, eine entscheidende Rolle im Vereinigungsprozess mit den Serben.¹⁰⁸

5.1.2 Dalmatien

Dalmatien war seit 1861 ein Kronland mit einem Landtag in Zadar/Zara. Die Landespolitik wurde durch die Wiener Regierung bestimmt, der Statthalter führte diese Politik nur durch. Die Parteienlandschaft in Dalmatien war jener in Kroatien sehr ähnlich. Bis 1880 gab es die beiden konkurrierenden Parteien:¹⁰⁹

- Autonomisten – sie standen für ein autonomes Dalmatien innerhalb Österreichs,
- Nationalpartei – war für die Vereinigung mit Kroatien-Slawonien. In dieser Partei waren die Kroaten und Serben bis 1880 vereinigt.

Bis 1870 hatten die Autonomisten die Mehrheit im Landtag, anschließend die Nationalpartei. 1880 kam es zur Spaltung innerhalb der Nationalpartei. Folglich wurden neue Parteien gegründet:¹¹⁰

- Serbische Partei
- Staatsrechtspartei – Die Staatsrechtspartei wurde 1894 gegründet. Die Parteiideologie war eine Abkehr vom exklusiven Kroatismus. Sie trat für eine Verständigung mit den Serben ein.
- Kroatische Partei – Die Kroatische Partei entstand 1905 durch eine Fusion der dalmatinischen Staatsrechtler mit der Nationalpartei.

Ein antiösterreichischer Kurs wurde sowohl von kroatischen als auch serbischen Politikern eingeschlagen.

¹⁰⁸ www.cropage.de/geschichte (Stand: 18. Dezember 2004)

¹⁰⁹ Ivanisevic, 2004, o.S.

¹¹⁰ Ivanisevic, 2004, o.S.

5.2 Bosnien-Herzegowina

Das aus den historischen Regionen Bosnien und Herzegowina bestehende Land, stimmte nicht mit der heutigen Einteilung in die beiden Entitäten überein. Bosnien und Herzegowina gehörte im Altertum zur römischen Provinz Dalmatien. Serben und Kroaten wanderten im 7. Jahrhundert ein. Vom 12. bis zum 14. Jahrhundert standen sie unter ungarischer Oberhoheit und wurden 1377 ein eigenes Königreich. Ab 1463 wurden sie vom osmanischen Reich unterworfen und der bosnische Adel trat größtenteils zum Islam über. In den Jahren 1834, 1852-56 sowie 1875 gab es nach Aufständen Interventionen durch Russland. Aufgrund der Beschlüsse des Berliner Kongresses besetzte und verwaltete Österreich-Ungarn 1878 Bosnien und die Herzegowina und annektierte das Gebiet 1908 formlos. Diese Vorgehensweise führte zu einem verstärkten Widerstand in der Bevölkerung. Am 28. Juni 1914 wurde das österreich-ungarische Thronfolgerpaar in Sarajewo durch den serbischen Nationalisten Gavrilo Princip ermordet. Die Organisation "Junges Bosnien" war am Attentat von Sarajevo beteiligt.

Unter dem serbischen Thronfolger Alexander I. Karađorđević wurden Bosnien und die Herzegowina 1918 ein Teil des proklamierten Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen. Im Jahr 1929 wurde es in das Königreich Jugoslawien umbenannt. Im Zweiten Weltkrieg besetzten deutsche und italienische Truppen Jugoslawien. Bosnien-Herzegowina wurde an Kroatien angegliedert und unterstand der Führung der faschistischen Ustascha-Bewegung. Gleichzeitig war Bosnien-Herzegowina Zentrum der Widerstandsbewegung der Četnici. Nach dem Krieg erhielt es als Teilrepublik der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien innere Autonomie.

In der neuen Verfassung vom Jahre 1963 wurden Muslime erstmals als eigenes Volk angeführt und konnten sich 1971 fortan offiziell als Muslime im Sinne einer Nation registrieren lassen. Nach dem Tod Titos im Jahr 1980 kam es zu einem langsamen politischen Umdenken. 1990 folgte eine Abkehr vom Einparteiensystem und Bildung einer Koalitionsregierung der nationalen Parteien der Muslime, Serben und Kroaten unter dem Kroaten J. Palivan. Der Moslem Alija Izetbegović wurde Präsident.

Am 15. Oktober 1991 erklärt Bosnien-Herzegowina seinen Austritt aus dem Staatsverband Jugoslawien. Am 1. März 1992 stimmten bei einem Referendum bosnische Muslime und Kroaten mehrheitlich für die Unabhängigkeit. Die Abstimmung wurde nicht unerwartet von der serbischen Volksgruppe boykottiert. Die internationale Anerkennung folgte am 17. April 1992. Bosnien erklärte sich unabhängig von Jugoslawien, die bosnischen Serben riefen ihre eigene Republik aus und versuchten mit militärischer Gewalt, mit Unterstützung von Jugoslawien, einen möglichst großen Landesteil zu besetzen. Ein Jahr später riefen auch die Kroaten einen

unabhängigen Staat auf bosnischem Gebiet aus. Dies führte zu einem Bürgerkrieg zwischen den serbischen, kroatischen und bosnisch-muslimischen Einheiten.

Radovan Karadzic wird durch das "Forschungs- und Dokumentationszentrum" der Tod von mindestens 99.000 Menschen während des Krieges in Bosnien-Herzegowina (1992-1995) angelastet und deshalb vom UN-Kriegsverbrechertribunal angeklagt¹¹¹. Die geschätzten Folgen des Krieges waren ca. 278.000 Tote und Vermisste und ca. 1,3 Mio. Flüchtlinge und Vertriebene. Mit internationaler Unterstützung unterzeichneten Bosniaken und Kroaten 1994 in Washington den Vertrag zur Bildung einer "Föderation von Bosnien und Herzegowina". Eines der herausragendsten Kriegsverbrechen war das Massaker von Srebrenica. Im Juli 1995 wurden bis zu 8000 männliche Muslime, welche zuvor von ihren Familien getrennt wurden, von serbischen Armee- und Polizeieinheiten beziehungsweise dem Paramilitär in den Wäldern erschossen. Nach einigen gescheiterten Friedensverträgen beendete das Friedensabkommen von Dayton den Krieg in Bosnien-Herzegowina. Der unabhängige Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina besteht aus den Entitäten Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH) und der Serbischen Republik (RS), die jeweils eigene Verfassungen bekamen. Die Stabilisierung der Sicherheitslage koordinierte primär die NATO, zunächst durch die IFOR, später durch die SFOR.¹¹²

5.3 Serbien

Serbien wurde seit 1878 als selbstständiger Staat am Berliner Kongress international anerkannt und war aus den Trümmern des Osmanischen Reiches durch zwei Aufstände gegen die Osmanen (1804 – 1813) entstanden. Die Serben erweiterten sukzessiv ihr Staatsterritorium von 1815 bis 1913. Im Jahre 1882 wurde das Land zum Königreich erhoben. Die beiden Dynastien Obrenovic und Karadrdevic waren in Serbien an der Macht. Eine der bestimmenden Parteien war die Radikale Partei, die unter der Führung von Nikola Pasic die Ideologie der Vereinigung aller Serben in einem Staat verfolgte.¹¹³

Nach der Annexion von Bosnien und Hercegovina im Jahre 1908 kam es zu einer dramatischen Verschlechterung der Beziehung zwischen Österreich und Serbien und zu einer starken Anlehnung an Russland. Hauptakteure waren Nikola Pasic (Ministerpräsident) und die Radikale Partei. Im ersten Weltkrieg kämpfte Serbien auf Seiten der Entente. Serbien gehörte

¹¹¹ <http://www.n-tv.de/politik/dossier/Fuer-Serbien-geht-es-um-alles-article562666.html> (Stand: 10. November 2009)

¹¹² <http://www.osteuropa-infoseite.de/bosnien.htm> (Stand: 7. Juli 2008)

¹¹³ Ivanisevic, 2004, o.S.

nach dem Sieg zu den Siegermächten und zog daher politisches Kapital in Bezug auf die Gestaltung des gemeinsamen Staates mit den Slowenen und den Kroaten. Die Kirche spielte eine große Rolle in Serbien. Die Orthodoxe Kirche war sehr eng mit dem Staat verbunden. Aus diesem Grund kann von einer Staatskirche gesprochen werden.¹¹⁴

5.4 Akteure

5.4.1 Ustasa

Die kroatische Ustasa-Bewegung ging 1929 aus der 1913 gegründeten Splitterpartei „Kroatische Staatsrechtspartei“ hervor. Die Organisation Ustasa trat erst im Jahre 1932 im Ausland, da sie in Jugoslawien verboten war, in Erscheinung. Es existierten kleine Ustasa-Gruppen in den angrenzenden europäischen Ländern aber auch in Nord- und Südamerika. Ab 1935 wurden die Tätigkeiten der Ustasa nach Jugoslawien verlegt. Die Ideologie der Organisation kann wie folgt charakterisiert werden:¹¹⁵

- Nationale Ausschließlichkeit
- Radikaler Antiserbismus
- Kampf um einen selbstständigen großkroatischen Staat auf Grundlage des kroatischen historischen Staatsrechts
- Bekenntnis zur Gewalt als Mittel zur Erreichung politischer Ziele – der kroatische Staat
- Faschistische Ideologie – faschistisches Italien, NS-Deutschland
- Politischer Katholizismus – extremer kroatischer Nationalismus, religiös verbrämt – der Kreuzzugcharakter des staatsrechtlichen Kampfes
- Machtergreifung im *Nezavisna Država Hrvatska* (unabhängiger Staat Kroatien) im April 1941

5.4.2 Zbor

Hier galt vor allem ein faschistisch, religiöser Militarismus, eine politische Orthodoxie unter dem Motto „Gott, Familie, Vaterland“. Ideologie der serbischen Organisation wurde durch folgende Charakteristika beschrieben:¹¹⁶

¹¹⁴ Steindorff, 2001, S. 114

¹¹⁵ http://lexikon.idgr.de/u/u_s/ustascha/ustascha.php (Stand: 22. Dezember 2004)

¹¹⁶ Ivanisevic, 2004, o.S.

- Antikommunismus
- Antiliberalismus
- Antisemitismus
- Bekenntnis zum integralen Jugoslawismus

Zbor sah einen jugoslawischen Gesamtstaat als Notwendigkeit, da das Feindbild der Föderalismus war. Der Jugoslawismus wurde eher als andere Bezeichnung für eine (groß)serbische Hegemonie gesehen.¹¹⁷

5.4.3 Tschetniks

Im 19. Jahrhundert schlossen sich die Freischärler zunächst zum Schutz der Grenze und der Serben gegenüber dem Osmanischen Reich zusammen. Im ersten Weltkrieg bildeten sie Diversionstruppen gegen die von den Mittelmächten gestellten Truppen, die Serbien besetzt hielten. Im Königreich Jugoslawien, das während des ersten Weltkrieges gegründet wurde, blieben die Tschetniks als Milizen aktiv. Ihre Ideologie war überwiegend radikal nationalserbisch.

Im zweiten Weltkrieg wurde der Kern der pro-serbischen und monarchistischen Partisanentruppe von königstreuen jugoslawischen Offizieren, die eine Kapitulation Jugoslawiens gegenüber Deutschland abgelehnt hatten, gebildet. Diese „Jugoslawische Armee im Vaterland“ kämpfte vorwiegend in den von Serben bewohnten Gebieten in Kroatien und Bosnien-Herzegowina gegen die Ustascha und auch gegen die Jugoslawischen Partisanen. Da sich ein geringer Teil der Tschetniks zu einer Zusammenarbeit mit den deutschen Besatzern entschloss, kam es zu einer Spaltung in zwei Tschetnikgruppen, die sogar gegeneinander kämpften.¹¹⁸

Im Jahre 1944 wurden die Tschetniks von den Tito-Partisanen aufgerieben. 1991 kämpften wieder nationalistische serbische Freischärler in Kroatien und ab 1992 in Bosnien-Herzegowina.¹¹⁹

¹¹⁷ Ivanisevic, 2004, o.S.

¹¹⁸ <http://www.eaue.de/SO-Europa/so-eur04.htm> (Stand: 23. Dezember 2004)

¹¹⁹ Schmider, 2002, S. 34ff.

5.4.4 Jugoslawische Partisanen

Die Jugoslawischen Partisanen, offiziell auch Volksbefreiungsarmee genannt, waren eine kommunistisch dominierte Volksbewegung. Sie bestanden aus einem Bündnis verschiedener Gruppen und Parteien. Aufgrund langer Erfahrung im Untergrund übernahm die kommunistische Partei am Beginn des zweiten Weltkrieges die organisatorische Führungsrolle.¹²⁰ Sie kämpften im zweiten Weltkrieg gegen die faschistischen Besatzungsmächte (Deutschland und Italien), die Marionettenregierung in Kroatien, das Ustascha-Regime, Serbien und Montenegro, sowie vor allem gegen die serbisch nationalistischen Tschetniks.

Die Jugoslawischen Partisanen erkämpften sich unter Führung von Josip Broz (Tito) die Befreiung vom Faschismus und die Wiederherstellung Jugoslawiens als Bundesstaat. Gegner der Partisanen in den Jahren 1941 bis 1945 waren:

- Deutsche Truppen
- Italienische Truppen
- Kroatische Truppen
- Königstreue Tschetniks
- Serbisch-nationale Tschetniks

Gegner von Tito waren vor allem Hitler, Mussolini und General Draza Mihalic. Während die Westalliierten noch die königstreuen Widerstandstruppen und die Exilregierung in London unterstützten, wurden die Tito-Partisanen von der Sowjetunion unterstützt. Im Laufe des Krieges schwenkte Großbritannien zu den Tito-Partisanen um und unterstützten sie auch. Die Kampfaktik der Partisanen war der Zermübungskrieg und die Sabotage beim Feind. Die Bewaffnung war anfangs sehr schlecht, verbesserte sich jedoch im Laufe der Kampfhandlungen. Durch Beutewaffen und durch die Unterstützung der Alliierten, die Waffen und Ausrüstung zur Verfügung stellten, wurde die Kampfkraft der Partisanen ständig erhöht. Diese Unterstützung half dabei, dass schon bis 1943 große Gebiete befreit und gehalten werden konnten. Dies ging aber nicht ohne große Verluste in der Zivilbevölkerung von statten. Durch deutsche Vergeltungsmaßnahmen starben mindestens 1,5 Millionen Menschen. Trotz großer Brutalität konnten die deutschen Truppen die Partisanen kaum schwächen. Diese konnten fast ohne sowjetische Hilfe Jugoslawien von den deutschen und italienischen Besatzern befreien¹²¹.

¹²⁰ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45876605.html> (Stand: 10 Juli 2009)

¹²¹ <http://www.dhm.de/lemo/html/wk2/kriegsverlauf/partisanenjugo/index.html> (Stand: 10 Juli 2009)

Am 20. Oktober 1944 wurde Belgrad von den Truppen Titos mit Hilfe der Roten Armee erobert. In Kroatien und Slowenien dauerten die Kämpfe noch bis Anfang 1945. Zur Abwehr gegen die Kommunisten hatte sich dort eine antikommunistische Heimwehr gebildet. Die Partisanen Titos drängten Soldaten der kroatischen und slowenischen Heimwehr nach Bleiburg/Österreich zurück, wo sie in britische Gefangenschaft kamen. Die britische Armeeführung lieferte die Gefangenen an die Partisanen aus. Diese erschossen am 15. Mai 1945 in der Nähe von Bleiburg ca. 12.000 slowenische Heimwehrsoldaten und ca. 18.000 kroatische Soldaten.

Etliche zehntausend Zivilisten (hauptsächlich Familienmitglieder, Antikommunisten, Frauen und Kinder), die nicht sofort ermordet wurden, wurden in einem Todesmarsch in das Landesinnere getrieben. Bei diesem Marsch kamen sehr viele Menschen ums Leben¹²².

1944 wurde die neue jugoslawische Regierung als Koalitionsregierung, die aus Vertretern der Partisanen und der Exilregierung bestand, gebildet. Unter Führung Titos übernahmen die Kommunisten die Vorherrschaft. Dies konnte deswegen sehr leicht erfolgen, da Tito durch den Oberbefehl über die Volksbefreiungsarmee die tatsächliche Macht ausübte. Die Rolle der Partisanen im zweiten Weltkrieg wurde im Nachkriegs-Jugoslawien mythologisiert. Die von der Volksbefreiungsarmee in der Nachkriegszeit begangenen Verbrechen (Exekutierung tausender kroatischer und slowenischer Soldaten, Vertreibung der Donauschwaben) wurden meist verschwiegen.¹²³

5.4.5 Slobodan Milošević

Slobodan Milošević wurde am 20. August 1941 in Požarevac, Serbien, als Sohn einer Lehrerin und aktiver Kommunistin und eines orthodoxen montenegrinischen Katecheten geboren. 1959 trat er dem Bund der Kommunisten Jugoslawiens bei. Auf seinen Vorschlag wurde 1963 die Volksrepublik Jugoslawien in Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien unbenannt. Er schloss 1964 das Studium der Rechtswissenschaften in Belgrad ab. Nach leitenden Stellen in der Wirtschaft Jugoslawiens holte ihn sein Studienkollege und Förderer Ivan Stambolic in die Politik. 1989 übernahm Milošević nach verschiedenen leitenden Positionen in der kommunistischen Partei das Amt des serbischen Präsidenten und wurde 1990 in der ersten freien Wahl bestätigt. Parallel mit dem Aufstieg Miloševićs kam der serbische Nationalismus

¹²² <http://forum.thiazi.net/archive/index.php/t-58369.html> (Stand: 10 Juli 2009)

¹²³ Ivanisevic, 2004, o.S.

in den Vordergrund.¹²⁴ Durch politische Strategie verstand er, die wirtschaftliche Unzufriedenheit der serbischen Bevölkerung in den serbischen Nationalismus umzulenken. Um jedoch von den Misserfolgen in der Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialpolitik abzulenken, schürte er ethnische Spannungen und Ängste der serbischen Bevölkerung. Milošević konnte sich auf nachfolgende Machtapparate stützen:

- den Geheimdienst,
- den national-populistischen Machtapparat seiner Partei,
- die staatlich gelenkten Medien,
- die Willkür und Abhängigkeit des Justiz- und Polizeiapparates und
- schlussendlich auf die Armee.

Er war verantwortlich für:¹²⁵

- eine Hyperinflation über 1.000 Prozent
- die ökonomischen Verluste der SFRJ
- der massiven Abwertung des Dinars
- das Erzeugen von Massenarbeitslosigkeit
- die Destabilisierung des gesamten südosteuropäischen Raumes
- eine autoritäre Clanpolitik
- die Unterdrückung der Opposition und der Regimegegner
- Massenvertreibungen und massive Menschenrechtsverletzungen mit Massenvergewaltigungen
- das bewusste Verstecken von Kriegsverbrechern (Karadzic, Mladic)
- das Führen von vier Kriegen in Europa
- die Ausgrenzung der SFRJ von internationalen Organisationen
- das Scheitern zahlreicher Vermittlungsversuche von internationalen Organisationen wie UNO, OSCE und EU.
- die Radikalisierung des Kosovo-Konfliktes
- die Behinderung der Ermittlungen des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag
- die Darstellung der Serben als Opfer und nicht als Täter

¹²⁴ Rede am 24. April 1987 am Kosovo Polje, bei der er folgende Worte sprach, da einige Serben in eine Auseinandersetzung mit der Polizei geraten waren: „Niemand soll es wagen, euch zu schlagen. Das ist euer Land, eure Häuser, eure Felder, eure Gärten, eure Erinnerungen. Ihrer werdet nicht euer Land aufgeben, weil das Leben zu schwierig geworden ist, weil Ungerechtigkeit und Erniedrigung euch treffen.“ Damit hatte sich den notwendigen Rückhalt in der serbischen Bevölkerung geholt, um seinen Aufstieg weiter zu forcieren.

¹²⁵ Oschlies, 2000

- das massive Ansteigen des serbischen Nationalismus
- die Bombardierung Serbiens und Montenegros durch die Alliierten Luftstreitkräfte
- das Erzeugen von Parolen, dass die Serben gegenüber anderen Ethnien keine Unrechttaten begangen haben

Serbischen Ultra-Nationalisten verstärkten die nationalistische Politik von Milošević, mit Parolen die den „Blut-und-Boden-Mythos“¹²⁶ pflegten. Milošević vertrat im Gegensatz zu Tito eine pro kirchliche Politik, indem er Religionsfreiheit versprach. Dies verstärkte den Einfluss der serbisch orthodoxen Kirche auf seine Politik und legitimierte zusätzlich den Kampf gegen fremde Mächte, da das serbische Volk bedroht wurde. Nicht alle Führer der serbisch orthodoxen Kirche waren der Politik Miloševićs gegenüber positiv eingestellt. Der serbisch orthodoxe Bischof Artemije Radosavlje verurteilte zum Beispiel die Gewalttaten der serbischen Sicherheitskräfte in anderen Teilrepubliken öffentlich und in Hirtenbriefen. Besonders großen Einfluss übte Mirka Milošević auf die staatlichen Angelegenheiten ihres Mannes aus. Mit illegalen Geschäftspraktiken hatten sie und ihr Sohn Marko enorme Geldsummen erwirtschaftet. Aufgrund eines internationalen Haftbefehls flüchteten beide Personen nach Russland und suchten dort um Asyl an. Russland gewährte es Ihnen.

Als weitere Folgen der nationalistischen Politik unter Milošević können genannt werden:

- Es wurden keine Autonomieverhandlungen mit anderen Teilrepubliken, die vorwiegend unter serbischer Dominanz standen, gestattet.
- Durch serbische Einwirkung wurde die Infrastruktur massiv zerstört, die Überlebenschancen in den besetzten Gebieten für andere Ethnien somit behindert.
- Durch serbischen Einfluss von anderen Ethnien „gesäuberte“ Regionen, eröffneten die Möglichkeit, in Kernserbien lebenden serbischen Bürgerkriegsflüchtlingen, Siedlungsraum zu bieten, um so die Teilrepubliken der SFRJ zu „reserbisieren“.
- Die serbische Regierung glaubte, dass mit der Länge der Konflikte die internationale Koalition zerbrechen würde. Dies war eine der größten Fehleinschätzungen der Regierung der SFRJ.

¹²⁶ Der serbische Mythos beschrieb die Albaner im Kosovo als Eindringlinge aufgrund des Expansionstriebes des osmanischen Reiches. Die Nationenbildungen am Balkan war durch eine große Anzahl von Abstammungs- und Umvolkungsmethoden gekennzeichnet. So wurden etwa griechische Makedonier slawisiert, bosnische Muslime stammten von den Kroaten ab und die Serben in Kroatien waren kroatischer Abstammung, die zum orthodoxen Glauben konvertiert waren.

- Durch die Vertreibung von Nichtserben und Erzeugung von massiven Flüchtlingsströmen (ca. eine Million Kriegsflüchtlinge) wollte die Regierung der SFRJ die Anrainerstaaten destabilisieren.¹²⁷ Es sollten der internationalen Gemeinschaft enorme Kosten für den Krieg aufgebürdet werden.¹²⁸
- Belgrad vertrat die Politik, dass man den Streitkräften der demokratischen Staaten politisch untragbar hohe Verluste zufügen musste, um einen Vormarsch militärischer Kräfte von den angrenzenden Ländern aus in das Hoheitsgebiet der SFRJ zu verhindern.¹²⁹
- Die internationale Gemeinschaft bemerkte, dass die serbisch dominierte Regierung massive Menschenrechtsverletzungen beging. Die verantwortlichen Politiker wollten nicht mehr tatenlos zusehen, wie andere Ethnien systematisch vertrieben und misshandelt wurden.

Die Folge der Politik von Milošević war eine breite Schicht von extremen Nationalisten in Serbien. Nicht nur Milošević hatte die Schuld an der Situation Serbiens. Die Probleme in dieser Region waren hunderte Jahre alt, die eben erst in jüngster Zeit wieder aufgebrochen wurden. Am 27. Mai 1999 wurde gegen Milošević von Carla del Ponte, Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag, Anklage wegen Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhoben. Milošević wurde am 5. Oktober 2000 durch einen Volksaufstand gestürzt und am 29. Juni 2001 gegen das geltende serbische Recht nach Den Haag ausgeliefert.¹³⁰

5.4.6 Franjo Tuđman

Franjo Tuđman wurde am 14. Mai 1922 in der Nähe von Zagreb geboren. Dort besuchte er auch die Grundschule. Von 1934 bis 1941 absolvierte er die Oberschule in Zagreb und trat zu dieser Zeit auch der nationalen demokratischen Bewegung bei. Der Bruder Tuđmans kam 1943 als Mitglied der antifaschistischen Bewegung ums Leben. Sein Vater, Mitbegründer des ZAVNOH (Antifaschistischer Landesrat der nationalen Befreiung Kroatiens), starb 1946 unter

¹²⁷ Albanien, Montenegro, Ungarn, Griechenland, Bulgarien, Rumänien usw.

¹²⁸ Die Kosten für die Operation „Allied Force“ beliefen sich auf ca. 7 Mrd. Euro und die Stationierung der KFOR für die nächsten 5 Jahre belief sich auf ca. 22 Mrd. Euro. Der Wiederaufbau wurde mit ca. 2 Mrd. Euro bis 4 Mrd. Euro beziffert und die Folgekosten in den Anrainerstaaten mit ca. 2 Mrd. Euro veranschlagt.

¹²⁹ Vor allem im politischen Bereich durch tote Soldatinnen und Soldaten, da Demokratien westlicher Prägung naturgemäß empfindlich auf Änderungen von außen auf ihre Bevölkerung reagierten.

¹³⁰ Elsässer, 2004, S. 177ff.

bis heute ungeklärten Umständen. Es herrschte das Gerücht, dass er aufgrund seiner Kritik an der neuen kommunistischen Regierung von der Geheimpolizei der Volksrepublik Jugoslawien umgebracht wurde.

Bereits ab 1941 nahm Tuđman aktiv als Tito-Partisan an der antifaschistischen Bewegung teil und wurde während des Krieges zu einem der führenden Repräsentanten der nationalen Befreiungsarmee und der Bewegung zur Befreiung Jugoslawiens ernannt. Zwischen 1955 und 1957 absolvierte er ein Studium an der Militärademie in Belgrad und wurde 1960 in den Rang eines Generals befördert. 1961 verließ er die Armee und widmete sich seiner akademischen Arbeit. Er gründete das „Institut für die Geschichte der Arbeiterbewegung Kroatiens“ in Zagreb und wurde deren Direktor. 1965 wurde ihm der Dokortitel für eine umstrittene Doktorarbeit von der Universität Zagreb zugesprochen. Er arbeitete bis 1969 in leitenden Positionen, bis er wegen seiner sehr gewagten politischen Thesen, in denen er bereits eine sehr kroatisch-nationalistische Haltung einnahm, von seinen Ämtern enthoben wurde. Zwei Jahre zuvor (1967) wurde er bereits wegen seiner Meinung aus der kommunistischen Partei ausgeschlossen.

1971 wurde er verhaftet und nach Intervention des Schriftstellers Miroslav Krleža bei Marschall Tito zu zwei Jahren Haft verurteilt, die sich später auf neun Monate reduzierte. Eine nochmalige Verurteilung zu drei Jahren Haft wurde 1981 ausgesprochen. Aufgrund von gesundheitlichen Problemen verbüßte er nur einen Teil der Haftstrafe. Weiteres wurde es ihm untersagt, Interviews mit westlichen Journalisten zu führen. Mit der Retournierung seines Reisepasses 1987 reiste Tuđman nach Kanada und USA, um dort Vorträge über die kroatische Nationalbewegung zu halten. Im Jahre 1989 gründete er die „Kroatische Demokratische Gemeinschaft“ (HDZ) und wurde deren erster Vorsitzender.¹³¹

5.4.7 Alija Izetbegović

Alija Izetbegović wurde am 08. August 1925 in der nordbosnischen Stadt Bosanski Šamac geboren. Er war während des zweiten Weltkrieges Mitglied der moslemischen Partisanenbewegung und wurde 1946 wegen panislamischer Aktivitäten und Propaganda zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Nach seiner Haftstrafe begann er sein Jurastudium. Nach Abschluss arbeitete er als Rechtsanwalt. Nebenbei war er auch in der Politik aktiv und veröffentlichte 1976 „Der Islam zwischen Ost und West“. Weiters beteiligte er sich 1983 an der „Islamischen Deklaration“. Diese Aktivitäten brachten ihn 1983 wegen Verbreitung

¹³¹ <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/europe/294990.stm> (Stand: 16. Jänner 2010)

islamischer Propaganda für 14 Jahre ins Gefängnis, von denen er allerdings nur 5 Jahre absitzen musste. Izetbegović gab nicht auf und gründet im Mai 1990 die muslimische Partei der Demokratischen Aktion (SDA). Bei den Wahlen im Dezember 1990 ging diese Partei als stärkste Kraft hervor. In dem von Bosniaken (Moslems), Kroaten und Serben besetzten Staatspräsidium wurde Alija Izetbegović Vorsitzender des Rates.

Die Anerkennung der bosnisch-herzegowinischen Souveränität durch den Westen stellte den Beginn eines schrecklichen Bürgerkrieges dar. Im Gegensatz zu den Serben und Kroaten, die für einen Anschluss an ihr jeweiliges „Vaterland“ Kroatien bzw. Serbien kämpften, forderten die Moslems (Bosniaken) die Beibehaltung der Grenzen Bosnien-Herzegowinas. Alija Izetbegović und Franjo Tuđman unterzeichneten im März 1994 einen Vertrag über eine kroatisch-muslimische Föderation innerhalb Bosnien-Herzegowinas. Das war der Beschluss der beiden Ethnien für einen gemeinsamen Kampf gegen die bosnischen Serben im Speziellen und die Serben im Allgemeinen. Die drei führenden Politiker Alija Izetbegović, Franjo Tuđman (Kroatien) und Slobodan Milošević (Serbien/Bundesrepublik Jugoslawien) unterzeichneten im November 1995 das Dayton-Abkommen. Somit wurde das offizielle Ende des Bürgerkrieges in Bosnien-Herzegowina besiegelt.

Bei den folgenden Wahlen in den Jahren 1996 und 1998 wurde Alija Izetbegović als Präsident bestätigt. Die Funktion des Staatspräsidenten der Republik Bosnien-Herzegowina wechselte jedoch zwischen den drei Mitgliedern des Gremiums (Kroaten, Bosniaken, Serben). Im Jahre 2002 zog sich Alija Izetbegović, der seit längerer Zeit herzkrank war, aus der Politik zurück und verstarb am 19. Oktober 2003 an den Folgen eines Sturzes.¹³²

5.5 Religionen in Kroatien, Serbien und Bosnien-Herzegowina

Das Gebiet des heutigen Kroatiens war im Altertum ein Teil des Römischen Reiches. Es wurde zur Zeit der Völkerwanderung von Kroaten und anderen Slawen besiedelt. Seit dem achten Jahrhundert existierte ein selbstständiger kroatischer Staat. Er wurde schon sehr früh christianisiert. Die Rolle der katholischen Kirche in der politischen Landschaft des früheren Jugoslawiens war einzigartig. Während des Zweiten Weltkriegs begrüßten die Erzbischöfe Alojzija Stepinac und Ivan Šarić die Bildung eines faschistischen Staatsgebildes.¹³³ Auch billigte und unterstützte der Vatikan eine Zwangskonversion, mit denen die Ustascha tausende orthodoxe Serben zum Katholizismus bekehrten. Weiters schlossen sich zahlreiche

¹³² <http://www.jugo-info.de/index.html?http://www.jugo-info.de/so/biographie/alija.html> (Stand: 7. Juli 2008)

¹³³ http://lexikon.idgr.de/u/u_s/ustascha/ustascha.php (Stand: 7. Juli 2008)

Franziskaner-Mönche der Ustascha an oder waren in den Konzentrationslagern unmittelbar an Massenmorden beteiligt. Ein Priester namens Mate Mugos schrieb in einem Aufruf an seine Kollegen: „Bis jetzt haben wir dem katholischen Glauben nur mit dem Gebetbuch und Kreuz gedient. Die Zeit ist gekommen, dies mit Gewehr und Pistole zu tun.“¹³⁴

Außer der serbisch-orthodoxen Kirche gab es auch noch bekennende Protestanten, römische Katholiken, Muslime und auch noch Anhänger anderer Religionen in Serbien. Die serbische Kultur war sehr stark vom serbisch-orthodoxen Glauben geprägt. Radikale Gruppen behaupteten sogar, dass nicht-orthodoxe Serben keine richtigen Serben waren. Aber auch Atheisten und Kommunisten sahen die serbische Orthodoxie als ihr kulturelles Erbe. So hatte die orthodoxe Kirche erste Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen eingeführt. Das Nomokanon des heiligen Sava von Serbien, das erste geschriebene Gesetzbuch, galt als Bewahrer der serbischen Kultur und Identität während der Fremdherrschaft der Osmanen. Ähnliches galt auch bei den Kroaten. Von der Wissenschaft wurde sogar behauptet, dass die nationale Identität der Kroaten genauso wie die der Serben, von ihrer Religion und nicht von ihrer ethnischen Zugehörigkeit hergeleitet werden muss. In Serbien waren ca. 80% der Bevölkerung Mitglied der serbisch-orthodoxen Kirche.

Seit der osmanischen Besetzung Bosniens im Jahr 1483, die mit der Hinrichtung des letzten bosnischen Königs Stjepan Tomislav begann, traten viele der Einwohner zum Islam über. Diese Übertritte erfolgten meist nicht aus innerer Überzeugung, sondern weil sie sich durch diese Konvertierung eine soziale und wirtschaftliche Besserstellung - sie mussten dadurch auch weniger Steuern zahlen - und auch bessere Aufstiegschancen erhofften. Bis zu dieser Zeit hatten zwar die Osmanen den größten Teil Bosniens und auch Herzegowinas in ihrer Hand. Die Einwohner mit christlichen Glauben überwogen. Bosnien wurde 400 Jahre Teil des türkischen Reiches und somit zur Grenze zwischen Orient und Okzident.¹³⁵

5.6 Konstellationsanalyse

Die Kampfhandlungen in Kroatien und Serbien waren einerseits von serbischer Seite auf Schaffung eines Großserbiens und von kroatischer Seite auf eine Abspaltung aus dem Staatsgefüge eines jugoslawischen Gesamtstaates getragen. Den Serben ging es vor allem um die Gebietserweiterung. Die Kroaten wollten den Erhalt ihres Staates in den bestehenden Staatsgrenzen, die zuletzt nach dem zweiten Weltkrieg als Grenzen der „sozialistischen

¹³⁴ http://lexikon.idgr.de/u/u_s/ustascha/ustascha.php (Stand: 7. Juli 2008)

¹³⁵ Wagnsonner, 2009, S. 10ff.

Teilrepubliken“ festgelegt wurden. Am 14. Februar 1989 wurde das am 29. September 1989 von Kroatien beschlossene Mehrparteiensystem gesetzlich verankert.¹³⁶

Ab 17. August 1990 fanden in der Stadt Knin, der Hochburg der Serben in Kroatien erste Aufstände statt. Das war der Beginn des bewaffneten Konflikts. Am 17. März 1991 erklärte sich die „Serbische Republik Krajina“ für unabhängig. Daraufhin wurde auch von kroatischer Seite am 12. und 19. Mai 1991 das Unabhängigkeitsreferendum abgehalten und am 25. Juni 1991 gemeinsam mit den Slowenen die Unabhängigkeit erklärt. Die jugoslawische (serbische) Regierung wollte dies mit militärischer Gewalt verhindern. Ab 17. August 1991 gab es Krieg in Kroatien. Die serbischen Truppen bombardierten die kroatische Hauptstadt Zagreb und Vukovar. Gegen Ende 1991 wurde Vukovar von den Serben eingenommen. Im Dezember 1991 wurde Kroatien als eigener Staat von einigen EU-Staaten anerkannt. Die Serben wollten eine Unabhängigkeit Kroatiens mit aller Gewalt verhindern und bombardierten die Hafenstadt Dubrovnik. Es wurden sehr viele Kulturdenkmäler zerstört. Nach der Rückeroberung der serbisch kontrollierten Krajina wurde am 23. August 1996 ein Normalisierungsabkommen zwischen Serbien und Kroatien abgeschlossen.¹³⁷

Was waren die Ursachen für die gewaltsame Auseinandersetzung zwischen Serben und Kroaten?

Neben den wirtschaftlichen Faktoren waren sicher auch die ethnischen und religiösen Unterschiede ein Grund. Nachdem Tito als Befreier Jugoslawiens mit harter Hand einen Vielvölkerstaat zusammenhalten konnte, war nach dessen Tod ein Vakuum entstanden. Einerseits wollten die Serben unter Führung Miloševićs einen großserbischen Traum wahr machen und andererseits wollte der kroatisch nationalistische Tuđman einen eigenständigen kroatischen Staat errichten. Es waren auch die Gemetzel, die während des zweiten Weltkrieges zwischen den Kämpfern der Ustascha, den Tschetniks und den Tito Partisanen geführt wurden ein Grund für diesen Hass, der zu den bereits aufgezählten Kämpfen zwischen den beiden Ethnien führte. Geführt von zwei Männern, die aufgrund ihrer Erziehung und ihres Nationalismus, eine friedliche Lösung nicht zuließen. Milošević gab sich zwar als Sozialist aus, war aber ein Verfechter der klassischen Tschetnikideologie. Seine Bündnispolitik mit erklärten Rassisten, wie Vojeslaw Seselj und Vuk Draskovic, die sich auf Kirche, Tradition und Vaterland beriefen, war zweifelsfrei eine Ursache für seine Machtpolitik. Tuđman, ein Kommunist und Partisan, änderte seine Einstellung und wurde ein kroatischer Nationalist. Ein

¹³⁶ Jäger, 2003, S. 379

¹³⁷ <http://www.cropage.de/geschichte.htm> (Stand: 7. Juli 2008)

weiterer Grund war die religiöse Einstellung der Kroaten und der Serben. Schon während des zweiten Weltkrieges waren Geistliche direkt und indirekt in die Kampfhandlungen eingebunden.

5.7 Deeskalation und Konfliktlösung nach Kux

Innerstaatliche Konflikte aufgrund ethnischer Gegensätze, bei denen bereits Gewalt vorherrscht, sind im Gegensatz zu zwischenstaatlichen Konflikten sehr schwer bis überhaupt nicht kontrollierbar. Da diese ethnischen Konflikte während des Ablaufes nicht vermittelbar sind, kann eine Vermittlung nur vor oder nach der Eskalation durchgeführt werden. Es muss daher bereits auf Anzeichen eines Konflikts reagiert werden – durch ein Frühwarnsystem (OSZE). Grundsätzlich gibt es nach dem Ausbruch drei Lösungsvarianten:¹³⁸

1. Eine durch Gewalt auferlegte Lösung
2. Trennung der Konfliktparteien
3. Veränderung der Konfliktparameter

Der erste Lösungsansatz wäre mit einer gewaltsamen Besetzung der Gebiete der Streitparteien durch eine dritte Macht (z.B. NATO) gleichzusetzen. Da dies aber zu einer Ausweitung der Gewalt, einem Mehrfrontenkrieg, geführt hätte, war dies unrealistisch.

Durch die gewaltsame Auseinandersetzung zwischen Serben und Kroaten kam es bereits zu einer gewaltsamen Vertreibung von Minderheiten aus den jeweiligen Staatsgebieten. Es wurde daher bereits eine Trennung der Konfliktparteien vollzogen.

Die Veränderung von Konfliktparametern ist nur dann möglich, wenn an der Spitze des Staates Politiker stehen, die sich eine gegenseitige Anerkennung sowie Recht auf eigene Identität und Existenz zugestehen. Um die Ursachen von Konflikten zu entschärfen, müssen die Rechte der Minderheiten gegenseitig anerkannt werden. Um Eskalationen bereits im Frühstadium zu verhindern, wäre der Einsatz von Mediatoren anzudenken.

Die folgenden Abbildungen illustrieren die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in den Ländern bzw. Regionen.

¹³⁸ Kux, 1995, S. 21ff.

Abb. 6: Grafische Darstellung der Zusammensetzung der Bevölkerung in Kroatien nach Konfessionen
(Volkszählung von 2001)¹³⁹

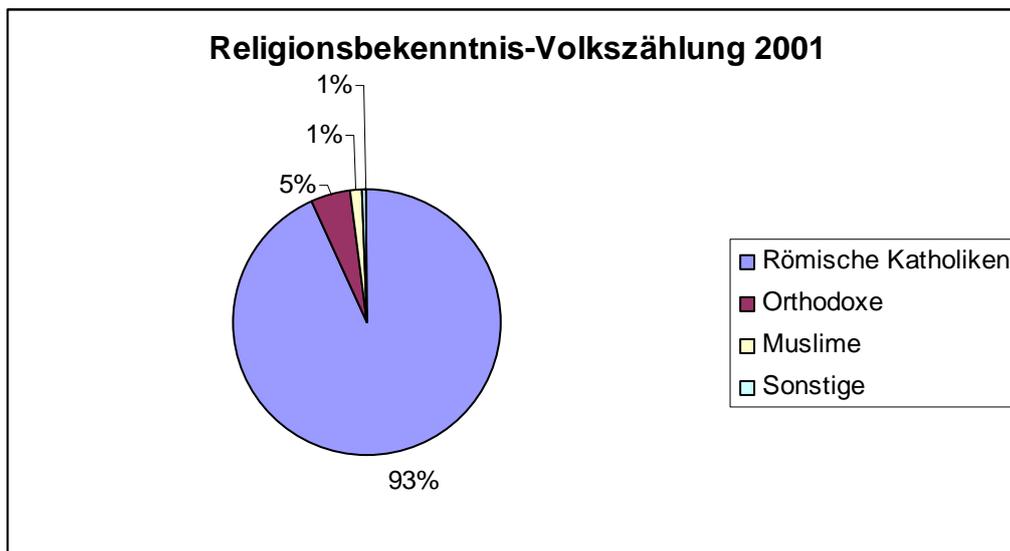
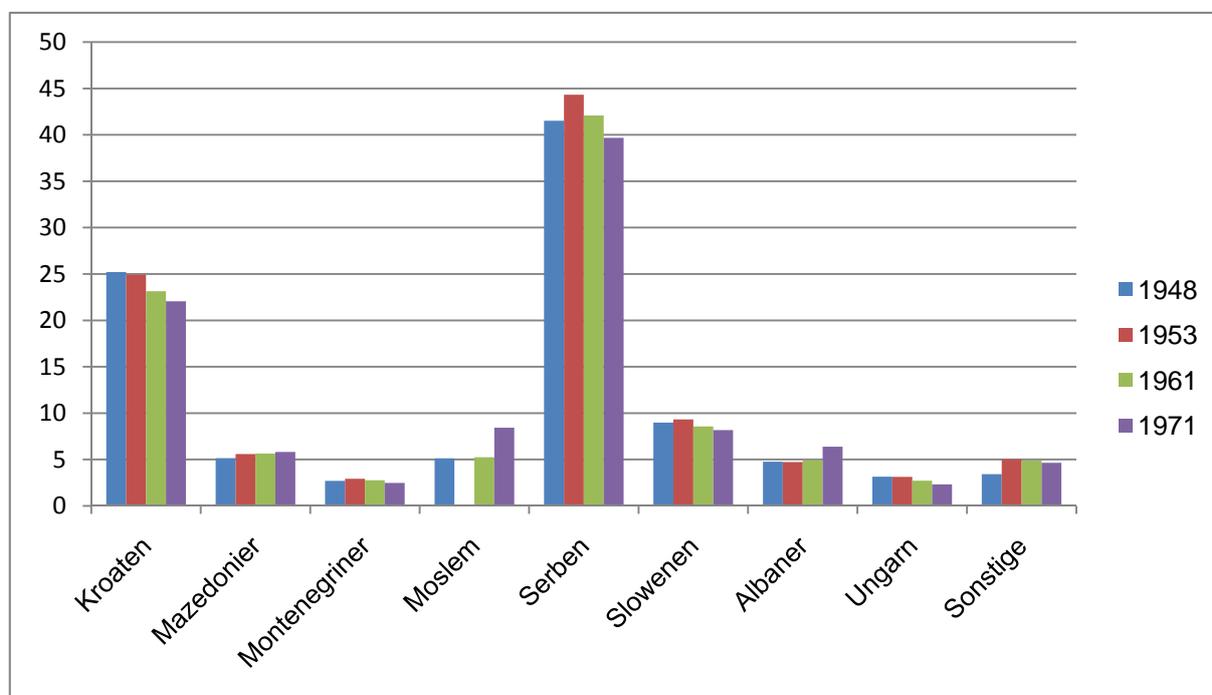


Abb. 7: Grafische Darstellung der Volkszählung in Jugoslawien in den Jahren 1948, 1953, 1961 und 1971¹⁴⁰



¹³⁹ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an <http://infos.aus-germanien.de/Kroatien> (Stand: 21. April 2009)

¹⁴⁰ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Petrovich, 1975, S. 332ff.

Abb. 8: Grafische Darstellung der Volkszählung in Jugoslawien 31. Jänner 1921¹⁴¹

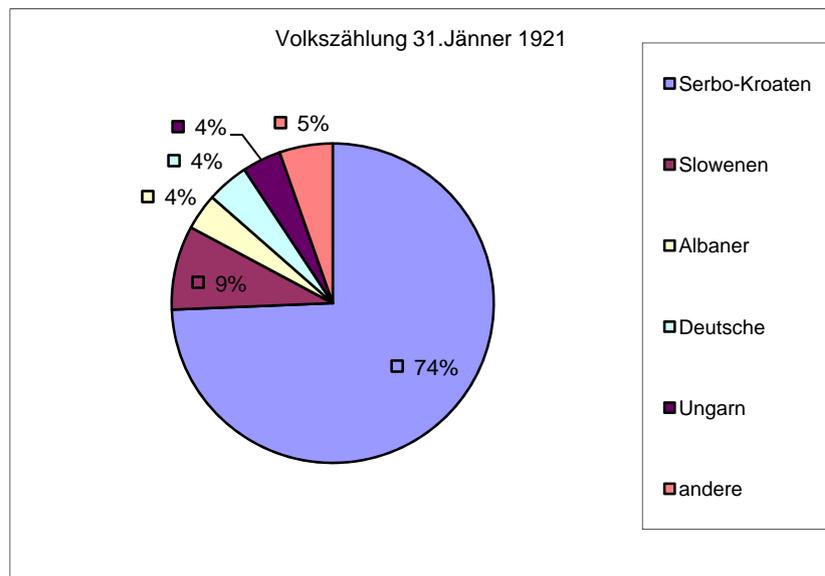
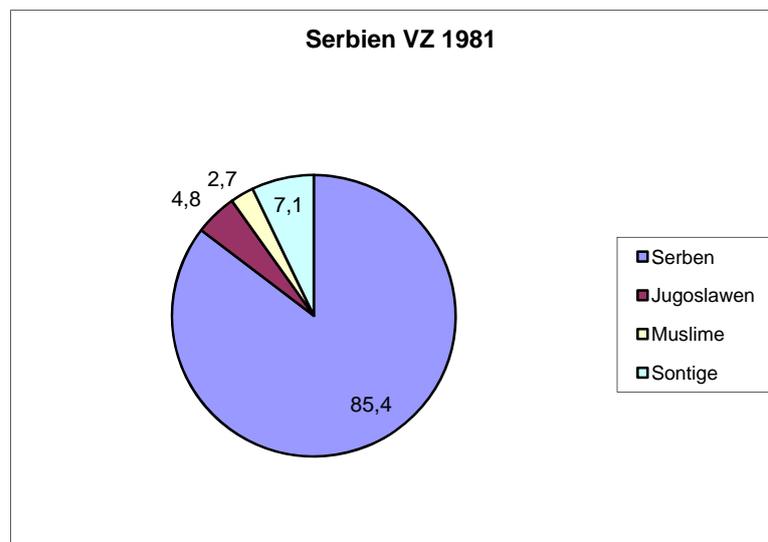


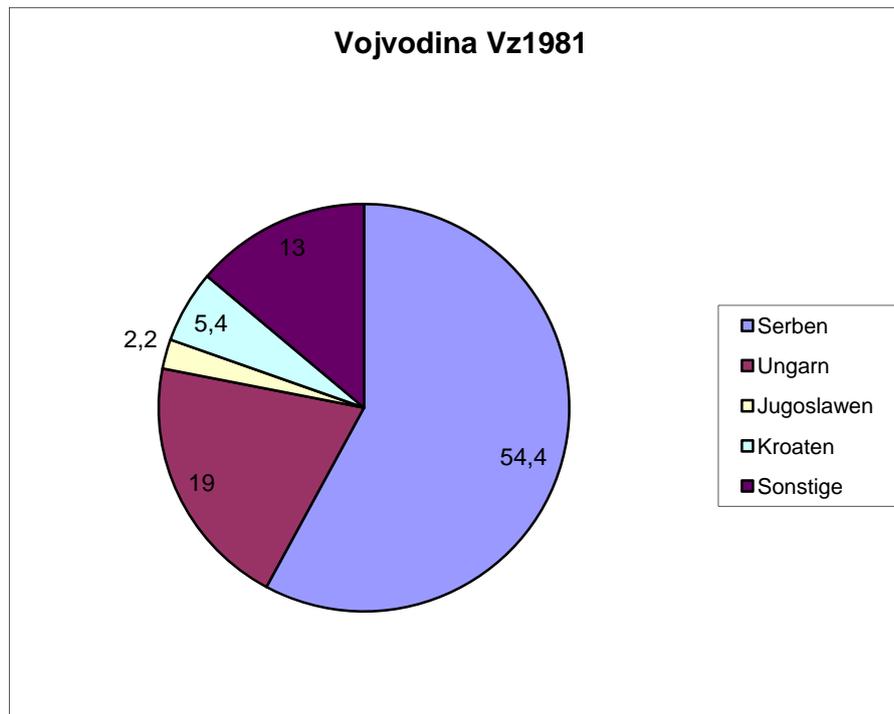
Abb. 9: Grafische Darstellung der Volkszählung in Serbien in 1981¹⁴²



¹⁴¹ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an <http://infos.aus-germanien.de/Kroatien> (Stand: 21. April 2009)

¹⁴² Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an <http://infos.aus-germanien.de/Kroatien> (Stand: 21. April 2009)

Abb. 10: Grafische Darstellung der Volkszählung in der Autonomen Region Vojvodina 1981¹⁴³



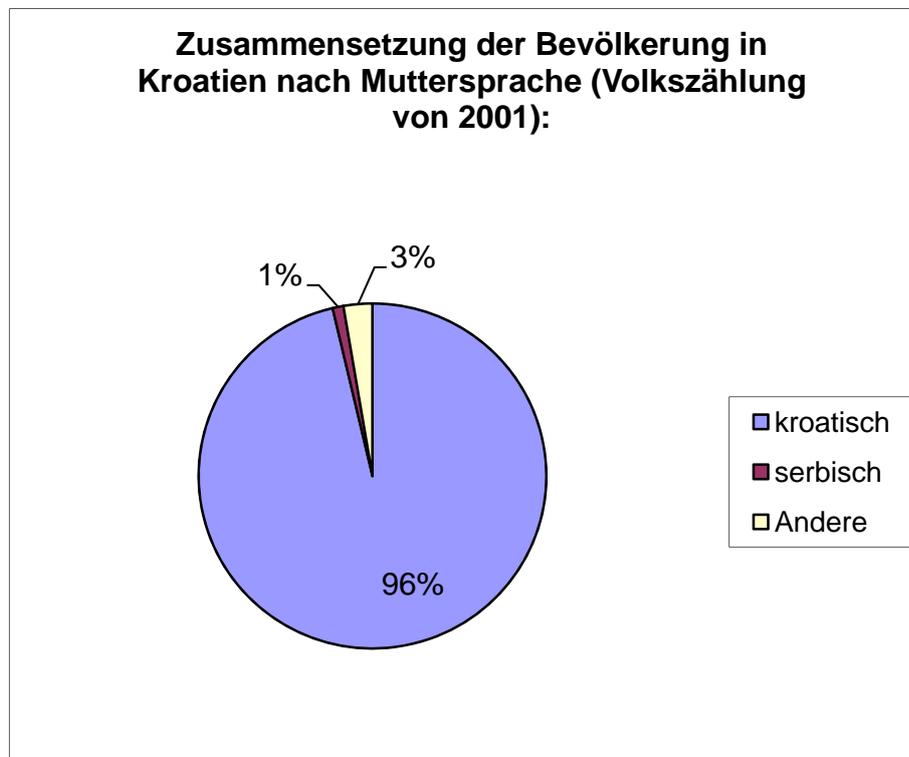
¹⁴³ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an <http://infos.aus-germanien.de/Kroatien> (Stand: 21. April 2009)

Abb. 11: Die ethnische und nationale Gliederung des südslawischen Raumes
 (Darstellung aus dem Jahr 1971)¹⁴⁴



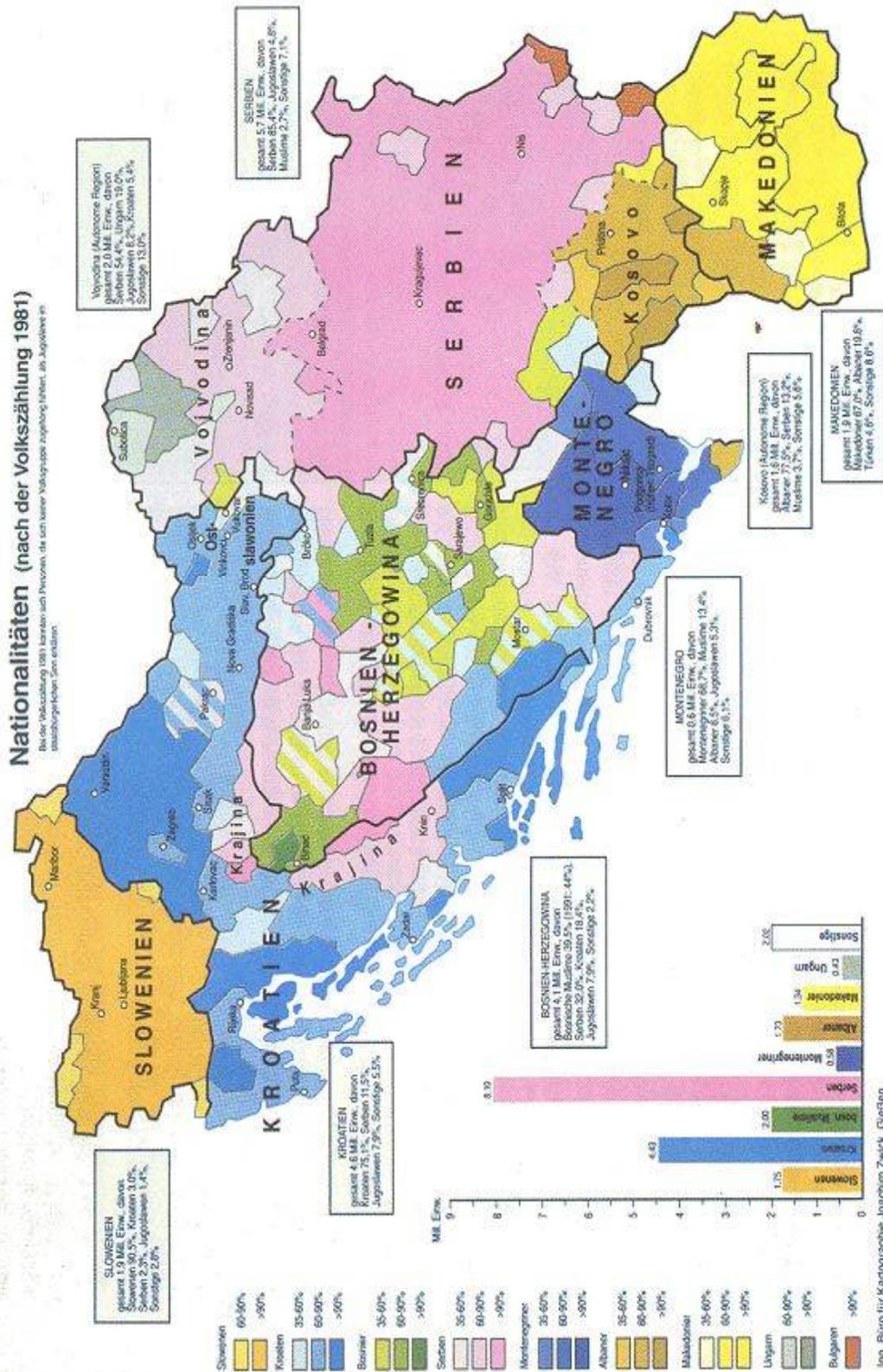
¹⁴⁴ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Petrovich, 1975, S. 325.

Abb. 12: Grafische Darstellung der Zusammensetzung der Bevölkerung in Kroatien nach der Muttersprache (Volkszählung von 2001)¹⁴⁵



¹⁴⁵ Quelle: Eigene Darstellung

Abb. 13: Nationalitäten nach der Volkszählung 1981¹⁴⁶



¹⁴⁶ Quelle: Schier, 1982, S. 33.

6 Unterstützungsjktion für De-facto-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Österreich

6.1 Übersicht

Mit 29. Februar 1992 wurde die Unterstützungsjktion für De-facto-Flüchtlinge aus Jugoslawien generell beendet. Für Härtefälle wurde eine Auslauffrist bis 31. März 1992 verlängert.¹⁴⁷ Seit Beginn der krisenhaften Ereignisse in Bosnien-Herzegowina waren die Sicherheitsbehörden durch die Abteilung III/16, fremdenpolizeiliche Angelegenheiten, angewiesen, einen restriktiven Maßstab bei der Einreise von jugoslawischen Staatsangehörigen mit bosnischer Identität anzulegen. Der Ministerrat wurde am 22. April 1992 mit einem Bericht vom damaligen Bundesminister Dr. Löschnak befasst. Nach diesem Bericht sollte wieder gemeinsam mit den Bundesländern ein Unterstützungsprogramm für De-facto-Flüchtlinge gestartet werden. In Hinblick auf diese Tatsachen wurden die Sicherheitsdirektionen der Bundesländer Steiermark und Kärnten ermächtigt, einen großzügigeren Maßstab bei der Einreise anzulegen, d.h. auch Einreise ohne Reisedokumente zu gestatten, wenn die Einreisewerber angeben, dass sie nahe Verwandte in Österreich haben.¹⁴⁸ Parallel dazu verschärften die Bundesrepublik Deutschland die Einreisebestimmungen für diesen Personenkreis drastisch. Es wurde generell keine Einreise gestattet, auch wenn sich die Personen mit einem jugoslawischen Pass auswiesen. Ausgenommen waren jedoch nur jene Personen, die einen gültigen Aufenthaltstitel für Deutschland hatten.¹⁴⁹ Da sich im Bundesland Salzburg bereits 400 Personen bosnischer Herkunft befanden und die Unterkunft nicht mehr sichergestellt werden konnte, wurden die beiden Sicherheitsdirektionen in der Steiermark und Kärnten wieder angewiesen, verstärkte Grenzkontrollen durchzuführen. Folgende Vorgangsweise wurde angeordnet:¹⁵⁰

- Bei der Einreise von Personen mit jugoslawischen Reisedokumenten gilt das österreichisch-jugoslawischen Sichtvermerksabkommen.

¹⁴⁷ Erlass BMI, ZL:70.442/13-III/16/92 vom 2. April 1992

¹⁴⁸ Erlass BMI, ZL: 70.443/13-III/16/92 vom 30. April 1992, S. 1

¹⁴⁹ Bonn bmi-pi 4 Telex Nr. 00050/01 vom 28. April 1992, 15:08 h

¹⁵⁰ Erlass BMI, ZL:70.443/13-III/16/92 vom 30. April 1992, S. 2

- Bei Vorliegen der Voraussetzung ist eine Zurückweisung nach §9 FrPG erforderlich. Dies gilt auch für Personen mit Reiseziel BRD, wenn keine entsprechenden Aufenthaltstitel vorhanden sind.
- Ausnahmen von dieser Regelung finden dann Anwendung, wenn eine im Inland lebende Bezugsperson nachweislich Unterkunft und Versorgung garantiert. In diesem Fall kann auch, unter Berufung auf internationaler Gepflogenheit, die Einreise ohne Reisedokument erlaubt werden.

Abb. 14: Jugoslawische Asylwerber in Bundesbetreuung nach unterschiedlichen Volksgruppen¹⁵¹

	Stichtag 05.12.1991	Stichtag 09.01.1992	Stichtag 31.03.1992	Stichtag 08.04.1992	Stichtag 27.04.1992
■ bosnisch	261	262	430	448	732
■ slowenisch	12	3	3	3	3
■ serbisch	137	112	130	139	145
■ kroatisch	1033	728	816	817	846
■ montenegrinisch	10	30	34	34	36

Die angeführte Tabelle in Abb.14 zeigt den Verlauf des Zuganges von Asylwerbern aus den verschiedenen Volksgruppen Jugoslawiens. Man kann ein rasches Ansteigen der bosnischen Volksgruppe erkennen. Weiters ist der Rückgang der kroatischen Volksgruppe deutlich ersichtlich. Parallel zur De-facto-Aktion für Jugoslawen kroatischer Volksgruppen wurde das Bundesbetreuungsgesetz 1991 implementiert. Das neue Bundesbetreuungsgesetz griff zu diesem Zeitpunkt noch nicht voll, da noch Einzelgespräche mit den Ländervertretern geführt werden mussten, um Verordnungsentwürfe auszuarbeiten. Grundsätzlich gab es Probleme mit dem Abschluss von Verträgen mit den Quartiergebern, mit der Kontrolle der Unterkünfte und vieles mehr. Durch die genannten Probleme und die oft sehr langen Asylverfahren, entstanden den Ländern durch Asylwerber die aus der Bundesbetreuung entlassen wurden, enorme Kosten (Sozialhilfe, Kosten für Krankenhilfe).¹⁵²

¹⁵¹ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an interne Dokumente, Bundesministerium für Inneres

¹⁵² Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer Zl.:VST-2259/47 vom 26. März 1992

Durch massive Kriegshandlungen in den Siedlungsräumen der Bosnier und durch eine „ethnische Säuberung“ der Serben wurde eine Fluchtbewegung der Bosnier zu ihren in Deutschland und in der Schweiz lebenden Verwandten hervorgerufen. Durch die restriktiven Einreisemodalitäten der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz für Flüchtende aus Bosnien-Herzegowina wurde Österreich als vorübergehendes Aufenthaltsland („Ersatzland“) gewählt. Vorerst konnte der Ansturm von Bosniern durch gezielte Information und durch genauere Überprüfung der Reisenden durch kroatische, slowenische und österreichische Grenzorgane erreicht werden. Durch die vorangegangene Hilfsaktion für kroatische Kriegsvertriebene waren die privaten Ressourcen aufgebraucht und somit weniger Familienbindungen und daher eine geringere Aufnahmebereitschaft der österreichischen Bevölkerung bestand.¹⁵³

¹⁵³ Sitzungsprotokoll der Bund-Ländergruppe vom 28. April 1992

Tab. 2: Momentaufnahme der Betreuungssituation mit Stichtag 27.02.1992¹⁵⁴

Bundesland	Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge	Bemerkung - Groß-und Privatquartier	Anmerkung
Burgenland	50	Unterbringung auf privater Basis nur noch in Einzelfällen	Aktion B-H denkbar, aber unter anderen Voraussetzungen
Niederösterreich	50	Unterbringung auf privater Basis nur noch in Einzelfällen	Krankenversicherung durch private Versicherungsträger nicht mehr möglich
Oberösterreich	100	Unterbringung auf privater Basis nur noch in Einzelfällen	Aktion B-H denkbar, aber restriktiver als "Kroaten- Aktion"
Wien	0	250 Anfragen bezüglich Unterstützung analog "Kroatenaktion"	Grundsätzlich bereit, Abklärung der finanziellen Situation notwendig
Steiermark	300	keine Möglichkeit einer Privatunterbringung	Grundsätzlich bereit, Abrechnungsschlüssel Bund-Länder müsste geändert werden
Salzburg	200-300	Notquartier - Hotel Winkler, nur mehr Aufnahme von Notfällen	
Vorarlberg	500	bei Familienangehörigen untergebracht (3000 Gastarbeiter aus Bosnien-Herzegowina in Vorarlberg)	Klärung der Quartier-und Versicherungsfragen
Tirol	nicht bekannt		Aktion B-H denkbar, aber unter anderen Voraussetzungen
Kärnten	60	Keine Möglichkeit einer Privatunterbringung da keine Familienbindung bekannt	Krankenversicherung durch private Versicherungsträger nicht mehr möglich

Bei einer Analyse der Momentaufnahme der Betreuungssituation mit Stichtag 27. April 1992 kann man ersehen, dass alle Vertreter der Bundesländer die Notwendigkeit einer gemeinsamen Weiterführung der Unterstützungsaktion auch für Vertriebene aus Bosnien Herzegowina unter bestimmten Voraussetzungen befürworteten. Wie die Erfahrungen zeigten, konnte eine Krankenversicherung nicht durch private Versicherungsträger abgewickelt werden. Die Verträge waren so aufgebaut, dass Versicherungsleistungen nur bis zu einer relativ geringen Höchstgrenze übernommen wurden. Der darüber hinausgehende Betrag musste von der Bund-Länderaktion geleistet werden. Grundsätzlich wurden die Weichen für eine Fortsetzung der

¹⁵⁴ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Protokoll zur Bund-Ländersitzung vom 28. April 1992

Unterstützungsaktion für bosnische Kriegsvertriebene bei der Sitzung vom 27. April 1992 gestellt. Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:¹⁵⁵

- **Finanzielle Unterstützung**

Generell keine Erhöhung der Betreuungskosten. Der Kostenschlüssel von öS 1000,- Bundesanteil und öS 500,- Landesanteil wurde bestätigt. Diese Betreuungskosten von öS 1.500,- waren als Maximalwert zu betrachten. Ziel war die Implementierung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise, um eine „Österreich interne“ Wanderungsbewegung der Betreuten auszuschließen. Weiters bestand das Bundesministerium für Inneres darauf, dass die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nur für die private Unterbringung der Flüchtlinge bei Familien gültig sei. Ausgeschlossen war eine Unterbringung in Beherbergungsbetrieben. Sollte die Kapazität bei den privaten Unterbringungen nicht ausreichen, sollten Kasernen und Großquartiere des Bundes und der Länder herangezogen werden.

- **Krankenhilfe**

Im Gegensatz zu der abgeschlossenen Unterstützungsaktion für „Kroaten“, wurde die Krankenhilfe mit Sozialkrankenscheinen abgewickelt. Diese wurden getrennt zur Sozialhilfe abgerechnet. Der Bund übernahm einen Teil der Kosten.

- Man kam überein, dass nur „Härtefälle“ in die Unterstützungsaktion aufgenommen wurden. Die Fremdenpolizei wurde verstärkt einbezogen. Sollte sich dabei herausstellen, dass Fluchtgründe nach der Genfer Konvention vorlagen, war eine Überstellung in das Asylregime mit Aufnahme in die Bundesbetreuung vorgesehen.¹⁵⁶

Grundsätzlich war es die Meinung aller Beteiligten, dass eine Hilfe an Ort und Stelle in den Kriegsgebieten besser und effektiver gestaltet werden kann.¹⁵⁷ Eine der Ideen, die Errichtung von winterfesten Quartieren, wurde nicht nur von Österreich, sondern auch von der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz ventiliert. Die Bundesrepublik Deutschland stellte einen Geldbetrag von 50 Millionen DM und die Schweiz einen Betrag von 10 Millionen Franken zur Verfügung. Mit diesen Beträgen sollten entweder Häuser wieder bewohnbar gemacht werden oder Barackensiedlungen gebaut werden. Österreich stellte einen Betrag von öS 30 Millionen für

¹⁵⁵ Protokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer Zl.: VST-2259/49 vom 21. Mai 1992, S. 2

¹⁵⁶ Sitzungsprotokoll der Bund-Ländergruppe vom 28. April 1992, S. 5f.

¹⁵⁷ Sitzungsprotokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer Zl.: VST-2259/49 vom 21. Mai 1992

diverse Quartierbeschaffungen zur Verfügung.¹⁵⁸ Es wurde ein österreichisches Expertenteam zusammengestellt, um die Machbarkeit zu prüfen. Die Kommission, bei der der Autor dieser Arbeit ebenso mitarbeitete, kam nach der Reise zu dem Entschluss, dass von Seiten der kroatischen Regierung keinerlei Interesse an der Renovierung von zerstörten Häusern zur Unterbringung von bosnischen Kriegsvertriebenen bestand. Die bereitgestellten Objekte waren entweder so desolat, dass eine Renovierung wirtschaftlich nicht in Frage kam, oder sie stellten Kasernen zur Verfügung, die bereits einige Monate nach Bezug vertraglich an andere Gruppen (wie etwa Klosterschwestern oder Mönche) vergeben waren. Diese vorgesehene Entlastung war somit nicht durchführbar.

Grundsätzlich wurde der Bedarf einer Unterstützungsaktion von allen Beteiligten positiv beurteilt. Es wurde eine Arbeitsgruppe aus den Reihen des Bundes und der Länder bestimmt, die die offenen Fragen der Kostenverteilung für Aufwendungen im Bereich des Flüchtlings- und des Fremdenwesens klären sollte. Eine der schwierigsten Fragen war die Klärung der Kompetenzlage. Der Bund stützte sich bei der Beurteilung der Kompetenzfrage einerseits auf ein Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes aus dem Jahre 1983 und andererseits auf mehrfache Feststellungen des Rechnungshofes, dass alle Kosten, die nicht während des Asylverfahrens anfallen, von den jeweiligen Ländern zu tragen sind.¹⁵⁹ Dies wurde durch das Bundesbetreuungsgesetz 1991 präzisiert.¹⁶⁰ Es wurde festgehalten, dass eine Voraussetzung für die Durchführung einer gemeinsamen Aktion eine politische Entscheidung (möglicherweise im Rahmen des staatlichen Krisenmanagements), die jeweils aus gegebenem Anlass über einen genau definierten Umfang und mit einer Zeittangente sein musste. Konkret waren die folgenden Faktoren ausschlaggebend:

- Abrechnung/Kosten

Die Abrechnung der Kosten sollte so einfach wie möglich gestaltet sein. Von einer gegenseitigen Kontrolle wurde aufgrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens und des Hinweises, dass beide Gebietskörperschaften ohnedies einer Rechnungshofkontrolle unterworfen sind, abgesehen.

- Quartierfrage

¹⁵⁸ Information des SLIII Zl.: 98.026/122_SL III/92 vom 11. September 1992

¹⁵⁹ Punktation zu Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer, Zl.: 98.026/48-SL III/92 vom 25. Juni 1992

¹⁶⁰ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, BGBl. Nr. 405/1991

Die Quartiere sollten in allen Bundesländern eine einheitliche Minimalversorgung garantieren. Eine festzulegende Kostenaufteilung sollte in gleicher Weise für alle vier Kategorien von Unterbringungen gelten (für privat Untergebrachte, für Unterbringung in Bundesgebäuden, in Gebäuden der Länder und in privaten Großquartieren). Es wurden getrennte Kostenansätze für die Unterbringung in Privatquartieren und eine Unterbringung in Großquartieren beschlossen. Die Aufteilung der Kosten sollte im Verhältnis 2/3 Bund und 1/3 Länder erfolgen. Im Gegensatz zu den Kostenersätzen der Privatquartiere (öS 1.500,-/Flüchtling und Monat) wurde beschlossen, dass für die in Großquartieren untergebrachten De-facto-Flüchtlinge eine Kostenabgeltung von öS 200,- pro Tag zuzüglich 10% Heizkostenzuschuss im Winterhalbjahr (analog der Bundesbetreuung) bezahlt wird.

- Krankenhilfe

Weiters wurde beschlossen, dass die Finanzierung der Krankenhilfe nicht mehr über Versicherungen erfolgen sollte, sondern mit Sozialhilfekrankenscheinen, die gesondert abgerechnet wurden. Seitens des Bundes wurde einer Kostenrefundierung im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zugestimmt.

- Schülerfreifahrt

Da auch die bosnischen Kinder der österreichischen Schulpflicht unterlagen, musste eine Regelung für eine Kostenübernahme der aufkommenden Fahrtkosten gefunden werden. Es wurde vorab beschlossen, dass die Schülerfreifahrten nicht aus der De-facto-Aktion bezahlt werden sollte.¹⁶¹ Das Bundesministerium für Finanzen teilte nach eingehender Prüfung jedoch mit, dass aus gesetzlichen Gründen die Schülerfreifahrt nicht aus dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezahlbar war.¹⁶² Somit mussten die Kosten für die Schülerfreifahrt doch aus Mitteln der De-facto-Aktion bezahlt werden.

- Quartiere

Die Problematik mit der Unterbringung von bosnischen Kriegsvertriebenen in Österreich wurde immer angespannter. Durch den Ausbruch einer Seuche im Messequartier der Stadt Wien kam es zu Engpässen bei der quartiermäßigen Versorgung der Vertriebenen. Anlässlich einer, unter Leitung des Bundesministers Löschnak geführten Besprechung, wurde auf die

¹⁶¹ Ergebnisprotokoll vom 30. Juni 1993, Beilage zum Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, Zl.:VST-144/181 vom 7. Juli 1993

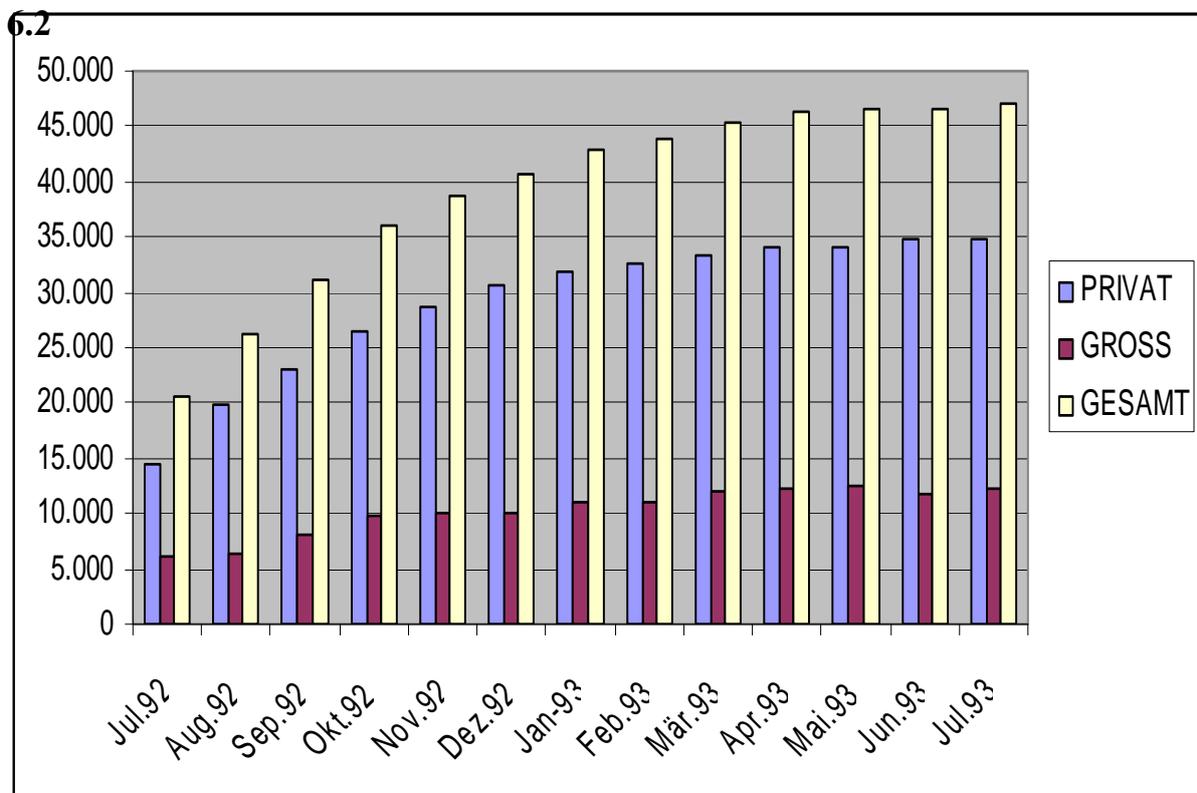
¹⁶² Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten – Nach § 30a. (1) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt (§ 12) wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1).

prekäre Situation hingewiesen. Wien musste unbedingt entlastet werden. Folgende Maßnahmen wurden einstimmig beschlossen:¹⁶³

- Einvernehmliche Verlegung von Kriegsvertriebenen aus den am stärksten beanspruchten Ländern, wie etwa Wien (Kopfbahnhof) und Salzburg (Zurückweisungen von deutschen Grenzen) und gleichmäßige innerstaatliche Verteilung im Rahmen der Bosnien-Unterstützungsaktion;
- Keine Aufnahme von Personen, die aus dem westlichen Ausland, Slowenien und Kroatien kommen;
- Aufruf an das westliche Ausland und EG-Staaten, Flüchtlinge zu übernehmen;

Die nachfolgende Statistik verdeutlicht die Dringlichkeit der oben genannten Maßnahmen.

Abb. 15: Grafische Darstellung der Anzahl der in der Bund-Länder-Unterstützungsaktion betreuten bosnischen Kriegsvertriebenen (Juli 1992 – Juli 1993)¹⁶⁴



¹⁶³ Sitzungsprotokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer Zl.:VST-144/160 vom 25. September 1992, Beilage-Protokoll des BMIZl.: 98026/126-SIIII/92 vom 15. September 1992

¹⁶⁴ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an interne Dokumente, Bundesministerium für Inneres

Verträge

Bereits in der Koordinationssitzung vom 27. April 1992 wurde die weitere Vorgangsweise bei der „Betreuung von Personen aus Bosnien Herzegowina, welche in Österreich vorübergehend um Aufnahme und Betreuung“ ersuchen, thematisiert.¹⁶⁵ Generell wurde beschlossen, dass die bereits für die „Jugoslawien-Aktion“ verwendeten Verträge Grundlage für einen weiteren Vertrag für die „Bosnien-Aktion“ sein sollte. Einige Fakten wurden präzisiert:

- Keine Erhöhung der monatlichen Betreuungskosten (öS 1000,- Bund, öS 500,- Land)
- Bundeseinheitliche Vorgangsweise
- Abrechnung der Krankenhilfe mit Sozialkrankenscheinen
- Aufnahme – nur Härtefälle, verstärkte Einbeziehung der Fremdenpolizei
- Bei Vorliegen von Fluchtgründen, Aufnahme in die Bundesbetreuung
- Unterstützung der Caritas durch Bund und Länder durch Bereitstellung von kostenlosen, ungenützten Bundes- und Landesquartieren. Bereits im Mai 1992 wurde aufgrund der prekären Quartiersituation, da die Mithilfe der Bevölkerung nicht mehr im selben Umfang wie bei der „Jugoslawienaktion“ gegeben zu sein schien, die Unterbringung in Kasernen und Lagern vorbereitet

Die ersten Verträge wurden mit den Vertragspartnern, der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, den Bundesländern und den Organisationen Caritas und Rotes Kreuz, abgeschlossen.

- Vertragsdauer des ersten Vertrages von 1. April 1992 bis 31. Mai 1992. Da immer wieder mit Vertretern der Organisationen, die im Kriegsgebiet vertreten waren (Caritas, IOM, ICMPD, UNHCR...), aber auch mit Sachverständigen des Österreichischen Bundesheeres Kontakt gehalten wurde, konnte die Vertragsdauer nach den Erfordernissen variiert werden (Vertrag mit der Laufzeit vom 1. Oktober 1992 bis 31. Dezember 1993). Unter Anderem konnten auch erforderliche Schritte in Richtung Integration und Reintegration gesetzt werden.
- Die Zusammenarbeit im Bereich der Betreuung, der im gesamten Bundesgebiet anfallenden Vertriebenen, war zuerst nur mit einer Organisation (Caritas Zentrale für

¹⁶⁵ Sitzungsprotokoll der Bund-Ländergruppe vom 28. April 1992

Österreich) geplant. In späterer Folge zeigte die Erfahrung, dass mit einer Organisation nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Es wurde das Rote Kreuz mit in die Betreuung eingebunden.

Da die genannten Verträge nur die Unterbringung und Betreuung der Vertriebenen in Privatquartieren regelte, wurde vom Bundesministerium für Inneres zusätzlich ein Dreiparteienvertrag erarbeitet, bei dem die Vertragspartner der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Finanzen und der jeweilige Landeshauptmann waren.¹⁶⁶ In diesem „Großquartiervertrag“ wurde die Definition der Großquartiere (neuer Vertragsumfang) genau definiert: *„Unter die Bezeichnung Großquartiere fallen alle jene Einrichtungen, für die die Konditionen der gemeinsamen Bund-Länder-Unterstützungsaktion für private Unterbringung keine Anwendung finden, ungeachtet dessen, ob sie von öffentlich rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen Trägern geführt werden.“*¹⁶⁷

Der Unterschied zum sogenannten „Privatquartiervertrag“ lag darin, dass die tatsächlichen Kosten für Unterkunft, Betrieb und Verpflegung (ohne Oberbeschränkung), sowie die tatsächlichen Kosten für Betreuung (max. öS 500,-/Pers/Monat), Hygieneartikel und Wäscherei (max. öS 200,-/Pers/Monat) und Geldzuweisungen (max. öS 100,-/Pers/Monat als Taschengeld) gefördert wurden. Weiters wurde auf das Bundesbetreuungsgesetz bedacht genommen. Es sollten die Aufnahmequoten, die in diesem Gesetz genau geregelt waren, für die Bundesländer bindend angewendet werden. Die Aufteilung erfolgte schließlich nach der Quote des Bundesbetreuungsgesetzes von 1991.

Es wurde ein eigener Punkt über das „Weisungsrecht des Bundesministeriums für Inneres bei der länderweisen Zuteilung von Bosnien-Flüchtlingen“ eingearbeitet. Bei der am 3. März 1993 stattgefundenen Bund-Beratung wurden die Punkte Weisungsrecht und Koordinierung, sowie Anwendung der Quotenregelung gemäß des Bundesbetreuungsgesetzes gestrichen. Diese Vereinbarungspunkte hätten laut Vertreter der Bundesländer eine zu große Eingriffsmöglichkeit und Einfluss des Bundesministeriums für Inneres auf die Länder gehabt. Infolge der unterschiedlichen Wohnraumstrukturen wurde auch die Frage der Anmietung von privaten Wohnräumlichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen beleuchtet. Es wurde im

¹⁶⁶ Beilage zum Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer Zl.: VST-144/169

¹⁶⁷ Entwurf für ein Übereinkommen zwischen den Bundesminister für Inneres und Finanzen und dem Landeshauptmann von Burgenland vom 22. Februar 1993

Privatquartiervertrag die mögliche Gewährung eines Wohnkostenzuschusses (Mieten und Heizkosten) beschlossen.¹⁶⁸

Am Beginn der Aktion wurden die Aufnahmekriterien wie folgt festgelegt:

„Der begünstigte Personenkreis sind Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die

- *nach dem 1. April 1992 in Österreich eingereist sind,*

aber auch

- *bei denen keine Asylverfahren im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anhängig sind.“¹⁶⁹*

Dies änderte sich mit der Erfahrung, die bei den Aufnahmegesprächen gemacht wurden. Es wurden Änderungen in Bezug auf die Zielgruppe in den Vertrag eingebracht:

- *„Der begünstigte Personenkreis sind Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina im Land,*
 - *die aufgrund der Verordnung der Bundesregierung , BGBl. NR. 402/1993 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich haben;*
 - *die nach dem 1. April 1992 aus dem Kriegsgebiet in Österreich eingereist sind;*
 - *für die keine Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, der Bürge ist aus unverschuldeter Notlage nicht mehr in der Lage seiner Verpflichtung nachzukommen;*
 - *die mittellos sind;*
 - *die keine Hilfe von in Österreich ansässigen Familienangehörigen in Anspruch nehmen können.“¹⁷⁰*

Aufgrund dieser neuen Definition der Aufnahmekriterien musste auch das Aufnahmeverfahren in der Unterstützungsaktion grundlegend geändert und neu gestaltet werden. Eine nahe Zusammenarbeit zwischen den Aufnahmestellen der Länder bzw. Organisationen und der Fremdenpolizei musste neu definiert werden. Da diese Verfahren eine längere Zeit erforderten, wurde im Vertrag festgehalten, dass für die Dauer der fremdenpolizeilichen Behandlung eine Unterbringung abgerechnet werden darf.

¹⁶⁸ Protokolle der Bund-Länderberatungssitzung vom 3. August 1993 und vom 17. September 1993

¹⁶⁹ Privatquartiervertrag, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Bund). Vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, dem Land etc. und der/m Caritas/Roten Kreuz für den Zeitraum 1. Oktober 1992 bis 31. Dezember 1992

¹⁷⁰ Protokoll der Bund-Länderberatung des Bundesministeriums für Inneres vom 10. November 1993

Die nächste Vertragsanpassung bezüglich der Zielgruppe betraf die bereits stufenweise durchgeführte Beendigung der Unterstützungsaktion bis 31. Juli 1998. Gemäß § 1. (1) der Verordnung kam das vorübergehende Aufenthaltsrecht bei Inkrafttreten dieser Verordnung jenen Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina zu, die aufgrund der Verordnung BGBl. Nr. 299/1996, infolge der bewaffneten Konflikte in ihrer Heimat diese verlassen mussten und anderweitig keinen Schutz (Bleibe- oder Aufenthaltsrecht) fanden. Der vorübergehende Aufenthalt wurde bis 31. Juli 1998 verlängert.¹⁷¹ Diese Regelung betraf unter anderem:

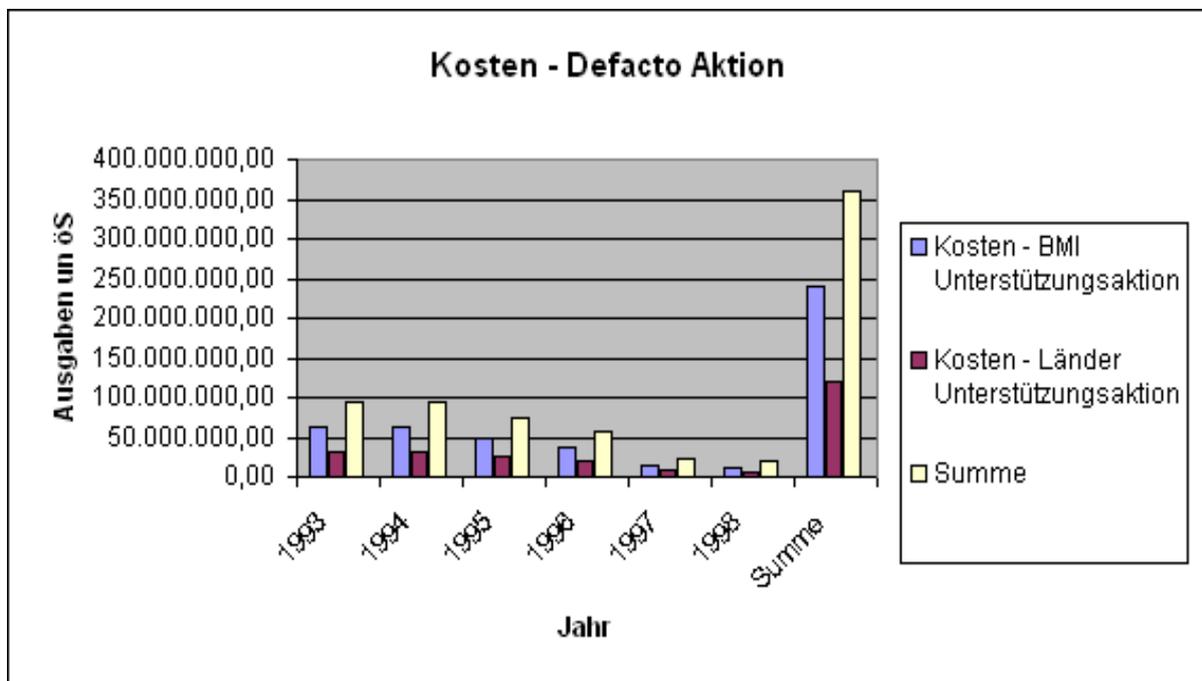
- Angehörige von Minderheiten
- Unbegleitete Jugendliche und Waisen
- Betreute Personen und Schwerkranke ohne Familienunterstützung (traumatisierte Fremde), die aus schwerwiegenden Gründen nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen konnten und deren Versorgung und deren noch nicht abgeschlossene medizinische Behandlung in Bosnien und Herzegowina nicht gesichert war
- Auszubildende (zum Abschluss ihrer begonnenen Lehre, Studenten, Schüler in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und in allgemein bildenden höheren Schulen)
- Zeugen vor dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien;

Das Aufenthaltsrecht der in den genannten Punkten aufgezählten Fremden endete mit Abschluss der Rückkehr- oder Schulungsmaßnahme, spätestens mit 31. Juli 1998. Dasselbe galt auch für Ehegatten und minderjährige Kinder der betroffenen Fremden. Die Verträge waren eine Richtschnur für die Bewältigung der Hilfsaktion. In diese Aktion waren nicht nur Vertreter des Bundes, sondern auch Vertreter aller neun Bundesländer integriert. Aufgrund der Erfahrungen der einzelnen Akteure wurden die Verträge nachjustiert und den Bedürfnissen angepasst. Am besten nachvollziehbar waren die Änderungen bei der Definition der Zielgruppe. Einer zeitlichen Komponente waren die Änderungen und Erweiterungen im Bereich der Integration und der Reintegration unterworfen. Nicht nur, dass die nationale Komponente (Verfügbarkeit der Arbeitsplätze, Saisontätigkeit etc.) in die Aktion einfluss, auch die Situation in Bosnien und Herzegowina wurde genauestens betrachtet und auch beachtet. Die Länder führten Hilfsmaßnahmen in den Hauptherkunftsorten „ihrer“ bosnischen Kriegsvertriebenen durch, um

¹⁷¹ BGBl.: Nr. 215/1997 Verordnung der Bundesregierung über das Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina

so eine Rückkehr zu erleichtern, beziehungsweise erst möglich zu machen. Die dabei gemachten Erfahrungen flossen in die gemeinsame Unterstützungsaktion ein. Weiters wurde vom Bundeskanzleramt ein Büro in Sarajevo für gesamt Bosnien und Herzegowina betrieben. Dieses Büro war für den Wiederaufbau, sowie den Aufbau einer sozialen und ärztlichen Infrastruktur zuständig. Ein enger Kontakt zu diesem Büro und die Installation eines Rückkehrbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres waren ein wesentlicher Bestandteil der Einschätzung der Lage und eine Lenkung der Aktion von Integration zu Reintegration bis zur Beendigung.

Abb. 16: Darstellung des finanziellen Aufwands für die Bund-Länder-Unterstützungsaktion für Kriegsvertriebene aus dem früheren Jugoslawien¹⁷²



¹⁷² Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an interne Dokumente, Bundesministerium für Inneres

6.3 Die Gesetzeslage bezüglich der Einreise und des Aufenthaltes von Fremden unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Vertriebenen aus dem früheren Jugoslawien

Begriffsbestimmungen gemäß dem Bundesgesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz –FrG 1992):¹⁷³

- Fremder – ist jeder der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt
- Einreisen – ist das Betreten, des Bundesgebietes
- Ausreisen – ist das verlassen des Bundesgebietes
- Reisedokument – ist jedes Dokument, welches aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen für den Übertritt der Grenzen berechtigt (Reisepass, Sammelreisepass, Passersatz);

Einreise und Aufenthalt:¹⁷⁴

Zur Einreise und zum Aufenthalt ist nach § 2 Abs 1 FrG 1992 ein gültiges Reisedokument und nach § 5 FrG 1992, falls dies nicht anders gesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt ist, ein Sichtvermerk notwendig. Die Art der Sichtvermerke ist in § 6 FrG 1992 geregelt. Für die Erteilung eines Sichtvermerks (§ 7 FrG 1992) sind nachfolgende Punkte Voraussetzung:

- Antrag des Fremden
- ein gültiges Reisedokument
- Vorliegen keines Versagungsgrundes nach § 10 FrG 1992

Weiters ist die Einreise nach § 6 AsylG 1991, wenn ein Asylwerber direkt aus dem Staat kommt (Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention), in dem er behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen, nicht wegen unerlaubter Einreise zu bestrafen. Asylwerbern, die gemäß § 37 des Fremdengesetzes – FrG, BGBl. Nr. 838/1992, nicht zurückgewiesen werden dürfen, ist die Einreise, wenn sie nicht schon nach dem 2. Teil des Fremdengesetzes gestattet werden kann, formlos zu gestatten. Fremde halten sich nach § 15 FrG 1992 rechtmäßig im österreichischen Staatsgebiet auf, wenn sie nach den bisher genannten Bestimmungen in das Bundesgebiet

¹⁷³ Fremdengesetz - kundgemacht mit BGBl. Nr. 838/1992 § 1 Abs. 1-4

¹⁷⁴ Fremdengesetz FrG 1992

eingereist sind, wenn eine Bewilligung nach § 1 AufG 1992 oder eine Bewilligung einer Sicherheitsbehörde besteht.¹⁷⁵ Der § 1 Abs. 1 AufG 1992 besagt, dass Fremde zur Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes (§ 5, Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985) in Österreich eine besondere Bewilligung benötigen.¹⁷⁶ Ebenfalls brauchen auch Fremde, die sich innerhalb eines Kalenderjahres länger als sechs Monate tatsächlich oder zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Bewilligung. Keine Bewilligung brauchen Fremde auszugsweise, wenn sie:

- in Österreich aufgrund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts eines Staatsvertrages oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften Niederlassungsfreiheit genießen,
- solange eine Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG 1991¹⁷⁷ besteht und
- wenn eine Bewilligung nach §12 AufG 1992 besteht.

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist nach § 6 AufG 1992 grundsätzlich im Ausland zu stellen. Bei Vorliegen der Ausnahmegründe nach § 7, § 12 und § 13 AufG 1992 oder wenn sich zum Beispiel der Fremde schon vor Erlass dieses Gesetzes rechtmäßig im Inland befunden hat (§ 13 AufG 1992), kann der Fremde einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung auch im Inland stellen. Eine Ausnahmeregelung zur Erteilung einer Aufenthaltbewilligung nach den vorstehenden Kriterien ist die Erteilung einer Bewilligung nach dem § 12 AufG 1992. Diese wird Fremden vorübergehend durch Verordnung der Regierung gewährt. Folgende Parameter müssen vorhanden sein:

- Zeiten erhöhter internationaler Spannungen
- Ausbruch bewaffneter Konflikte
- sonstige, die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdende, Umstände

In der Verordnung sind die Einreise und die Aufenthaltsdauer unter Berücksichtigung der besonderen Gründe zu regeln. Falls im Zuge des Aufenthalts eine dauernde Integration

¹⁷⁵ Aufenthaltsgesetz 1992 - kundgemacht mit BGBl. Nr. 466/1992

¹⁷⁶ Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 - kundgemacht BGBl. Nr. 311/1991

¹⁷⁷ Asylgesetz 1991 - kundgemacht mit BGBl. Nr. 8/1992

erforderlich ist, kann mittels Verordnung festgestellt werden, ob eine Antragstellung um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abweichend von § 6 AufG 1992 im Inland gestellt werden kann. Dies wurde mit BGBl. II. Nr. 215/1997 verordnet. Die mit BGBl. Nr. 402/1993 kundgemachte Verordnung der Bundesregierung bezüglich des § 12 AufG regelt den Aufenthalt der De-facto-Flüchtlinge. Gemäß § 4. der Verordnung haben *„Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, die aufgrund der bewaffneten Konflikte in ihrer Heimat diese verlassen mußten, anderweitig keinen Schutz fanden und vor dem 1. Juli 1993 eingereist sind, haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet“*.¹⁷⁸ Die Verordnung bezieht auch jene Personen ein, die nach dem 1. Juli 1993 eingereist sind, sofern die Einreise über eine Grenzkontrollstelle erfolgte, bei der sich der Fremde der Grenzkontrolle stellte und ihm entsprechend internationaler Gepflogenheiten die Einreise gestattet wurde. Dieses Aufenthaltsrecht wurde mit dem Datum 30. Juni 1994 beschränkt.

Gemäß § 5 der Verordnung können Personen, auf die die Voraussetzungen des § 4 zutreffen und deren Aufenthalt in Österreich schon längere Zeit zurück liegt, im Hinblick auf eine teilweise erfolgte Integration bei der Erteilung von Bewilligungen im Rahmen der Übergangsregelung des § 13 des Aufenthaltsgesetzes bevorzugt berücksichtigt werden. Mit der folgenden Verordnung (BGBl. Nr 368/94) wurde auf die noch immer unsichere Lage in den Herkunftsgebieten Rücksicht genommen. Die Aufenthaltsdauer wurde auf 31. Dezember 1994 verlängert und es folgte eine Präzisierung der Bezugsgruppe durch die Erweiterung um *„deren Ehegatten und minderjährige Kinder“*. Weiters erfolgte eine konkrete Nennung des § 13. AufG im Hinblick auf eine Änderung des Aufenthaltstitel aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten teilweisen Integration. Die folgende Verordnung BGBl. 1038/1994 ging auf die Problematik der Minderheiten in den Grenzstädten zur ehemaligen Teilrepublik Bosnien-Herzegowina ein und verordnete in § 1 Abs. 3, dass abweichend von der Staatsangehörigkeit auch ein solches Aufenthaltsrecht Personen aus Grenzstädten zur ehemaligen Teilrepublik Bosnien-Herzegowina gewährt werden kann. Die Laufzeit der Bewilligung wurde mit 30. Juni 1995 verordnet.

Mit der nachfolgenden Verordnung wurde versucht, eine illegale Einreise und den damit verbundenen Aufenthalt zu unterbinden. Es wurde verordnet, dass alle Fremden, die nach dem 1. Juli 1993, aber vor dem 15. Dezember 1995 eingereist sind, sich aus begreiflichen Gründen nicht der Grenzkontrolle gestellt haben und sich danach ohne unnötigen Aufschub bei der

¹⁷⁸ Verordnung zum Aufenthaltsgesetz 1992 - kundgemacht mit BGBl. Nr. 1038/ 1994

Meldebehörde, oder bei der Fremdenpolizeibehörde nach dem Aufenthaltsgesetz gemeldet haben, in die Aktion noch aufgenommen werden konnten. Weiters wurde eine Aufnahme in die Aktion auch dann vollzogen, wenn die Einreise ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Grenzkontrollstelle erfolgte und die Einreise mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres gestattet wurde. Da aufgrund des Friedens auf Basis des Dayton-Plans bereits eine Rückkehr in den Großteil Bosnien und Herzegowinas erfolgen konnte, wurde dem mit der Verordnung 215/1997 Rechnung getragen. Es wurden Einschränkungen bei der Zielgruppe verordnet. So wurde das Aufenthaltsrecht nur für einen eingeschränkten Personenkreis verlängert:

- *Angehörige einer Minderheit in ihren Herkunftsorten in Bosnien und Herzegowina;*
- *Waisen und unbegleitete Fremde unter 18 Jahren, denen eine Rückkehr zu ihren Familien oder eine andere Betreuung in Bosnien und Herzegowina nicht möglich ist;*
- *Fremde ohne Familienunterstützung in Bosnien und Herzegowina, die aus Alters- oder anderen schwerwiegenden Gründen nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können und deren Versorgung in Bosnien und Herzegowina nicht gesichert ist;*
- *Schwerkranke und infolge der kriegerischen Handlungen in ihrer Heimat traumatisierte Fremde, deren noch nicht abgeschlossene medizinische Behandlung in Bosnien und Herzegowina nicht gesichert ist;*
- *Lehrlinge bis zum Abschluß ihrer begonnenen Lehre, Studenten, Schüler in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und in allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS Oberstufe);*
- *Zeugen vor dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien;*
- *Fremde, die in Österreich an einer vom Bund, den Ländern oder der Europäischen Union organisierten oder mitfinanzierten Rückkehr- oder Schulungsmaßnahme teilnehmen.*

(3) *Das Aufenthaltsrecht der in Abs. 2 Z 7 genannten Fremden endet mit Abschluß der Rückkehr oder Schulungsmaßnahme, spätestens mit 31. Juli 1998.*

§ 2. *Ehegatten und minderjährigen Kindern der in § 1 genannten Fremden wird ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht bis 31. Juli 1998 gewährt.*¹⁷⁹

¹⁷⁹ Verordnung zum Aufenthaltsgesetz 1992 - kundgemacht mit BGBl. Nr. 215/1997

Da sich mit Abschluss der Aktion mit 31. Juli 1998 noch einige bosnische Kriegsvertriebene in Österreich aufhielten und unbedingt eine menschliche Lösung diese humanitäre Aktion abschließen sollte, beschloss der Nationalrat ein Bundesgesetz, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert war.¹⁸⁰ Es war Fremden, die die vorgeschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen erbrachten (die eine Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung, Niederlassungsbewilligung beziehungsweise über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügten), eine Aufenthaltsbewilligung nach § 23 FrG zu erteilen. Desweiteren ist jenen Fremden, die eine erlaubte selbstständige Tätigkeit ausüben oder im Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen, eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz zu erteilen. Angehörigen im Sinne des § 47 Abs. 3 FrG eines Fremden, der über eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz verfügt, ist eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz, ausgenommen Erwerbstätigkeit zu erteilen. Diese Aufenthaltserlaubnis kann im Inland beantragt werden. Fremden, denen eine weitere Niederlassungsbewilligung gemäß § 1 Abs. 1 erteilt wurde, waren mit der Erteilung auf Dauer niedergelassen.

§ 3. (1) Fremden, die zum Aufenthalt berechtigt waren, sich hier ständig aufgehalten haben und denen eine endgültige Rückkehr in ihre Heimat aus humanitären Gründen noch nicht zuzumuten war, konnte die Behörde (§ 88 Abs. 1 FrG) auf Antrag ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht von jeweils sechs Monaten im Bundesgebiet gewähren. War bei solchen Fremden mangelnde Rückkehrbereitschaft gegeben, weil sie ein entsprechendes Reintegrationsangebot, das ihnen nachweislich gemacht wurde, nicht angenommen haben, obwohl ihnen dies zumutbar gewesen wäre, so hatte die Behörde das vorübergehende Aufenthaltsrecht auf den für die Vorbereitung der Ausreise notwendigen Zeitraum zu beschränken.¹⁸¹

¹⁸⁰ BGBl.: Nr. 85/1998 Bundesgesetz: Sicherung des weiteren Aufenthaltsrechtes integrierter Vertriebener aus Bosnien und Herzegowina

¹⁸¹ BGBl.: Nr. 85/1998 Bundesgesetz

6.4 Integration und Reintegration

Bereits in der Bund-Länder Beratungssitzung wurde das Thema „Integration“ thematisiert. Die Ländervertreter wollten aufgrund einer notwendigen Integration den Zugang zum Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis erleichtern. Dem stimmte jedoch der Bundesminister für Arbeit und Soziales nicht zu. Im November 1992 teilte jedoch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit, dass bereits ein Erlass für die Aktion „Beschäftigung von Kriegsflüchtlings bei Gemeinden und karitativen Einrichtungen“ in Ausarbeitung sei.¹⁸² Weiters wurde informiert, dass bereits Gespräche mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geplant waren. Es zeigte sich, dass aufgrund der schlechten Ausbildung der Kriegsflüchtlinge, Nischenbereiche die besten Chancen für die arbeitsmäßige Unterbringung der Vertriebenen waren. Um die eher zögerliche Integration der Vertriebenen zu verbessern, wurde in der Bund-Länder Beratung festgehalten, dass wie bei der Grundversorgung auch bei der Durchführung einer Integrationsmaßnahme eine analoge Finanzierung (2/3 Bund, 1/3 Land) erfolgen werde. Dies konnte nur dann gewährleistet werden, wenn eine Konsolidierung des „Flüchtlingsstandes“ garantiert werden konnte.¹⁸³ Es wurden daher vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/15 in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung Niederösterreich, ein Projekt entwickelt, das allen vorgegebenen Erfordernissen entsprach, nämlich die Renovierung einer Flüchtlingsunterkunft in Mödling. Dabei wurde auf folgende Inhalte gesetzt:

- Schulung von Kriegsvertriebenen;
- Geschult wurde durch arbeitslose Facharbeiter im Bau- und Baunebengewerbe;
- Schulungsobjekt – ein Haus im Besitz des Bundes, daher keine Gewinnabsicht;
- Begleitende Sprachausbildung der Schulungsteilnehmer und deren Familienangehörigen;
- Soziale Betreuung und Integrationsbetreuung – Wohnungssuche, Schulsuche etc.;
- Nachbetreuung nach Austritt aus dem Projekt;

¹⁸² Bericht der Verbindungsstelle der Länder beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Zl.: VST-144/162 vom 9. November 1992

¹⁸³ Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 6. Oktober 1993

Durch das Projekt „Villa Eduard“ wurde nicht nur eine menschliche Unterkunft für Flüchtlinge geschaffen, sondern auch zweihundertsiebzig Menschen aus dem früheren Jugoslawien in Österreich arbeitsmäßig, sozial und wohnungsmäßig integriert.¹⁸⁴ Weitere Integrationsprojekte im Rahmen vom Projekt „Arbeiten & Lernen“ waren:

- Die Stadtgemeinde Mödling startete aufgrund des Erfolges des Projekts „Villa Eduard“ das Projekt „Umbau des ehemalige Mädchengymnasium in der Eisentorgasse 5 in ein Haus der Jugend“.
- Parallel dazu wurden in Wien Wachzimmer und Bezirkspolizeikommissariate der Polizei saniert, sowie eine Neuerrichtung eines Hundestützpunktes auf der Baumgartner Höhe im 14. Wiener Gemeindebezirk durchgeführt. Da die Konzeption des Projektes einen hohen Standard aufwies, wurden hier bereits Langzeitarbeitslose und bosnische Kriegsflüchtlinge gemeinsam ausgebildet.

Da nach einem eher zaghaften Anstieg bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für die Aktion „Beschäftigung von Kriegsflüchtlingen bei Gemeinden und karitativen Einrichtungen“ eine Stagnation bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen eintrat, konnten auch keine Integrationskurse durch das AMS mitgefördert werden. Integrationskurse wie in „Arbeiten und Lernen“ in Wien wurden zwar weitergeführt, die Schulungsteilnehmer aus der Unterstützungsaktion wurden jedoch immer öfter durch Langzeitarbeitslose mit Leistungsanspruch ersetzt. Integrationsmaßnahmen, wie das Projekt „Kunsthandwerkstätten in Vorarlberg“, mussten aufgrund fehlender Beschäftigungsbewilligungen überhaupt eingestellt werden.

Das auf dem Prinzip des Projekts „Villa Eduard“ aufgebaute Integrations- und Reintegrationsprojekt „Bürglkopf“ in Tirol wurde aber weitergeführt. Bei diesem Projekt schulten, wie im Mödlinger Projekt, arbeitslose Facharbeiter, in diesem Fall Mechaniker und Schlosser bosnische Kriegsvertriebene in der Reparatur von Lastkraftwägen, Baumaschinen oder ähnlichen Geräten. Diese Autos, Geräte und Werkzeuge wurden bosnischen Gemeinden in Gegenleistung zur Beistellung von Wohnraum und Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt.

¹⁸⁴ Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 6. April 1995 und 12. Februar 1995

Manche Schulungsteilnehmer reparierten einen zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen oder Werkzeuge und fuhren mit ihrer Familie in ihre Heimat zurück. Mit den mitgebrachten Maschinen und Geräten und mit der in Tirol erhaltenen Schulung schafften sie einen erfolgreichen Neuanfang.

Da im Jahr 1995 die Situation in Bosnien und Herzegowina noch sehr unüberschaubar war, wurde die Reduzierung der Anzahl der in der Aktion befindlichen Bosnier auf Basis der Integration und nicht der Reintegration forciert.

Tabelle 3 zeigt einen Auszug aus der Statistik der offiziell arbeitenden Bevölkerung aus dem früheren Jugoslawien. Da das Arbeitsmarktservice zu diesem Zeitpunkt noch keine Unterscheidungen des Herkunftslandes machte, wurde ein Großteil der Bosnier als „Bevölkerung mit Staatsbürgerschaft: ehemaliges Jugoslawien“ geführt. Verglich man die Gesamtzahl des Jahres 1992 mit der Gesamtzahl des Jahres 1998, so konnte man eine Differenz von 64.000 Erwerbstätigen ersehen. Zog man von dieser Zahl jene ab, die nicht der Gruppe der Vertriebenen angehörten, so war die vom Bundesministerium genannte Zahl von ca. 65.000 voll integrierter Bosnier aussagekräftig. Die Vollintegration umfasste nicht nur den Arbeitsplatz des Familienerhalters, sondern auch Wohnraum, Kindergartenbesuch und Schulbesuch der Familienangehörigen. Aus dem Mikrozensus der Statistik Austria konnte ein Zusammenhang zu der vom Bundesministerium für Inneres getätigten Aussage gezogen werden. Da es sich beim Mikrozensus um eine Stichproben-Erhebung handelt, unterliegen die Werte einer Schwankungsbreite. Diese wurde bei sehr kleinen Werten sehr groß. Werte unter 6.000 Personen konnten daher statistisch nicht interpretiert werden (zu großer Stichprobenfehler). Die Zahl der Erwerbstätigen wurde nach dem Lebensunterhaltskonzept ausgewertet. Bis 1993 wurde im Mikrozensus Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit nach dem Lebensunterhaltskonzept gefragt. Ab 1994 wurde im Zuge der Stichprobenumstellung das von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorgegebenen Labour Force-Konzept, das z.B. auch von der OECD und von EUROSTAT (Statistisches Amt der Europäischen Union) verwendet wurde, eingeführt und parallel zum Lebensunterhaltskonzept gefragt. Da jedoch Zahlen von 1992 bis 1998 gebraucht wurden, wurde das LUK verwendet. Somit war hier die Möglichkeit einer durchgehenden Zeitreihe gegeben. Eine Zeitreihe mit den EWT nach LFK (Labour Force-Konzept) war erst ab 1994 möglich. Als „erwerbstätig“ galten beim Lebensunterhaltskonzept Personen mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 12 Stunden (1991 – 2003), die sich auf die Frage nach der Teilnahme am Erwerbsleben (nur eine Antwort möglich) als

„erwerbstätig“ bezeichneten. Nach dem Labour Force-Konzept (den ILO-Regeln) zählten jene Personen als „erwerbstätig“, die in der Vorwoche eine bezahlte Tätigkeit im Ausmaß von mindestens einer Stunde tatsächlich ausgeübt hatten. Darunter fielen zum Beispiel Personen, die als mithelfende Familienangehörige gearbeitet hatten, einen Arbeitsplatz als unselbständig oder selbständig Beschäftigte hatten, oder mithelfende Familienangehörige waren, jedoch wegen Karenz, Urlaub, Krankheit und dgl. die Arbeit nicht ausüben konnten.

Tab. 3: Bevölkerung nach Lebensunterhalt LUK mit Staatsbürgerschaft: ehemaliges Jugoslawien¹⁸⁵

		in 1.000																							
		1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998											
		m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.									
Erwerbstätig ¹		78,6	52,5	131,1	89,6	50,2	139,8	92,6	58,5	151,1	92,0	56,1	148,1	96,6	66,3	163,0	96,5	63,8	160,3	85,6	62,7	148,4			
darunter																									
EWT im																									
Alter:																									
15 - 19		8,2	2,0	10,2	4,9	3,1	8,0	4,4	3,4	7,8	5,1	3,5	8,6	5,2	5,1	10,3	4,8	3,5	8,3	4,6	4,0	8,7			
20 - 24		7,8	5,4	13,2	8,9	5,4	14,3	8,5	9,0	17,5	7,7	6,9	14,6	7,2	9,1	16,4	8,4	7,9	16,3	7,1	8,5	15,6			
25 - 29		9,4	7,1	16,5	13,1	5,8	19,0	16,3	5,8	22,1	15,5	6,2	21,7	14,2	9,8	24,0	12,4	9,4	21,8	13,3	10,3	23,5			
30 - 34		7,6	5,2	12,8	13,6	6,5	20,1	12,4	5,8	18,2	14,1	5,8	19,9	15,5	6,4	21,9	16,6	7,2	23,9	14,2	7,4	21,6			
35 - 39		10,2	10,4	20,5	10,3	7,2	17,5	9,8	7,7	17,5	10,6	7,6	18,2	11,9	9,2	21,1	12,5	8,4	20,9	11,6	8,9	20,5			
40 - 44		17,1	12,2	29,2	17,8	12,0	29,8	18,6	12,2	30,8	14,3	13,0	27,3	16,0	13,0	29,1	12,6	10,1	22,7	10,1	8,2	18,3			
45 - 49		8,0	6,0	14,0	10,2	6,1	16,3	15,1	8,8	23,9	14,5	9,0	23,5	15,1	9,2	24,4	16,4	11,4	27,8	14,1	10,2	24,3			
50 - 54		6,1	2,7	8,7	9,1	3,3	12,3	5,0	4,2	9,2	6,5	2,3	8,8	7,0	2,9	9,9	8,5	4,2	12,7	6,5	4,2	10,7			
55+		4,3	1,7	6,0	1,7	0,9	2,5	2,4	1,5	4,0	3,6	1,8	5,4	4,5	1,5	6,0	4,2	1,7	6,0	4,1	1,1	5,2			
Karenzurlaub		0,0	2,5	2,5	0,0	4,6	4,6	0,2	7,0	7,2	0,0	7,1	7,1	0,0	7,3	7,3	0,0	7,8	7,8	0,0	4,9	4,9			
Arbeitslos		10,2	3,1	13,3	8,2	3,4	11,6	10,2	4,1	14,3	8,2	4,9	13,1	9,3	3,7	13,0	9,2	4,6	13,8	10,8	4,6	15,5			
Pensionist, Rentner		5,0	6,6	11,5	4,1	6,3	10,5	6,2	5,0	11,2	6,3	6,2	12,4	6,6	7,8	14,5	7,8	8,2	16,1	7,8	7,4	15,3			
Ausschließ. haushaltsführend		0,1	13,7	13,7	0,1	20,9	21,0	0,3	20,2	20,6	0,6	21,3	21,9	0,3	22,8	23,1	0,1	23,5	23,7	0,6	23,5	24,1			
Schüler, Student		17,7	15,4	33,1	20,2	18,3	38,5	19,4	20,9	40,3	21,0	21,0	41,9	23,3	21,8	45,1	25,3	21,8	47,0	25,8	22,2	48,0			
Sonstige		2,2	1,2	3,4	5,7	3,7	9,4	3,8	2,8	6,6	1,9	2,5	4,4	2,8	1,0	3,9	3,3	1,1	4,4	2,9	1,3	4,2			
Kind im																									
Vorschulalter		12,8	9,6	22,4	14,0	15,4	29,4	17,7	16,7	34,4	17,1	16,3	33,4	18,4	16,9	35,3	18,9	16,6	35,5	18,7	16,2	34,9			
Gesamt		126,5	104,7	231,2	141,8	122,8	264,6	150,3	135,3	285,6	147,0	135,4	282,5	157,3	147,8	305,1	161,1	147,5	308,6	152,4	142,9	295,3			

¹ Alter: 15 +; LUK: mindestens 12 Stunden pro Woche gearbeitet

¹⁸⁵ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Statistik Austria, Mikrozensus 1999

Die Erwerbstätigkeit ist jedoch nur ein Teil gelungenen Integration. Ein weiterer Teil von Integration ist die Wohnungssituation. Wie aus Tabelle 4 ersichtlich ist, verschob sich der Gesamtanteil der Förderungen von 85,2% Konventionsflüchtlinge und 14,8% bosnische Kriegsvertriebene vom Jahr 1995 auf 42,3% Konventionsflüchtlinge und 57,7% bosnische Kriegsvertriebene im Jahr 1997. Tabelle 4 zeigt weiters, dass der Großteil der Förderungen für bosnische Kriegsvertriebene bei der Vergabe von Mitteln für eine Wohnraumbeschaffung und deren Erhaltung lag. Im Gegensatz zu dem Jahr 1995 war der Bedarf an Förderungen für eine Sprachausbildung für bosnische Kriegsvertriebene in den folgenden Jahren um die Hälfte gesunken.

Tab. 4: Bewilligungen 1995 bis 1997 (bosnische Kriegsvertriebene, Konventionsflüchtlinge in % der Gesamtunterstützungssummen)¹⁸⁶

	1995			1996			I-VI/1997		
	gesamt	Konventionsflüchtlinge	bosnische Kriegsvertriebene	gesamt	Konventionsflüchtlinge	bosnische Kriegsvertriebene	gesamt	Konventionsflüchtlinge	bosnische Kriegsvertriebene
Wohnraumbeschaffung	100,0	76,7	23,3	100,0	34,9	65,1	100,0	26,3	73,7
Wohnungsinstandsetzung	100,0	97,2	2,8	100,0	69,8	30,2	100,0	55,4	44,6
Erstausstattung	100,0	94,3	5,7	100,0	74,2	25,8	100,0	49,4	50,6
Mietzinsunterstützung	100,0	69,6	30,4	100,0	27,5	72,5	100,0	34,4	65,6
Übergangswohnmöglichkeit	100,0	98,3	1,7	100,0	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0
Sprachkurse	100,0	71,7	28,3	100,0	56,0	44,0	100,0	85,7	14,3
Berufsausbildung + -zugang	100,0	94,2	5,8	100,0	70,1	29,9	100,0	85,2	14,8
Einmalige Beihilfe	100,0	98,6	1,4	100,0	99,7	0,3	100,0	95,2	4,8
Kredite	100,0	89,3	10,7	100,0	80,4	19,6	100,0	40,5	59,5
Sonstiges									
Summen	100,0	85,2	14,8	100,0	55,1	44,9	100,0	42,3	57,7

Tab. 5: Bewilligungen 1995 bis 1997 (bosnische Kriegsvertriebene, Konventionsflüchtlinge in tatsächlichen Zahlen)¹⁸⁷

	1995		1996		1997	
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Wohnraumbeschaffung	35	141	142	480	214	636
Wohnungsinstandsetzung	6	19	87	278	177	501
Erstausstattung	14	42	88	279	194	551
Mietzinsunterstützung	27	109	153	538	229	675
Übergangswohnmöglichkeit	1	2	0	0	0	0
Sprachkurse	57	148	99	267	16	50
Berufsausbildung + -zugang	1	28	16	44	5	12
Einmalige Beihilfe	8	5	1	2	5	17
Kredite	2	10	6	16	11	29
Sonstiges						
Gesamt	151	504	592	1904	851	2471

¹⁸⁶ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Fonds für Integration von Flüchtlingen

¹⁸⁷ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Fonds für Integration von Flüchtlingen

Als erstes Zugeständnis für eine Reintegration wurde den betreuten Bosniern eine temporäre Rückkehr erlaubt. Sie konnten, nach Genehmigung durch die Länder, ihre Verwandten auf eine Dauer von 14 Tagen im Ausland besuchen. Nach der Rückkehr konnten, nach Überprüfung der Angaben und Motive, die Rückkehrer wieder in die Aktion aufgenommen werden.¹⁸⁸ Nachdem eine Rückkehr immer wahrscheinlicher wurde, wurden nationale und internationale Gespräche über die Voraussetzungen einer geordneten Rückkehr geführt. Ein Gespräch mit dem stellvertretenden Minister für Flüchtlinge und soziale Fragen Bosnien-Herzegowinas, Recica, wurde geführt, was zu einer Unterzeichnung eines Memorandums of Understanding führte.¹⁸⁹ Hauptpunkt dieses Vertrages war die Einrichtung eines Rückkehrerbüros mit der Aufgabe, alle rückkehrrelevanten Fragen und Tatsachen zu sammeln und an die zuständigen Stellen der Landesregierungen und karitativen Vereinen, welche Rückkehrberatung anboten, sowie direkt an die Vertriebenen zu übermitteln. Die bosnische Regierung teilte weiters mit, dass über 70% der Bausubstanz und Infrastruktur zerstört wurde und daher wieder aufgebaut werden sollte. Voraussetzungen waren daher:

- Geld für den Wiederaufbau
- Unterkünfte (Wohnungen und vorübergehende Quartiere)
- Arbeit für Flüchtlinge und displaced persons

Eine durchgeführte Befragung der Kriegsvertriebenen über ihre Rückkehrwilligkeit ergab, dass eher wenige zu diesem Zeitpunkt wieder zurückkehren wollten.¹⁹⁰ Da sich der Zugang zum Arbeitsmarkt drastisch verringerte, wurden ab 30. Juni 1996 keine Deutschkurse mehr angeboten. Im Gegenzug wurde das Reintegrationstraining forciert. Nach Wunsch des UNHCR sollte eine Rückkehr in Sicherheit, Freiwilligkeit und unter Einhaltung der Menschenrechte erfolgen. Einer kleinen Minderheit, insbesondere Traumatisierte und in Mischehen lebende Personen und Kranke, konnte eine Rückkehr überhaupt nicht zugemutet werden. An Rückkehrhilfe wurde max. öS 1.500,- pro Person, zuzüglich öS 1.500,- pro Familie für den Gepäcktransport, ausbezahlt.

Eine Auswertung der Fragebögen (5.611 Fälle, 10472 Personen, Stichtag 21.01.1997) über den Stand der Rückkehr hat ergeben:¹⁹¹

¹⁸⁸ Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Oktober 1995

¹⁸⁹ Information über den Stand der Verhandlungen zur Rückkehr bosnischer Kriegsvertriebener, Bundesministerium für Inneres vom 28. November 1995

¹⁹⁰ Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 6. und 7. Februar 1996

¹⁹¹ Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 30. und 31. Jänner 1997

- 77,9% bosnisch/muslimische Zugehörigkeit, 17,00% bosnisch/kroatische Zugehörigkeit, 2% bosnisch/serbische Zugehörigkeit, sowie 0,7% Sonstige;
- 73,7% wollten später zurückkehren, 18,1% niemals und 8,2% wollten im Herbst-Winter 96/97 zurückkehren;
- Aufgrund dieser Auswertung und den bereits gemachten Erfahrungen wurde beschlossen, das Aufenthaltsrecht für eine genau definierte Zielgruppe bis 31. August 1998 zu verlängern.¹⁹²
- Vom 22. Mai bis 26. Mai 1997 fand eine Erhebungsreise der Bund-Ländervertreter nach Bosnien-Herzegowina statt. Die dabei gemachte Erfahrung brachte mit sich, dass der in der Bund-Länderberatung vom 30./31. Jänner 1997 erfolgte Beschluss, welcher beinhaltete, dass ein Fehlen von Wohnraum kein Beurteilungskriterium für die Rückkehr darstellt, revidiert wurde. Mit UNHCR, Bundeskanzleramt und anderen internationalen Organisationen wurde daher Kontakt aufgenommen, um gemeinsam das Wohnproblem zu lösen.

Die folgende Grafik (Abb.17) gibt einen Überblick über die Anzahl und die Namen der NGO's, die im Rahmen von Förderungen der EU Wohnbauprojekte im gesamten Bereich Bosnien-Herzegowinas Wohnraum und Infrastruktur schafften. Diese Grafik wurde vom Verfasser dieser Diplomarbeit erstellt. Sie zeigt die Wohnraumprojekte, die von der Europäischen Kommission gefördert und von den nationalen Hilfsorganisationen durchgeführt wurden. Für Österreich (das Bundeskanzleramt) waren die Caritas und das Hilfswerk Austria im Einsatz. Diese beiden Organisationen renovierten Häuser und Wohnungen von Einzelfamilien. Um jedoch auch noch die in der De-facto-Aktion befindlichen Vertriebenen bei der selbstständigen Wohnraumsanierung zu unterstützen, wurden Rückkehrzentren geplant und gebaut. Hierbei handelte es sich um zwei Elementhäuser in Kalesija und ein Containerhaus in Celic. Diese Transitzentren waren für eine betreute, vorübergehende Unterkunft von aus diesem Gebiet kommenden Vertriebenen bestimmt. Diese Menschen konnten in diesen Häusern solange bleiben, bis sie ihre eigenen Häuser soweit renoviert hatten, dass sie dort einziehen konnten. Die Renovierung dieser Häuser wurde vom Bundeskanzleramt im Rahmen des Haussanierungsprojektes gefördert. Durch Implementierung des vorgenannten Vorhabens in Verbindung mit anderen Projekten, wie Auswanderung, Altenheimprojekte und Projektpartnerschaften mit Gemeinden Bosnien-

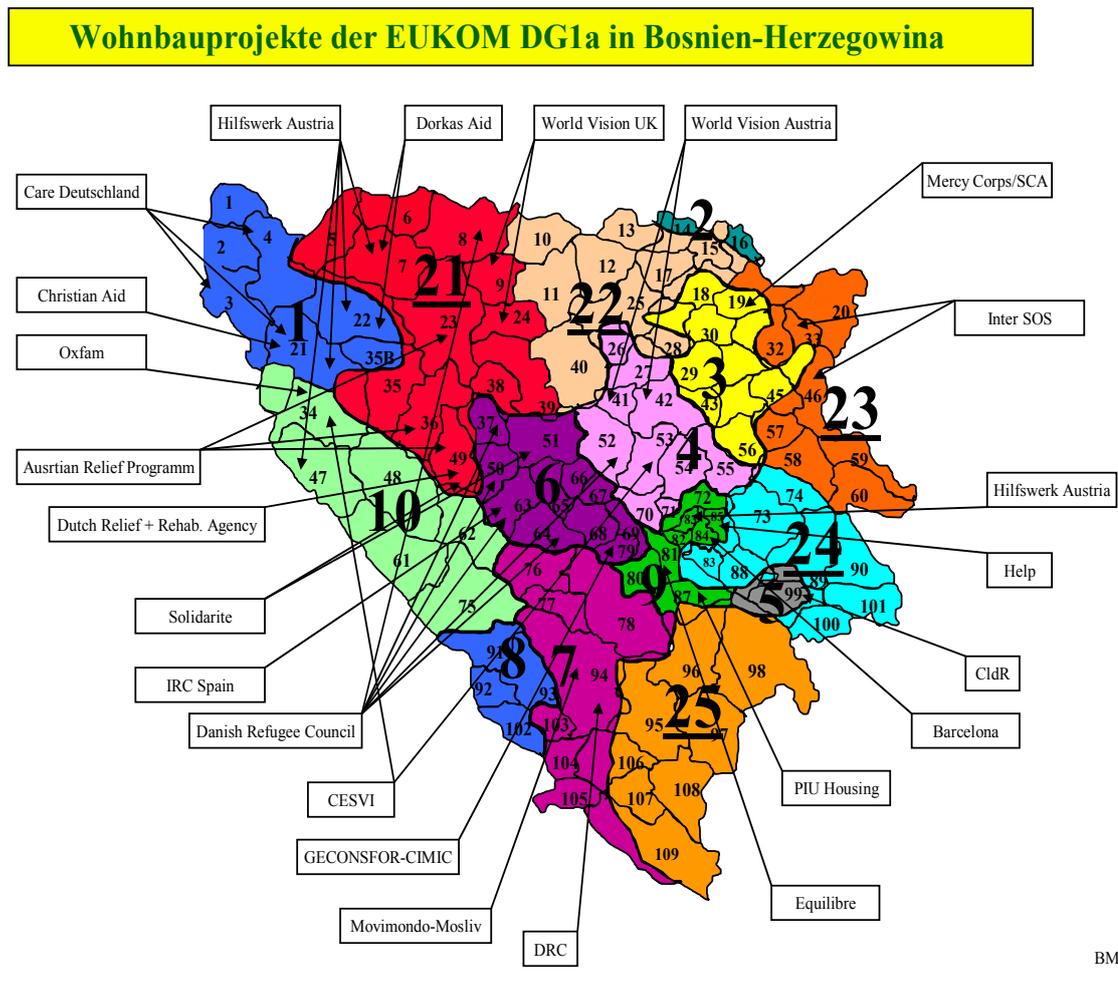
¹⁹² Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 30. und 31. Jänner 1997

Herzegowinas, aber auch durch Integration in Österreich, sollte ein realer Abgang von ca. 1800 betreuter Vertriebener erreicht werden.¹⁹³

Gemeinsam mit den österreichischen Rückkehrprojekten, aber auch durch Auswanderung, konnten sehr viele Menschen aus der Unterstützungsaktion in Würde entlassen werden. Durch enge, gemeinsame Zusammenarbeit der Länder mit dem Bundesministerium für Inneres als Ansprechpartner des Bundes konnte eine personenbezogene Betreuung erfolgen. Es konnte eine Zuordnung der Vertriebenen zu den einzelnen Regionen und Gemeinden gemacht werden. Dies erleichterte aber auch die Implementierung von Projekten. Durch das Wissen um den Herkunftsort und den derzeitigen Unterkunftsort konnten die Rückkehrprojekte von den Ländern federführend durchgeführt werden, in denen die meisten betroffenen Menschen untergebracht waren.

¹⁹³ Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 15. und 16. April 1998

Abb.17: Wohnbauprojekte der EU KOM DG1a in Bosnien-Herzegowina¹⁹⁴



Die abschließenden vier Grafiken (Abb.18-21) zeigen die zum Stichtag 19. November 1998 noch in der Bund-Länder Unterstützungsaktion betreuten bosnischen Kriegsvertriebenen. Man kann genau die Herkunft und die Anzahl der Betreuten erkennen. Die Statistik ist jedoch noch genauer. Von jedem Einzelnen sind die persönlichen Daten, Familienangehörige und etwaige „Rückkehrhindernisse“ bekannt. Die Herkunftsorte und damaligen Aufenthaltsorte erleichterten den Bundes- und Ländervertretern geeignete Reintegrationsschritte, wie zum Beispiel Schaffung von Altenbetreuungsplätzen in Zenica, zu planen und auch durchzuführen.

¹⁹⁴ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an interne Dokumente, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/15

Abb. 18: Federation Catons and Opstinas (Österreich Juni 1998)¹⁹⁵

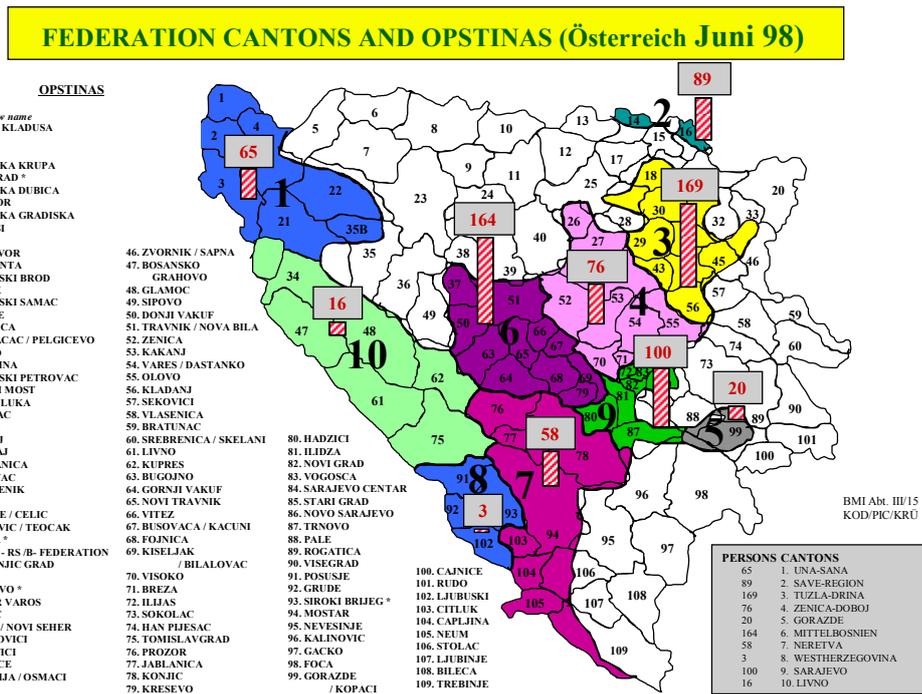
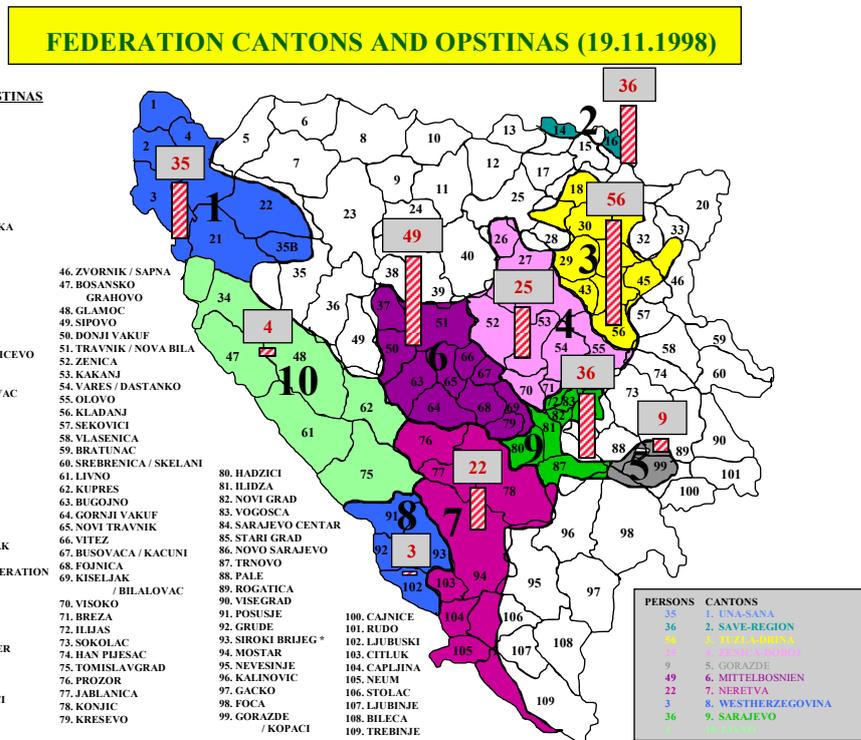


Abb. 19: Federation Catons and Opstinas (19.11.1998)¹⁹⁶



¹⁹⁵ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an interne Dokumente, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/15

¹⁹⁶ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an interne Dokumente, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/15

Abb. 20: Repulica Srpska Regions and Opstinas (Österreich Juni 1998)¹⁹⁷

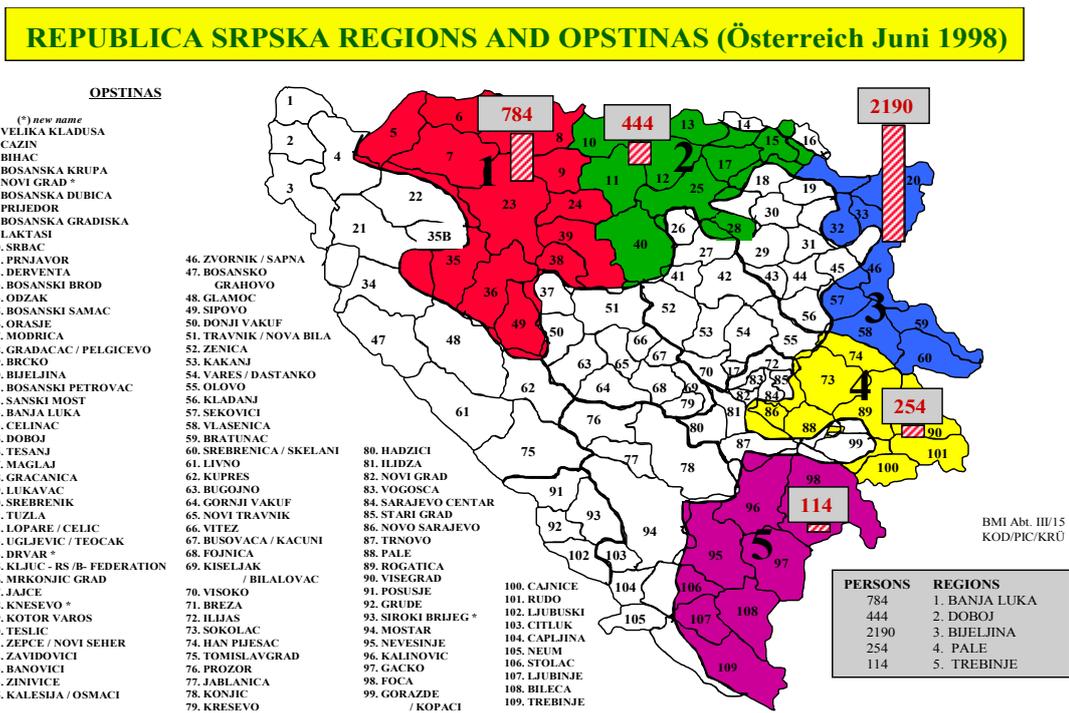
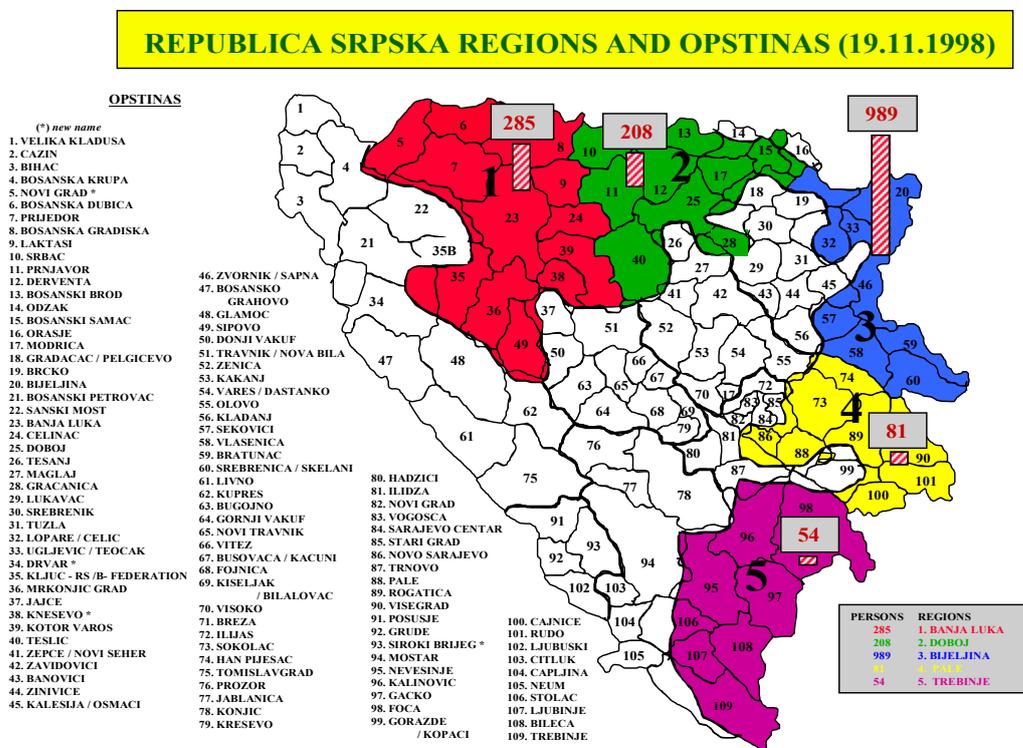


Abb. 21: Repulica Srpska Regions and Opstinas (19.11.1998)¹⁹⁸



¹⁹⁷ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an interne Dokumente, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/15

¹⁹⁸ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an interne Dokumente, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/15

7 Conclusio

Der Autor hat sich in der vorliegenden Arbeit mit der Forschungsfrage „*Welche Auswirkung hatte das Aufenthaltsgesetz für die Abwicklung der De-facto-Flüchtlinge in Österreich zwischen 1992 und 1998?*“ detailliert auseinandergesetzt und kommt zu folgenden Schlüssen. Grundsätzlich ist nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention jede Person, die aus genau definierten Fakten begründete Furcht vor Verfolgung hat, Flüchtling. Nach Österreich kommen jedes Jahr aus den verschiedensten Ländern Menschen und suchen um die Gewährung dieses Asylstatus an. Es wird von der Behörde ein personenbezogenes Asylverfahren eingeleitet. Bei diesem Verfahren wird geprüft, ob die Kriterien der Genfer Konvention auf diese Person zutreffen. Dies bedingt oft lange Recherchen. Während dieser Zeit kann sich der Asylwerber zwar in Österreich rechtmäßig aufhalten, aber es werden keine Integrationsschritte eingeleitet. Nach dem Abschluss des relativ kurzen Verfahrens I. Instanz wird gegen einen meist negativen Bescheid Berufung eingelegt. Bis zum Abschluss des Verfahrens können, die Entscheidung des Höchstgerichtes mit eingeschlossen, fünf Jahre und noch mehr vergehen.

Es war daher unbedingt notwendig eine dem Asylverfahren parallele Struktur für die Abwicklung der Unterstützungsaktion für bosnische Kriegsvertriebene zu schaffen. Mit der De-facto-Unterstützungsaktion des Bundes und der Länder wurde ein Instrument geschaffen, das auf die Veränderungen in den Kriegsgebieten, aber auch in Österreich relativ rasch reagierte. Bei der Einreise, am Beginn der Aktion, wurden Personen mit serbischer oder kroatischer Herkunft genauso betreut, wie bosnische Kroaten oder bosnische Serben. Im Laufe der Zeit wurden diese Personengruppen aus der Aktion ausgeschieden. Man nahm aber Rücksicht auf Personen, die in einer Mischehe lebten oder jenen, die aus Grenzstädten stammten. Die nächste Gruppe, die aus der Betreuung ausgeschieden wurde, war jene, die sich kroatische Reisepässe ausstellen ließ und sich damit unter den Schutz Kroatiens stellten. Nach dem Friedensschluss nach Dayton konnte mit der Reintegration begonnen werden. Es wurden die politische Situation in Zusammenarbeit mit dem UNHCR, ICMPD und IOM in den Regionen und Kantonen analysiert und die notwendigen Schritte eingeleitet. Reintegrationsprojekte wurden in jenen Regionen forciert, aus denen ein Großteil der in Österreich betreuten Vertriebenen stammte. Für die Personen, denen aufgrund der politischen Situation eine rasche Rückkehr in ihre Heimatgemeinde nicht zumutbar war, musste eine Alternative geschaffen werden. Diese bestand entweder aus einer geförderten Rückkehr in einen anderen Ort Bosnien-Herzegowinas, einer Auswanderung in ein anderes Land oder

einer Integration in Österreich. Nachträglich betrachtet kann man die Flexibilität des Staates, des Gesetzgebers, an der Anzahl der Verordnungen die zum Komplex „De-facto-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina“ erlassen wurde, erkennen. Diese Verordnungen spiegelten aber nicht nur die politische Situation in Bosnien-Herzegowina, sondern auch in Österreich wider. So wurde auf einen Einbruch in der Beschäftigungszahl in Österreich genauso reagiert, wie auf eine politische Beruhigung in Bosnien-Herzegowina. Diese Flexibilität wäre im Regime des Asylverfahrens nie möglich. Hätten alle Kriegsflüchtlinge um Asyl angesucht, wäre dieses System zusammengebrochen. Die Behörden wären machtlos gewesen, die Flüchtlinge wären nach Abschluss ihres Verfahrens der Sozialhilfe der Länder anheim gefallen. Es wurde den Vertriebenen jedoch freigestellt, ein Asylansuchen zu stellen. 172 Männer, die aus einem Zwangslager in Trebinje befreit wurden, erhielten in der I. Instanz die Flüchtlingseigenschaft und wurden gemeinsam mit Ihren Familien in Österreich integriert. Eine geordnete Integration, Reintegration oder Auswanderung der gesamten Zahl der Vertriebenen hätte es nur partiell gegeben. Nach Meinung des Verfassers war die gemeinsame Unterstützungsaktion für bosnische Kriegsvertriebene die optimale Vorgangsweise bei der Bewältigung dieser menschlichen Tragödie.

Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

- Akt des Bundesministeriums für Inneres: Zl.: 16 760/85/III-15/91 vom 19. September 1991
- Asylgesetz 1991 - kundgemacht mit BGBl. Nr. 8/1992
- Aufenthaltsgesetz 1992 - kundgemacht mit BGBl. Nr. 466/1992
- Asylgesetz 1997
- BGBl. Nr. 166/1952
- BGBl. Nr. 55/1955
- BGBl. Nr. 12/1962
- BGBl. Nr. 405/1991
- BGBl. Nr. 838/1992
- BGBl.: Nr. 215/1997
- BGBl.: Nr. 85/1998

Literaturverzeichnis

- Bauer, Werner: Zuwanderung nach Österreich, Studie, Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung – ÖGPP, Wien 2008
- Bericht der Verbindungsstelle der Länder beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Zl.: VST-144/162 vom 9. November 1992
- Biermann, Frank: Umweltflüchtlinge. Ursachen und Lösungsansätze. In Aus Politik und Zeitgeschehen. 12/2000. <<http://www.bpb.de/files/H7BDUB.pdf>> (Stand: 10. August 2009)
- Brucker, Ambros: Dierecke Länderlexikon, Weltbild-Verlag, Augsburg 1989
- Bundesministerium für Inneres: Schätzung und Information der Zahlen der unterstützten Personen, 1993
- Bundesministerium für Inneres: Zweiter Wanderungsbericht, November 1993
- Der Sprach-Brockhaus: Deutsches Bildwörterbuch für jedermann, Brockhaus Verlag, 6. Auflage, Wiesbaden 1954
- Dejanovic, Sonja: Hintergründe und Motive der österreichischen Anerkennung von Slowenien und Kroatien (1989-1992), Diplomarbeit Universität Wien, Wien 2000
- Diverse interne Dokumente des Bundesministeriums für Inneres

- Drashtak, Raphael Alexander: Militrische und politische Aspekte der Auseinandersetzung im ehemaligen Jugoslawien 1991-1994, Diplomarbeit Universitt Wien, Wien 1998
- Einladung des Amtes der Burgenlndischen Landesregierung vom 9.September 1991
Zahl: VIII/1-163/2-1991
- Elssser, Jrgen: Kriegslgen. Vom Kosovokonflikt zum Milosevic-Prozess, Kai Homilius Verlag, Berlin 2004
- Erlass BMI, ZL:70.442/13-III/16/92 vom 2.April 1992
- Erlass BMI, ZL:70.443/13-III/16/92 vom 30.April 1992
- Ergebnisprotokoll vom 30. Juni 1993, Beilage zum Schreiben der Verbindungsstelle der Bundeslnder, Zl.:VST-144/181 vom 7. Juli 1993
- Fonds fr Integration von Flchtlingen
- Fremdengesetz FrG 1992
- Furkes, Josip: Der unaufhaltsame Aufstieg des Slobodan Milosevic. Der serbische Nationalismus und der Zerfall Jugoslawiens, in: Furkes, Josip / Schlarp, Karl-Heinz (Hrsg.): Jugoslawien: Ein Staat zerfllt. Der Balkan – Europas Pulverfass, Rowohlt, Reinbek bei Hamburg 1991, S. 63-89
- Grimm, Jacob / Grimm, Wilhelm: Deutsches Wrterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, 3. Bd., Deutscher Taschenbuchverlag, Mnchen 1999
- Heintel, Martin/Husa, Karl/Spreitzhofer, Gnter: Migration als globales Phnomen, in: Wagner, Helmut (Hrsg.): Segmente Wirtschafts- und sozialgeographische Themenhefte: Migration – Integration, Wien 2005, S. 2-10
- Hofbauer, Hannes: Neue Staaten, neue Kriege, in: Hofbauer, Hannes / Chossudovsky, Michel: Balkankrieg. Die Zerstrung Jugoslawiens, Promedia, Wien 1999, S. 47-196
- Hpken, Wolfgang: Die Unfhigkeit zusammenzuleben, in: Furkes, Josip / Schlarp, Karl-Heinz (Hrsg.): Jugoslawien: Ein Staat zerfllt. Der Balkan – Europas Pulverfass, Rowohlt, Reinbek bei Hamburg 1991, S. 32-62
- Information des SLIII Zl.: 98.026/122_SL III/92 vom 11. September 1992
- Information ber den Stand der Verhandlungen zur Rckkehr bosnischer Kriegsvertriebener, Bundesministerium fr Inneres vom 28. November 1995
- Institut fr Besatzungsfragen: Das DP-Problem. Eine Studie ber die auslndischen Flchtlinge in Deutschland, Mohr Verlag, Tbingen 1950

- Ivanisevic, Alojz: Mitschrift, VO SS 2004: Sozialgeschichte des Königreiches SHS/Jugoslawien, Wien 2004
- Jäger, Friedrich: Bosniaken, Kroaten, Serben: Ein Leitfaden ihrer Geschichte, Verlag Peter Lang, Frankfurt 2003
- Kaser, Karl: Freundschaft und Feindschaft auf dem Balkan. Euro-balkanische Herausforderungen, Wieser Verlag, Klagenfurt und Wien 2001
- KFOR: Das Buch zum Einsatz. Truppendienst-Taschenbuch 44 (A), Reihe Internationale Einsätze, 2004
- Kimminich, Otto: Der internationale Rechtsstatus des Flüchtlings, Heymann Verlag, Köln u.a. 1962
- Kux, Stephan: Ursachen und Lösungsansätze des Balkankonflikts. Folgerungen für das Abkommen von Dayton, Europainstitut der Universität Basel, Basel 1995
- Lendvai, Paul: Zwischen Hoffnung und Ernüchterung. Reflexionen über den Wandel in Osteuropa, Jugend & Volk Verlag, Wien 1994
- Libal, Wolfgang: Das Ende Jugoslawiens. Chronik einer Selbstzerstörung, Europa-Verlag, Wien u.a. 1991
- Mackensen, Lutz (Hrsg.): Neues Wörterbuch der deutschen Sprache. Rechtschreibung, Grammatik, Stil, Worterklärung, Fremdwörterbuch, Südwest-Verlag, München 1962
- Mock, Alois: Das Balkan-Dossier. Der Aggressionskrieg in Ex-Jugoslawien-Perspektiven für die Zukunft, Signum Verlag, Wien 1997
- Olschewski, Malte: Von den Karawanken bis zum Kosovo. Die geheime Geschichte der Kriege in Jugoslawien, Braumüller Verlag, Wien 2000
- Opitz, Peter J.: Weltprobleme im 21. Jahrhundert, Fink-Verlag, UTB 2209, Wien 2001
- Oshlies, Wolf: Serbien, Winter 1999/2000: Hunger, Kälte, Inflation, Arbeitslosigkeit, in: Information zur Sicherheitspolitik Nr. 24, April 2000: Konfliktentwicklung auf dem Balkan
- Owen, David: Balkan Odyssee. Hanser Verlag, München 1996
- Petrovich, Michael B.: Population Structure, in: Grothusen, Klaus-Detlev (Hrsg.): Südosteuropa-Handbuch Band 1: Jugoslawien, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1975, S. 322-344
- Prietl, Svenja: Die verfassungsrechtliche Stellung der Teilrepubliken im ehemaligen Jugoslawien von 1945 bis 1990, Diplomarbeit Universität Graz, Graz 2003
- Protokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer Zl.: VST-2259/49 vom 21. Mai 1992

- Protokolle der Bund-Länderberatungssitzung vom 3. August 1993 und vom 17. September 1993
- Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 6. Oktober 1993
- Protokoll der Bund-Länderberatung des Bundesministeriums für Inneres vom 10. November 1993
- Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 6. April 1995 und 12. Februar 1995
- Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Oktober 1995
- Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 6. und 7. Februar 1996
- Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 30. und 31. Jänner 1997
- Protokoll der Bund-Länder Beratung des Bundesministeriums für Inneres vom 15. und 16. April 1998
- Resümeeprotokoll der Besprechung vom 5. September 1991 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung
- Rullmann, Hans Peter: Krisenherd Balkan. Jugoslawien zerbricht, Facta-Oblita Verlag, Hamburg 1989
- Schier, Wilhelm: Atlas zur allgemeinen und österreichischen Geschichte, Ed. Hölzl, Wien 1982
- Schmider, Klaus: Partisanenkrieg in Jugoslawien 1941-1944, Mittler Verlag, Hamburg u.a. 2002
- Schönfeld, Roland: Das jugoslawische Dilemma, in: Europa Archiv, Folge 15-16, 1989, S. 477-486
- Schönfeld, Roland: Das jugoslawische Dilemma, in: Volle, Angelika / Wagner, Wolfgang (Hrsg.): Der Krieg auf dem Balkan. Verlag f. Intern. Politik, Bonn 1994, S. 11-21
- Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer Zl.: VST-2259/47 vom 26. März 1992
- Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer, Zl.: 98.026/48-SL III/92 vom 25. Juni 1992
- Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer Zl.: VST-144/169

- Sitzungsprotokoll der Bund-Ländergruppe vom 28. April 1992
- Sitzungsprotokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer Zl.:VST-144/160 vom 25. September 1992, Beilage-Protokoll des BMIZl.:98026/126-SIIII/92 vom 15. September 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 - kundgemacht BGBl. Nr. 311/1991
- Stanek, Eduard: Verfolgt, verjagt, vertrieben. Flüchtlinge in Österreich von 1945-1984, Europaverlag, Wien u.a. 1985
- Stankovic, Slobodan: Titos Erbe. Die Hypothek der alten Richtungskämpfe ideologischer und nationaler Fraktionen, Oldenbourg Verlag, München 1981
- Statistik Austria, Mikrozensus 1999
- [Steindorff, Ludwig: Kroatien. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Friedrich Pustet Verlag, Regensburg 2001](#)
- Ströhm, Carl Gustav: Ohne Tito. Kann Jugoslawien überleben? Verlag Styria, Graz und Wien 1976
- Sundhaussen, Holm: Experiment Jugoslawien. Von der Staatsgründung zum Staatszerfall – Mayers Forum Band 10, BI-Taschenbuchverlag, Mannheim und Wien 1993
- Sundhaussen, Holm: Das Ustasa-Syndrom. Ideologie – historische Tatsachen – Folgen, in: Lauer, Reinhard / Lehfeldt, Werner (Hrsg.): Das jugoslawische Desaster. Historische, sprachliche und ideologische Hintergründe, Harrasowitz, Wiesbaden 1995, S. 149-187
- Sundhaussen, Holm: Vortrag an der Europäischen Akademie für Städtische Entwicklung, 12. Juni 1999 <http://www.eaue.de/SO-Europa/so-eur04.htm> (Stand: 21. November 2006)
- UNHCR: Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf 1993
- Verordnung zum Aufenthaltsgesetz 1992 - kundgemacht mit BGBl. Nr. 1038/1994
- Verordnung zum Aufenthaltsgesetz 1992 - kundgemacht mit BGBl. Nr. 215/1997
- Vertrag des BMI mit den Organisationen Caritas der Diözese Burgenland und dem Roten Kreuz Landesverband Burgenland für den Zeitraum 1. September 1991 bis 31. Dezember 1991
- Wagnsonner, Christian: Religionen im Einsatzraum I. Bosnien, Kosovo, Afghanistan, Naher Osten. Institut für Religion und Frieden, Wien 2009 <http://www.irf.ac.at> (Stand: 20. August 2011)

Internetquellen

- www.cropage.de/geschichte (Stand: 18. Dezember 2004)
- <http://www.jugo-info.de/index.html?http://www.jugo-info.de/so/biographie/aliya.html> (Stand: 7. Juli 2008)
- <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/europe/294990.stm> (Stand: 16. Jänner 2010)
- <http://www.osteuropa-infoseite.de/bosnien.htm> (Stand 7. Juli 2008)
- www.osteuropa-infoseite.de/kroatien.htm (Stand: 18. Dezember 2004)
- http://www.studiengesellschaft-friedensforschung.de/da_42.htm (Stand: 28. November 2006)
- <http://www.unhcr.at/grundlagen/genfer-fluechtlingskonvention.html> (Stand: 13. Dezember 2009)
- <http://www.welthungerhilfe.de/binnenvertriebene.html> (Stand: 12. Dezember 2009)
- www.hguelck.bei.t-online.de/geschichte.htm (Stand: 22. Dezember 2004)
- http://lexikon.idgr.de/u/u_s/ustascha/ustascha.php (Stand: 22. Dezember 2004)
- <http://www.eaue.de/SO-Europa/so-eur04.htm> (Stand: 23. Dezember 2004)
- <http://infos.aus-germanien.de/Kroatien> (Stand: 21. April 2009)
- http://www.unep.org/rms/en/Financing_of_UNEP/index.asp (Stand: 12. Mai 2010)
- http://www.zuwanderung.de/cln_156/ZUW/DE/Zuwanderung_geschieht_jetzt/ZuwanderungAZ/Functions/AZ_catalog.html?nn=921658&lv2=1134048&lv3=921094 (Stand: 17. Februar 2010)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Flüchtlinge in Österreich nach dem 2. Weltkrieg	24
Abb. 2:	Zugang von Asylwerbern und Kriegsvertriebenen in EG- Und EFTA-Staaten (in Tausend)	27
Abb. 3:	Binnenvertriebene	28
Abb. 4:	Unterbringung der „De-facto“-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Groß- und Privatquartieren in Österreich, Juli 1992 - November 1996	29
Abb. 5:	Unterbringung der „De-facto“-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Groß- und Privatquartieren in Österreich, Jänner 1996 - April 1997	30
Abb. 6:	Grafische Darstellung der Zusammensetzung der Bevölkerung in Kroatien nach Konfessionen (Volkszählung von 2001)	62
Abb. 7:	Grafische Darstellung der Volkszählung in Jugoslawien in den Jahren 1948, 1953, 1961 und 1971	62
Abb. 8:	Grafische Darstellung der Volkszählung in Jugoslawien 31. Jänner 1921	63
Abb. 9:	Grafische Darstellung der Volkszählung in Serbien 1981	63
Abb. 10:	Grafische Darstellung der Volkszählung in der Autonomen Region Vojvodina 1981	64
Abb. 11:	Die ethnische und nationale Gliederung des südslawischen Raumes (Darstellung aus dem Jahr 1971)	65
Abb. 12:	Grafische Darstellung der Zusammensetzung der Bevölkerung in Kroatien nach der Muttersprache (Volkszählung von 2001)	66
Abb. 13:	Nationalitäten nach der Volkszählung 1981	67
Abb. 14:	Jugoslawische Asylwerber in Bundesbetreuung nach unterschiedlichen Volksgruppen	70
Abb. 15:	Grafische Darstellung der Anzahl der in der Bund-Länder-Unterstützungs- aktion betreuten bosnischen Kriegsvertriebenen (Juli 1992 – Juli 1993)	76
Abb. 16:	Grafische Darstellung des finanziellen Aufwands für die Bund-Länder- Unterstützungsaktion für Kriegsvertriebene aus dem früheren Jugoslawien	81
Abb. 17:	Wohnbauprojekte der EU KOM DG1a in Bosnien-Herzegowina	96
Abb. 18:	Federation Catons and Opstinas (Österreich Juni 1998)	97
Abb. 19:	Federation Catons and Opstinas (19.11.1998)	97
Abb. 20:	Repulica Srpska Regions and Opstinas (Österreich Juni 1998)	98
Abb. 21:	Repulica Srpska Regions and Opstinas (19.11.1998)	98

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Wachstum der Bevölkerung	21
Tab. 2:	Momentaufnahme der Betreuungssituation mit Stichtag 27.02.1992	72
Tab. 3:	Bevölkerung nach Lebensunterhalt LUK mit Staatsbürgerschaft: ehemaliges Jugoslawien	91
Tab. 4:	Bewilligungen 1995 bis 1997 (bosnische Kriegsvertriebene, Konventionsflüchtlinge in % der Gesamtunterstützungssummen)	92
Tab. 5:	Bewilligungen 1995 bis 1997 (bosnische Kriegsvertriebene, Konventionsflüchtlinge in tatsächlichen Zahlen)	92
Tab. 6:	Flüchtlinge in Österreich nach dem 2. Weltkrieg	110
Tab. 7:	Zugang von Asylwerbern und Kriegsvertriebenen in EG- und EFTA-Staaten (in Tausend)	110
Tab. 8:	Binnenvertriebene	110
Tab. 9:	Unterbringung der „De-facto“-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Groß- und Privatquartieren in Österreich, Juli 1992 - April 1997	111
Tab. 10:	Zusammensetzung der Bevölkerung in Kroatien nach Konfessionen (Volkszählung von 2001)	112
Tab. 11:	Volkszählung in Jugoslawien in den Jahren 1948, 1953, 1961 und 1971	113
Tab. 12:	Volkszählung in Jugoslawien 31. Jänner 1921	114
Tab. 13:	Volkszählung in Serbien 1981	114
Tab. 14:	Volkszählung in der Autonomen Region Vojvodina 1981	114
Tab. 15:	Zusammensetzung der Bevölkerung in Kroatien nach der Muttersprache (Volkszählung von 2001)	115
Tab. 16:	Anzahl der in der Bund-Länder-Unterstützungsaktion betreuten bosnischen Kriegsvertriebenen (Juli 1992 – Juli 1993)	115
Tab. 17:	Finanzieller Aufwand für die Bund-Länder-Unterstützungsaktion für Kriegsvertriebene aus dem früheren Jugoslawien	116

Anhang

Tabellen

Tab. 6: Flüchtlinge in Österreich nach dem 2. Weltkrieg¹⁹⁹

(Zusatzinformation zur Abb. 1)

Österreicher	Flüchtlinge*	Gesamt
6000000	1632000	7632000

*Beinhalten außer den Reichsdeutschen auch Flüchtlinge, Heimatvertriebene, Umsiedler und verschleppte Personen (DP).

Tab. 7: Zugang von Asylwerbern und Kriegsvertriebenen in

EG- Und EFTA-Staaten (in Tausend)²⁰⁰

(Zusatzinformation zur Abb. 2)

Jahr	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Asylwerber	172	219	307	426	545	680	599
Kriegsvertriebene					42	370	218

Tab. 8: Binnenvertriebene²⁰¹

(Zusatzinformation zur Abb. 1)

	Gesamtzahl	unterstützte Personen
Deutschland	340.000	120.000
Schweden	40.000	40.000
Schweiz	80.000	13.000
Österreich	73.000	43.000

¹⁹⁹ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Stanek, 1985

²⁰⁰ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Bundesministerium für Inneres: Zweiter Wanderungsbericht, November 1993

²⁰¹ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Bundesministerium für Inneres: Schätzung und Information der Zahlen der unterstützten Personen, 1993

Tab. 9: Unterbringung der „De-facto“-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in Groß- und Privatquartieren in Österreich, Juli 1992 - April 1997²⁰²

	PRIVAT	GROSS	GESAMT
Jul-92	14.458	6.153	20.611
Aug-92	19.854	6.296	26.150
Sep-92	22.962	8.076	31.038
Okt-92	26.381	9.727	36.108
Nov-92	28.598	10.104	38.702
Dez-92	30.614	10.060	40.674
Jan-93	31.880	11.038	42.918
Feb-93	32.690	11.070	43.760
Mär-93	33.405	11.969	45.374
Apr-93	34.186	12.177	46.363
Mai-93	33.957	12.618	46.575
Jun-93	34.794	11.813	46.607
Jul-93	34.915	12.235	47.150
Aug-93	27.653	12.675	40.328
Sep-93	27.221	13.228	40.449
Okt-93	27.130	13.492	40.622
Nov-93	27.204	13.550	40.754
Dez-93	27.019	13.472	40.491
Jan-94	26.301	13.427	39.728
Feb-94	25.575	14.137	39.712
Mär-94	24.128	14.438	38.566
Apr-94	23.021	14.950	37.971
Mai-94	22.537	14.761	37.298
Jun-94	21.914	14.569	36.483
Jul-94	18.927	13.280	32.207
Aug-94	18.148	13.004	31.152
Sep-94	17.639	12.178	29.817
Okt-94	16.465	11.554	28.019
Nov-94	15.947	11.206	27.153
Dez-94	14.446	10.162	24.608
Jan-95	14.304	9.813	24.117
Feb-95	13.741	9.855	23.596
Mär-95	13.556	9.694	23.250
Apr-95	13.276	9.363	22.639
Mai-95	13.288	9.250	22.538
Jun-95	12.567	9.388	21.955
Jul-95	12.487	9.188	21.675
Aug-95	12.214	8.792	21.006
Sep-95	11.714	8.584	20.298
Okt-95	11.531	8.303	19.834
Nov-95	11.113	8.570	19.683
Dez-95	10.862	8.352	19.214
Jan-96	14.304	9.813	24.117
Feb-96	10.236	7.910	18.146
Mär-96	9.467	7.554	17.021
Apr-96	9.112	7.308	16.420
Mai-96	8.832	7.099	15.931
Jun-96	8.467	6.874	15.341
Jul-96	8.101	6.604	14.705
Aug-96	7.665	6.325	13.990
Sep-96	7.184	5.988	13.172
Okt-96	6.010	6.498	12.508
Nov-96	5.781	6.250	12.031
Dez-96	5.511	6.147	11.658
Jan-97	5.417	6.014	11.431
Feb-97	5.277	5.691	10.968
Mär-97	5.136	5.565	10.701
Apr-97	4.854	5.336	10.190

²⁰² Quelle: Eigene Darstellung

Tab. 10: Zusammensetzung der Bevölkerung in Kroatien nach Konfessionen (Volkszählung von 2001)²⁰³

Religionsbekenntnis	Personen	%
Römische Katholiken	3897332	93,3434565
Orthodoxe	195969	4,69357597
Muslime	56777	1,35984346
Katholiken griech. Ritus	6219	0,14894881
Zeugen Jehovas	6094	0,14595498
Kalvinisten	4053	0,0970718
Lutheraner	3339	0,07997107
Adventisten	3001	0,07187576
Paptisten	1981	0,04744615
Juden	495	0,01185555
	4175260	100

²⁰³ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an <http://infos.aus-germanien.de/Kroatien> (Stand: 21. April 2009)

Tab. 11: Volkszählung in Jugoslawien in den Jahren 1948, 1953, 1961 und 1971²⁰⁴

	1948	1953	1961	1971		1948%	1953%	1961%	1971%
Kroaten	3784353	3975550	4293809	4526782	Kroaten	25,2063784	24,94404836	23,1482166	22,0572239
Mazeonier	810126	893247	1045516	1194784	Mazeonier	5,13648237	5,60455695	5,63644793	5,82171136
Montenegriner	425703	466093	513832	508843	Montenegriner	2,69910601	2,92443721	2,77010329	2,47939131
Moslem	808921	0	972960	1729932	Moslem	5,12884225	0	5,2452936	8,42927656
Serben	6547117	7065923	7806152	8143246	Serben	41,5110132	44,33417389	42,0834969	39,6788271
Slowenen	1415432	1487100	1589211	1678032	Slowenen	8,97433426	9,33060691	8,56754469	8,17638833
Albaner	750431	754245	914733	1309523	Albaner	4,75799518	4,73240778	4,93138788	6,38078926
Bulgaren	61140	61708	62624	58627	Bulgaren	0,387649	0,38717846	0,33761025	0,28566626
Tschechen	39015	34517	30331	24620	Tschechen	0,24736875	0,21657223	0,16351649	0,11996355
Ungarn	496492	502175	504369	477374	Ungarn	3,14793305	3,15082881	2,71908762	2,32605528
Italiener	79575	35874	25615	21791	Italiener	0,50453335	0,22508654	0,13809221	0,10617895
Rumänen	64095	60364	60862	58570	Rumänen	0,40638473	0,37874572	0,32811119	0,28538852
Ruthenen	37140	37353	38619	24640	Ruthenen	0,2354806	0,23436632	0,20819766	0,12006101
Slowaken	83626	84999	86433	83656	Slowaken	0,53021811	0,53331468	0,46596619	0,4076227
Türken	97954	259535	182964	127920	Türken	0,62106264	1,6284171	0,98637138	0,62330372
Österreicher	0	1459	1081	852	Österreicher	0	0,0091543	0,00582774	0,00415146
Deutsche	55337	60536	20015	12785	Deutsche	0,35085595	0,37982491	0,10790223	0,06229626
Griechen	0	2304	2307	1564	Griechen	0	0,01445613	0,01243719	0,00762076
Juden	0	2307	2110	4811	Juden	0	0,01447496	0,01137515	0,02344211
Polen	0	4440	3609	3033	Polen	0	0,02785818	0,01945636	0,01477861
Roma	72736	84713	31674	78485	Roma	0,4611717	0,53152021	0,17075669	0,38242646
Russen	20069	12426	12305	7427	Russen	0,12724448	0,07796525	0,06633709	0,03618884
Ukrainer	0	0	0	13972	Ukrainer	0	0	0	0,06808005
Vlahs	102953	36728	9463	21990	Vlahs	0,65275805	0,23044485	0,05101568	0,1071486
Andere	19883	7890	7381	21722	Andere	0,12606518	0,04950473	0,03979147	0,10584274
Undeklarierte	0	0	0	32774	Undeklarierte	0	0	0	0,15969478
Jugoslawen	0	0	317124	273077	Jugoslawen	0	0	1,70963707	1,33059655
Regionale	0	0	0	15002	Regionale	0	0	0	0,07309883
Unbekannte	0	6389	14192	67138	Unbekannte	0	0,04008691	0,07651004	0,327137
Summe	15772098	15937875	18549291	20522972	Summe	100	100	100	100

²⁰⁴ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Petrovich, 1975, S. 322ff.

Tab. 12: Volkszählung in Jugoslawien 31. Jänner 1921²⁰⁵

Nationalitäten	Anzahl	%
Serbo-Kroaten	8.911.509	74%
Slowenen	1.019.997	9%
Albaner	439.657	4%
Deutsche	505.790	4%
Ungarn	467.658	4%
andere	640.300	5%
	11.984.911	100%

Tab. 13: Volkszählung in Serbien 1981²⁰⁶

Nation	%
Serben	85,4
Jugoslawen	4,8
Muslime	2,7
Sonstige	7,1

Tab. 14: Volkszählung in der Autonomen Region Vojvodina 1981²⁰⁷

Nation	%
Serben	54,4
Ungarn	19
Jugoslawen	2,2
Kroaten	5,4
Sonstige	13

²⁰⁵ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an <http://infos.aus-germanien.de/Kroatien> (Stand: 21. April 2009)

²⁰⁶ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an <http://infos.aus-germanien.de/Kroatien> (Stand: 21. April 2009)

²⁰⁷ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an <http://infos.aus-germanien.de/Kroatien> (Stand: 21. April 2009)

Tab. 15: Zusammensetzung der Bevölkerung in Kroatien nach der Muttersprache (Volkszählung von 2001)²⁰⁸

Sprachen	Einwohner	%	%
kroatisch	4265081	96,3138575	
serbisch	44629	1,00780997	97,3216675
italienisch	20521		
albanisch	14621		
ungarisch	12650		
slowenisch	11872		
bosniakisch	9179		
romanes	7860		
tschechisch	7178		
serbokroatisch	4961		
slowakisch	3993		
mazedonisch	3534		
deutsch	3013		
kroatioserbisch	2054		
Montenegrinisch	460		
unbekannt	16709		4428315
Summe	4428315		
Andere		2,6783325	

Tab. 16: Anzahl der in der Bund-Länder-Unterstützungsaktion betreuten bosnischen Kriegsvertriebenen (Juli 1992 – Juli 1993)²⁰⁹

	PRIVAT	GROSS	GESAMT
Jul. 92	14.458	6.153	20.611
Aug. 92	19.854	6.296	26.150
Sep. 92	22.962	8.076	31.038
Okt. 92	26.381	9.727	36.108
Nov. 92	28.598	10.104	38.702
Dez. 92	30.614	10.060	40.674
Jan- 93	31.880	11.038	42.918
Feb. 93	32.690	11.070	43.760
Mär. 93	33.405	11.969	45.374
Apr. 93	34.186	12.177	46.363
Mai. 93	33.957	12.618	46.575
Jun. 93	34.794	11.813	46.607
Jul. 93	34.915	12.235	47.150

²⁰⁸ Quelle: Eigene Darstellung

²⁰⁹ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an interne Dokumente, Bundesministerium für Inneres

Tab. 17: Finanzieller Aufwand für die Bund-Länder-Unterstützungsaktion für Kriegsvertriebene aus dem früheren Jugoslawien²¹⁰

Jahr	Kosten - BMI Unterstützungsaktion	Kosten - Länder Unterstützungsaktion	Summe
1993	62.570.209,10	31285104,55	93.855.313,65
1994	62.997.297,23	31498648,62	94.495.945,85
1995	48.731.212,25	24365606,13	73.096.818,38
1996	38.377.309,94	19188654,97	57.565.964,91
1997	15.584.145,39	7792072,695	23.376.218,09
1998	12.507.556,47	6253778,235	18.761.334,71
Summe	240767730,4	120383865,2	361151595,6

²¹⁰ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an interne Dokumente, Bundesministerium für Inneres

Hintergrundinformationen

ANMELDUNG ZUR AUFNAHME IN EIN REINTEGRATIONSPROJEKT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER EINER HILFSORGANISATION IN BOSNIEN-HERZEGOWINA IM RAHMEN DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR.

Ich , geboren in
Familienname *Vorname*
Geburtsort

am , wohnhaft in Österreich, ,
Geb.Datum *Postleitzahl* *Ort*

..... ,
Straße *Haus Nr. Tür*
Nr.

Eigentümer des Hauses / der Wohnung*

..... , ,
Gemeinde *Ort* *genaue Anschrift*

erkläre mich bereit, freiwillig in meine Heimatgemeinde zurückzukehren und stelle gleichzeitig den Antrag auf Reparatur des oben genannten Objektes.

Ich bin bereit / nicht bereit*, von Anfang an / zeitweise*, alleine / gemeinsam mit*

.....
 an der Reparatur meines Hauses / meiner Wohnung mitzuwirken.

Mit mir im gemeinsamen Haushalt werden folgende Personen leben:

Familienname	Vorname	Geb. Datum	Beruf	Verwandtschaftsgrad	Rückkehrzeitpunkt	Mitarbeit bei Reparatur

Ergänzende Anmerkungen:

Ich verfüge über Ersparnisse in Höhe von keine Ersparnisse

Datum: Unterschrift:

* bitte nicht Zutreffendes jeweils streichen und allenfalls Text ergänzen.

PRIJAVA ZA PRIJEM U PROJEKTU EVROPSKE ZAJEDNICE ZA OBNAVLJANJE ILI JEDNE POMOCNE ORGANIZACIJE U BOSNI HERZEGOVINI U OKVIRU DOBROVOLJNOG VRACANJA.

Ja , rođen u
Prezime Ime Mjesto
rođenja

..... , sa stanom u Austrija, ,
datum rođenja br. poste mjesto

..... ,
ulica broj kuće broj vrata.

Vlasnik kuće / stana*

..... , ,
Opcina mjesto licna adresa

izjavljujem da sam spreman dobrovoljno vratiti se u svoju domovinu i ujedno prilazem zahtev za popravak gore navedenog objeketa.

Spreman sam / nisam spreman*, od samog pocetka / trenutno*, sam / zajedno sa*

.....
 oko popravka moje kuće / moga stana da ucestvujem.

Sa sobom u zajednickom domacinstvu zivjeti ce sljedece osobe:

Prezime	Ime	Dat.rodjena	Zanimanje	Srodstvo	Vreme vracanja	Saradnja pri popravljanju

Dopunska napomena:

Raspolazem Ustedjevinom u visini od..... nemam
 ustedjevine

Datum: Potpis:

* molim neodgovaracuje precrtati i ostali deo tekstu dopuniti.

An das

ANTRAG AUF Wiederaufnahme in die BUND-LÄNDER-AKTION für de-facto-Flüchtlinge aus BOSNIEN-HERZEGOWINA ab 1.9.1997

ZAHTJEV za ponovni prijem u Savezno-POKRAJIONSKU-AKCIJU pomoci za de facto izbjeglice iz BOSNE I HERZEGOVINE od 1.9.1997

Zutreffendes bitte ankreuzen!
odgovarajuće zaokružiti!

1. Antragsteller / Podnosilac zahtjeva			
Familienname / Prezime		Frühere Familiennamen / Prijasna prezimena	
Vorname(n) / Ime(na)		Staatsbürgerschaft / Drzavljanstvo	
Geburtsdatum / Datum rođenja		Geburtsort / Mjesto rođenja	
Geschlecht / Spol männlich / muški <input type="checkbox"/> weiblich / ženski <input type="checkbox"/>		Beruf / Zanimanje	Einkommen / Zarada / Dohodak
Familienstand / Bracno stanje <input type="checkbox"/> ledig (neozenjen/neodata) <input type="checkbox"/> verheiratet (ozenjen/udata) <input type="checkbox"/> geschieden (rastavljen/a) <input type="checkbox"/> verwitwet (udovac/udovica)			
Religion / Vjeroispovest		Volksgruppe / Nacionalna pripadnost	
Reisedokument Nr. Putna isprava broj	Ausstellungsbehörde / od koga je izdata	gültig von / vazi od	bis / do
Aufenthaltsbewilligung Zahl Vazeca dozvola boravka broj	Ausstellungsbehörde / od koga je izdata	gültig von / vazi od	bis / do

2. Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt / Clanavi porodice u akciji			
Vor- und Familienname des Ehepartners Ime i prezime supruga/supruge	Geburtsdatum Datum rođenja	Beruf Zanimanje	Einkommen Zarada / Dohodak
Vor- und Familienname der Kinder Ime i prezime djece	Geburtsdatum Datum rođenja	Beruf Zanimanje	Einkommen Zarada / Dohodak

3. Derzeitiger Wohnsitz / <i>Sadasnje prebivaliste</i>	
Meldezettel ist vorzulegen! Meldecedulje treba priložiti!	
Postleitzahl, Ort / <i>Postanski broj, mjesto</i>	gemeldet seit / <i>prijavljen od</i>
Straße, Hausnummer / <i>ulica, kućni broj</i>	
Vor- und Familienname des Unterkunftgebers / <i>Ime i prezime stanodavca</i>	
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer / <i>Postanski broj, mjesto, ulica, kućni broj</i>	

4. Sonstige nahe Angehörige in Österreich (Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern) <i>Drug bliski rođaci u Austriji (roditelji, djeca, unučad, djed i baka)</i>				
Familienname <i>Prezime</i>	Vorname(n) <i>Ime(na)</i>	Geburtsdatum <i>Datum rođenja</i>	Wohnort <i>Mjesto stanovanja</i>	Einkommen <i>Zarade / Dohodak</i>

5. Heimatanschrift (Herkunftsort) vor dem Krieg / <i>Mjesto stanovanja pre rata</i>				
Postleitzahl, Ort / <i>Postanski broj, mjesto</i>		Bezirk / <i>Okrug</i>		Kanton
Straße / <i>Ulica</i>			Haus Nr. / <i>Kućni Broj</i>	Stock / <i>Sprat</i> Wohnung Nr. / <i>Stan Broj</i>
Art der Unterkunft / <i>Vrsta Stanovanja</i>				
<input type="checkbox"/> Eigentum (<i>Vlasništvo</i>)		<input type="checkbox"/> Sozialwohnung, Gemeinde (<i>Drustveni Stan</i>)		
<input type="checkbox"/> Miete (<i>Potstanar</i>)		<input type="checkbox"/> Betriebs- / Werkswohnung (<i>Stan od Preduzeca</i>)		

6. Angehörige außerhalb Österreichs (<i>Clanovi porodice van Austrije</i>)		
Angehörige in Bosnien-Herzegowina / <i>Bliska rodbina u BiH</i>		
Familienname, Vorname(n) / <i>Prezime, Ime(na)</i>	Verwandtschaftsgrad <i>Vrsta srodstva</i>	Wohnort / <i>Mjesto Stanovanja</i>

<u>Angehörige in anderen Staaten (z.B. in Kroatien) / U drugim zemljama (npr. Hrvatska)</u>		
Familienname, Vorname(n) / <i>Prezime, Ime(na)</i>	Verwandtschaftsgrad <i>Vrsta srodstva</i>	Wohnort / <i>Mjesto Stanovanja</i>

7. Gründe, warum ich derzeit nicht in meine Heimat zurückkehren kann:
Razlozi, zbog kojih mi zasada nije moguće vratiti se u svoju domovinu:

8. Erklärung / *Izjava:*

- a) Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig unter Vorlage aller mir zur Verfügung stehender Belege gemacht zu haben.
Potvrđujem da sam u potpunosti naveo sve podatke prema najboljem znanju i savjesti i priložio sve dokumente koji su mi bili na raspolagnju.
- b) Ich verpflichte mich, jede Änderung meiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse umgehend zu melden.
Obavezujem se, da ću svaku promjenu mojih podataka odmah prijaviti i dostaviti odgovarajuće dokumente.
- c) Ich nehme zur Kenntnis, daß unvollständige oder unrichtige Angaben die sofortige und unwiderrufliche Einstellung der Unterstützungsleistungen zur Folge haben.
Primam do znanja, da nepotpuni ili netacni podaci dovode do trenutnog i neopozivog uskracivanja dalje pomoci.

Anzahl der Beilagen:
Broj Priloga:

.....
 Unterschrift
Potpis

.....
 Ort, Datum
Mjesto, datum

Vom Antragsteller nicht auszufüllen! / Ne ispunjava podno silac!

9. Erledigung

Aufnahme

Anzahl der Personen

Grund: gemäß UNHCR-Katalog a-j:

keine Aufnahme

Grund:

In Datei eingetragen am:

Mitteilung an Antragsteller am:

Bestätigung für Fremdenpolizei, ausgestellt am:

Auszahlende Stelle verständigt am:

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Lebenslauf

Vorname: Helmut
Familiename: KODYDEK
Staatsbürgerschaft: Österreich
Geburtsdatum: 09. Dezember 1953
Geburtsort: Deutschkreutz/Burgenland
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder
Schulbildung: 4 Klassen Volksschule
2 Klassen Gymnasium
2 Klassen Hauptschule
4 Klassen Fachschule für Maschinenbau, Fachprüfung
3 Klassen HTL/TGM Fachrichtung Kunststofftechnik, Matura
Gewerbeberechtigung für das gesamte Isoliergewerbe

Beruf: **Ausbildung – Zoll**
von 1975 bis 1976
Techniker bei der Firma Ing. Knapp
von 1976 bis 1977
Schallschutztechniker bei der Fa. Kaefer Ges.m.b.H
von 1977 bis 1978
gewerbe- und handelsrechtlicher Geschäftsführer
der Fa. Eggenberger Ges.m.b.H.
von 1978 bis 1982
Eintritt in den Bundesdienst –
Bundesministerium für Inneres (1983)
Leiter der Betreuungsstelle Vorderbrühl
von 1984 bis 1989
geschäftsführender Leiter des Flüchtlingsfonds der
Vereinten Nationen im Bundesministerium für Inneres
von 1989 bis 2001

Verantwortlicher für die de- facto Aktion für bosnische
Kriegsvertriebene und Kriegsvertriebene des früheren
Jugoslawiens von 1992 bis 2002

Protokoll des Bundesministeriums
seit 2002

Amtstitel: Amtsdirektor
Berufstitel: Regierungsrat
Standesbezeichnung: Ingenieur

Abstract

Österreich hat seit 1955 unterschiedliche Migrationsströme zu bewältigen. Bis 1980 konnte ein Großteil der in Österreich aufhaltigen Fremden noch vor einer asylrechtlichen Beurteilung durch Auswanderung in Länder, wie etwa USA, Kanada oder Neuseeland, aber auch durch Integration in Österreich eine neue Heimat finden.

Mit der wirtschaftlichen Verschlechterung wurde es jedoch immer schwerer, Personen ohne Flüchtlingsstatus zu integrieren. Dies hatte zur Folge, dass sich die Asylverfahren durch immer wieder eingebrachte Berufungen verlängerten und dadurch die Verweilzeit der Asylsuchenden in der Bundesbetreuung Jahre betrug. Zu Beginn der 90er Jahre kamen hilfesusuchende Menschen aus dem früheren Jugoslawien nach Österreich. Da nur einem kleinen Teil der Vertriebenen der Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Konvention zukam, wurde kein Verfahren nach der Genfer Konvention und dem Bundesbetreuungsgesetz eingeleitet, sondern der Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt. Die Unterbringung und Betreuung wurde auf privatwirtschaftlicher Basis zwischen der Bundesregierung (Bundesministerium für Inneres) und den Ländern vertraglich abgesichert.

Der Autor untersuchte die Vor- und Nachteile dieser Konstruktion gegenüber der herkömmlichen Asylpraxis. In der vorliegenden Arbeit werden die Ursachen des innerstaatlichen Konflikts im früheren Jugoslawien ebenso beleuchtet, wie die gegensätzlichen Verfahren bei der Betreuung der Vertriebenen/Asylwerber nach dem Asylgesetz/Bundesbetreuungsgesetz einerseits und dem Aufenthaltsgesetz/privatwirtschaftliche Verträge andererseits.